

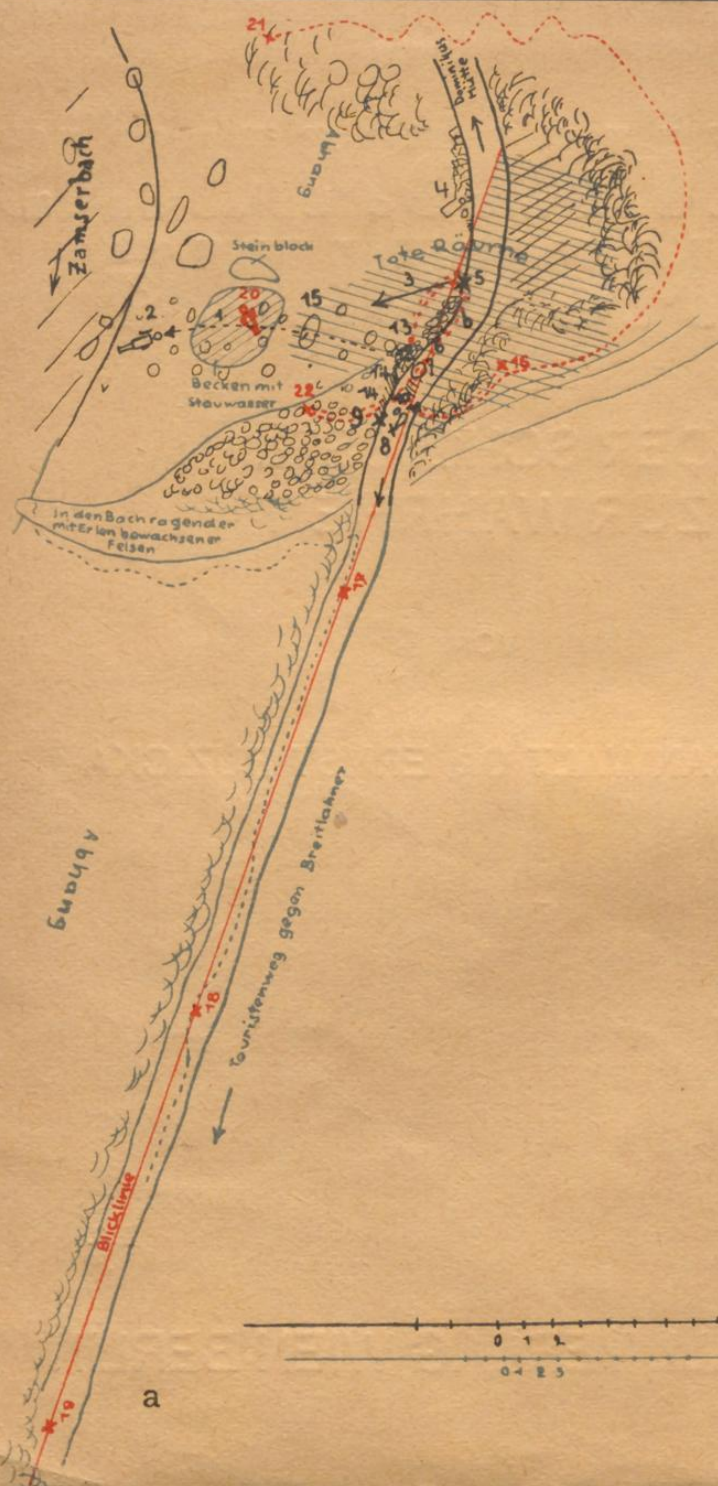
MAX HALSMANN'S ERMORDUNG

DER SCHLÜSSEL
ZUR WAHRHEIT

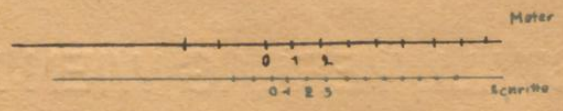
VON

RECHTSANWALT DR. ERNST RUZICKA

KRYSTALL-VERLAG WIEN-BERLIN



a



b

70735

Legende zur Planskizze Fig. 1.

a) Draufsicht, b) Profil.

Legende des Untersuchungsrichters.

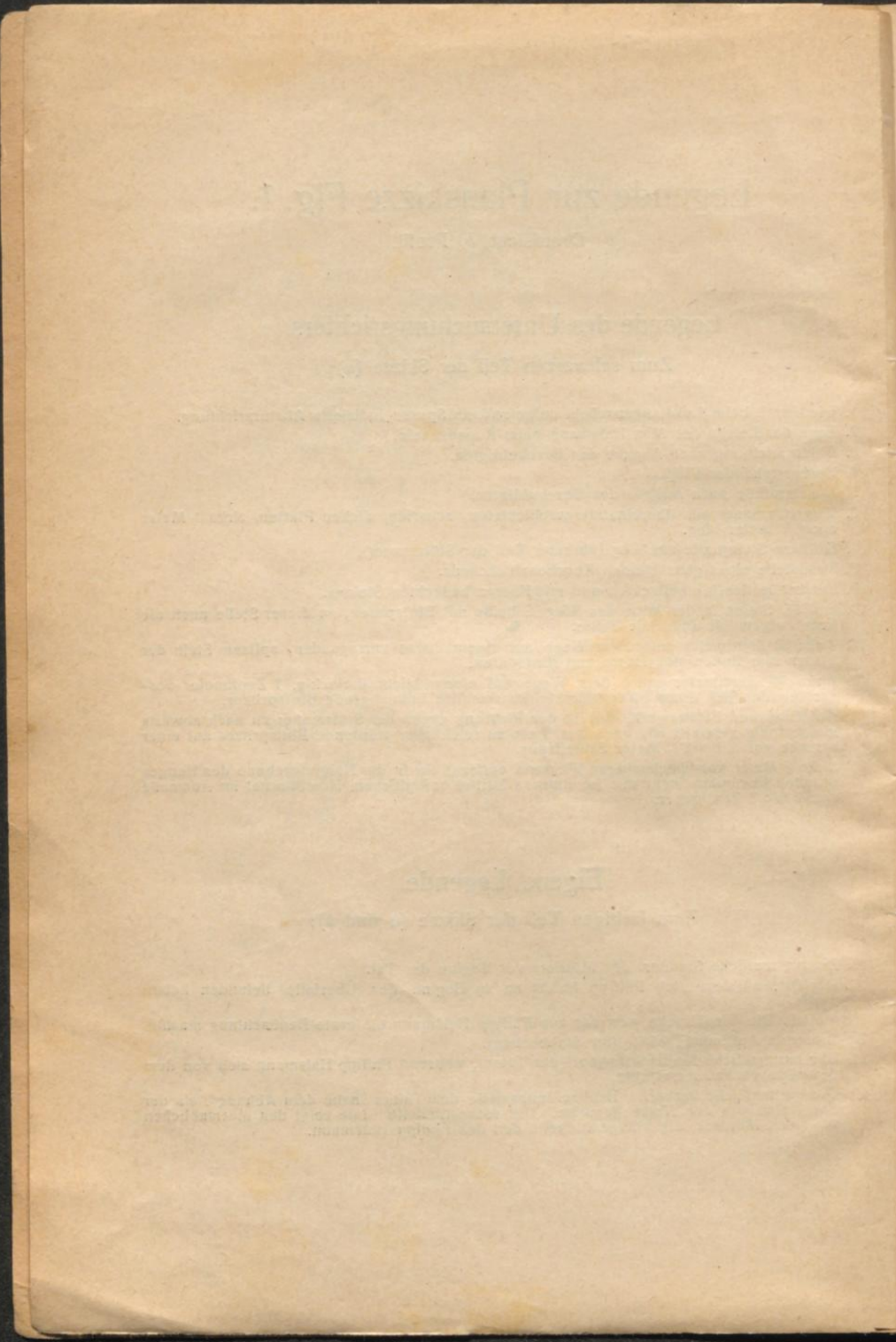
Zum schwarzen Teil der Skizze (a):

1. Die durch beim Lokalaugenschein aufgefundene Spuren indizierte Absturzrichtung.
2. Lage der Leiche des Max Halsmann beim Augenschein.
3. Absturzrichtung nach Angabe des Beschuldigten.
4. Hervorstehender Pfahl.
5. Absturzstelle nach Angabe des Beschuldigten.
6. Wegstützmauer aus übereinandergeschichteten, scharfen, dicken Platten, zirka 1 Meter hoch, 3 Meter lang.
7. Größere Steinplatte am Weg (oberster Teil der Stützmauer).
8. Fundstelle eines ganz kleinen Knochenstückchens.
9. Fundstelle des blutbefleckten und mit Haaren bedeckten Steines.
10. und 11. Steine in der Mitte des Weges, beide mit Blutspuren, an dieser Stelle auch die Erde aufgewühlt und viele Tritte.
12. Zirka 30 Zentimeter unter dem Wege auf einem etwas vorragenden, spitzen Stein der Stützmauer finden sich Haare und Blutspuren.
13. Zirka 70 Zentimeter unter dem Wege auf einem leicht dreieckig, 7 Zentimeter vorspringenden Eck eines Stützmauersteines reichlich bohnen große Blutspritzer.
14. Auf Gras und Blätterwerk, das in der Richtung gegen die Stützmauer zu nach abwärts gleichsinnig gestreift ist, nach der Tiefe zu reichlicher werdende Blutspritzer auf einer Strecke von 2 bis 2½ Meter Schleifspur.
15. Zirka 8 Meter vom bachseitigen Wegrand entfernt ein in der Neigungsebene des Hanges parallel liegender Stein mit im unteren Drittel befindlichem Haarbüschel im Ausmaße von 2 bis 3 Zentimeter.

Eigene Legende.

Zum farbigen Teil der Skizze (a und b):

16. Der vermutliche Standort des Mörders vor Beginn der Tat.
17. Der Ort, an dem sich Philipp Halsmann zu Beginn des Überfalls befunden haben dürfte.
18. und 19. Die Wegstrecke, von der aus Philipp Halsmann die erste Beobachtung machte.
20. Die erste Auffindungsstelle (im Staubecken).
21. Der mutmaßliche Beobachtungsort des Täters, während Philipp Halsmann sich von dem bewußtlosen Vater entfernte.
22. Die mutmaßliche vorherige Beobachtungsstelle des Täters „nahe dem Abhang“, als der Sohn sich um den Vater bemühte. Die rotgestrichelte Linie zeigt den mutmaßlichen Weg des Mörders, die blaugestrichelte den des Philipp Halsmann.



Max Halsmanns Ermordung

Der Schlüssel zur Wahrheit

von

Rechtsanwalt Dr. Ernst Ruzicka

Krystall-Verlag/Wien-Berlin

A-377379



Copyright 1930 by Krystall-Verlag, Ges. m. b. H.

Printed in Austria.

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung, Verfilmung, vorbehalten.

Krystall-Verlag, Ges. m. b. H., Wien, I.

Druck von Gottlieb Gistel & Cie., Wien, III.

DS-2023-2503

Dem Andenken meiner Mutter

I. E

Am
Schr
grap

Sie,
bin
Gro
hab
geh
mit
glin
Vo
Kn
seh
do
Br
ni
sei
Pf
w
na
H
m
m
k
d
b

1. Ein Geständnis ohne sichtbare Veranlassung.

Am 28. Jänner 1930 (nachmittags) fand ich in meinem Büro ein Schreiben vor, welches ich wörtlich (mit allen stilistischen und orthographischen Eigenheiten) wiedergebe:

„Sehr Geerte Herr Dr.

Sie, werden wohl staunen über mein seltsames Vorgehen. Aber ich bin ein Mensch, der eine Eigenschaft besitzt welches manchemal einen Großen Unheil bring. Das heißt wenn ich mich was vorgenommen habe muß es durchzusetzen u. wenn ich gleich selbe dabei zugrund gehe. Bitte was wird die Beherde dazu sagen? Wenn ich Ihnen mitteilte, das ich ein Geheimnis bewahre, welcher zwar sehr komisch glink aber auch auf beruhen kann.

Vor einigen Wochen lernte ich einen Mann kennen in der Weinhalle Knor am Mariahilfer Gürtel jene Weinhalle ist mir schon u. wahr sehr gut bekannt da ich fast alle Tage einige Stunden aus zestreung dort verbrachte. Ich ersuchte jenen Mann eimal er solte mir einem Brief schreiben für meinigen Zwecke, da ich selbe die Deutsche schulle nie besucht habe mache große Fehler. Das war der Grund! — Und seit jenen Tag warme sehr Freundschaftlich. An dem Tage wo Pfillip Halsmann wegen Totschlages zu 4 J. verurteil wurde traffen wir auch zusammen ich wolte die Zeitung lesen von jenen Artikel mein nachtbar war schon etwa angeheitert. Bei der bemerkung über Halsmann seinem Schicksal ist der Mann nerwes geworden er ris mir die Zeitung aus der Hand los — las aber immer nur von Halsmann was mich sehr aufolte ich fragte ihm ob er ihm kenne er gab keine Antwort sondern fang an zu zittern. Und sagte mehr für sich der Jud wird keinen Menschen mehr verspotten den habe ich sauber beim Hals gebakt ich achtete es zwar nicht — etwas spätter fang

er wieder an schimpfworte über Israeliten zu nennen. Durch weitere Trinken — denn er trankte damals mehr als sons erzählte er mir das er dem Alten umbrachte aber ihm umbringen nicht wolte das das holt sein unglück war ich kann mich nicht mehr genau errinen aber glaube das er mir sagte er wolte eine auskumpf haben darauf sol Ihm der H. Dr. versbotet haben wie er die Tat begingt war sehr unverständlich u. ich intresirte mich auch nicht sehr dafür. Er namte auch seinen Namen aber ich weis nicht sagte er Stöhr oder Scher u. zwar endlich Jetz habe ich ihm gezeugt wie stark Stöhr Scher? ist. Er bedauernte dem Jungen das er dafür jetz bitten muß aber immer sagte er no daß schot Ihm nichts er ist auch Jude — er schproch Wienerische Dialekt — aber er sagte mir vorhin 3—4 Tage früher er sei ein Auslender. Er kannte auch sehr Gut Rußisch u. Italienisch u. ich glaube er sagte mir er ist ein Desenter vom militer. Das War letztmal was ich ihm sah er kam dann nicht mehr späetter fangte mich die Reue das ich nimanten auf ihm aufmergsam machte von der Beherde ich suchte aber alles vergeblich um das gut zu machen wolte ich mich selbe opfern die Tat auf mich nehmen ich traute mich das nicht verotten denn ich fürchtete vor der Rache. Ich schrieb der Frau Dr. Halsmann ich will ihr etwas miteilen Sie kam nicht die (Schwester) aber auch nicht alleine ich kämpfte mit mir was ich tuen sol ich wolte mich Aufraffen falsch überlegt alles ich sagte nicht die Wahrheit mann frogte mich nicht lange u. glagte mich an wegen — — — u. die Sache war wieder erledigt. Aber zu gleichen Tag oder ein Tag später schrieb ich auch eine Karte an das Hohe Schwurgericht Innsbruck ich teilte mit das Halsmann unschuldigt ist das es ein Auslender war jene Mörder! Ich glaube mann hat sie verworfen anstat sie genau überbriffen zu lassen wer vielleicht anderer resultat gefelt worden schon damals. Auch jene Dame (Halsmanns Schwester Frä. Susi Traub) sagte ich ob Halsmann dann geholten wird wenn die Unschuld nach 20 J. herauskomt das der Mörder sich kaum selbe melden wird — — ob der Herr Dr. auch nirgen Spuren gehabt hat — war das nicht sehr auffallend? — — Ich suchte auch jetz aber alles vergeblich ich spüre irgend ein Stein Druck auf der Brust — — — — —
Volge tesen sol ich die Beherde davon in kentnis setzen? — wird das ein wert haben? Wird damit Halsmann geholten? Ich glaube mann wird mich der beobachtung übergeben u. versuchen alles zu vertuschen? — — Wie groß wird jetz meine straffe wegen verheimlichung? Oder hat es alles kein Wert mehr? und ich soll

liebe schweigen? Bitte Herr Dr. überbrifen Sie es genau ich komme morgen um 2 Uhr die Antwort hollen u. mich gleich ewenteil zu der Beherde begeben.

Ergebens Schneider Johann“

Ich habe diesem Brief im Hinblick auf die zahlreichen Mystifikationen, die damals in der Angelegenheit Halsmann üblich waren, keine besondere Bedeutung beigelegt, habe mich aber vorsichtsweise näher informiert. Aus den Tageszeitungen vom 14., 15. und 20. November 1929 war folgendes festzustellen:

Johann Schneider hatte sich schon früher einmal an Frau Halsmann mit dem Anerbieten gewendet, sich als den Schuldigen zu bekennen. Er hatte um ein Rendezvous auf dem Westbahnhof in Wien gebeten. Auf Veranlassung der Verteidigung des Philipp Halsmann erschien ein Fräulein Susi Traub (in Trauerkleidung) auf dem Westbahnhof. Schneider machte dieser Dame den Vorschlag, er wolle sich der Behörde als denjenigen bekennen, der Max Halsmann ermordet habe. Zu diesem Behufe ersuchte er — wie ich später erfahren habe —, ihm entsprechende „Informationen“ über die Art der Ausführung der Tat zu geben. Johann Schneider wurde dann von Kriminalbeamten in Empfang genommen, die in der Nähe gewartet hatten, wurde vor dem Strafbezirksgericht I wegen Betruges angeklagt, mangels erweislicher Betrugsabsicht jedoch freigesprochen.

Am 29. Jänner nachmittags erschien nun Schneider — wie angekündigt — bei mir. Aus Gründen anwaltlicher Vorsicht ließ ich mir vor allem in Gegenwart eines Zeugen schriftlich die Zurenkenntnisnahme bestätigen, daß ich nicht Vertreter des Philipp Halsmann und nicht in der Lage sei, ihm eine Belohnung zu geben oder zu versprechen, worauf er spontan erklärte, daß er eine solche Belohnung auch gar nicht annehmen würde. Schneider erklärte, auf Grund meiner in der „Neuen Freien Presse“ zu verschiedentlichen Malen über den Fall Halsmann veröffentlichten Artikel, die er gelesen habe, zu mir gekommen zu sein.

Im Laufe mehrfacher Unterredungen mit ihm gewann ich den Eindruck, daß er über die Angelegenheit mehr wisse, als er mir zugab. Dabei hielt er den Schein aufrecht, als ob nur Mitleid mit dem verurteilten Philipp Halsmann und seiner Familie die Triebfeder für sein Kommen darstelle. Dies schien glaubhaft, weil ja sowohl nach der Feststellung des Strafbezirksgerichtes als auch durch

die Unterfertigung der Information ein materielles Interesse ausgeschlossen schien. Auffällig war mir, daß er erklärte, er hätte damals, als er sich fälschlich als Täter stellen wollte, mit einer Strafe bis zu acht Jahren schweren Kerkers gerechnet.

Zwischen der scheinbaren Uneigennützigkeit und der Gefahr achtjähriger Kerkerhaft lag ein kaum aufzuklärender Gegensatz. Zudem machte sich Schneider durch Widersprüche und sichtlich unwahre Angaben verdächtig. So sagte er mir, er wolle die Stiefeltern des „Stöhr“ in der Grundsteingasse aufsuchen, um auf diesem Wege festzustellen, wo Stöhr sich aufhalte. Als ich aber nach dem Namen und der Adresse dieser Stiefeltern fragte, erklärte Schneider, er kenne diese Stiefeltern gar nicht.

Schneiders Besuche fanden in der Folge öfters statt. Da mein Verdacht rege geworden war, fragte ich ihn einmal, ob er Lokalkenntnisse aus dem Zillertal habe. Er erklärte mir, er sei nie im Leben im Zillertal gewesen. Nun verwies ich darauf, daß es doch schwer denkbar sei, daß er sich ohne alle Lokalkenntnisse eines Mordes beschuldigen wollte. Der Untersuchungsrichter hätte doch sicher Einzelheiten der Tat verlangt und Aufklärung über die Orte seines Aufenthaltes in Tirol. Schneider erwiderte mir: „Gar nichts hätte ich gesagt. Und wenn man mich zur Mordstelle geführt hätte, hätte ich mich zu Boden geworfen und hätte Widerstand geleistet.“ Auch hier zeigte sich ein Widerspruch. Schneider hatte im voraus von niemandem Geld verlangt. Er wollte damals auf dem Westbahnhof die Tat auf sich nehmen, ohne Vorauszahlung, angeblich bloß in der Erwartung, späterhin durch die Familie Halsmann eine Existenz zu erhalten. Wie konnte Schneider nun damit rechnen, ohne Lokalkenntnisse unter dem Widerstreben, an Ort und Stelle geführt zu werden, als Mörder Halsmanns verurteilt zu werden! Ich stellte nun eine weitere Frage an Schneider, wo er denn am 10. September 1928 gewesen sei. Schneider antwortete zunächst nicht, dann meinte er schließlich, das sei „sein Geheimnis“, er werde es mir nicht verraten, denn er sei damals „nicht gemeldet“ gewesen. Ich hielt ihm vor, wie kindisch es sei, acht Jahre schweren Kerkers auf sich nehmen zu wollen, aber vor dem Bekenntnis einer kleinen Ordnungswidrigkeit zurückzuschrecken. Übrigens sei die Nichtmeldung längst verjährt. Schneider gab mir trotzdem keine Antwort auf meine Frage.

Er kam wieder und forderte seinen Brief zurück. Als ich ihm erklärte, ich hätte diesen einem Graphologen gegeben, geriet

er in Verlegenheit und verlangte in der Folge wiederholt die Rückstellung des Briefes. Am 20. (oder 21.) Februar hat mich Schneider wieder aufgesucht. Erst verlangte er seinen Brief, den ich ihm nicht geben konnte, und dann stellte er an mich unvermittelt die Frage, „ob der Mord am 28. Oktober 1928 erfolgt“ sei. Ich antwortete ihm: „Machen Sie mir nichts vor, Sie wissen ganz genau, daß der Mord am 10. September geschehen ist. Sie wollen mir durch diese Frage vortäuschen, daß Sie von der Angelegenheit keine Kenntnis haben, während ich mir bereits die Meinung gebildet habe, daß Sie mehr über die Sache wissen, als Sie zugeben.“ Ich ersuchte ihn, mich nicht weiter aufzuhalten, erst dann wieder zu mir zu kommen, wenn er mir wirklich etwas zu sagen habe.

Montag den 24. Februar, $\frac{1}{45}$ Uhr nachmittags, erschien Schneider neuerlich. Zunächst verlangte er dringend die Rückstellung seines Briefes. Ich erklärte, daß ich als Anwalt nicht verpflichtet sei, an mich gerichtete Briefe zurückzugeben. Darauf sagte Schneider, er wolle mir statt dieses Briefes einen „anderen schicken, der mir mehr Dienste leisten“ werde. Als ich ihm Papier und Bleistift geben wollte, meinte er: Hier nicht, denn ich „würde die Polizei rufen“, wenn er das, was er mir mitzuteilen habe, jetzt niederschreibe. Aber er werde mir von der Straße aus den zweiten Brief schicken, zehn Minuten, nachdem ich ihm den ersten zurückgestellt habe.

Ich wußte nun, daß Schneider diesen zweiten Brief offenbar schon bei sich hatte und sagte, ich könne ihm doch nicht mehr Vertrauen schenken, als er mir. Ich versprach ihm, ihn in meiner Kanzlei nicht festzuhalten.

Plötzlich erklärte Schneider: „Herr Doktor, ich gebe Ihnen den Brief, wenn Sie mir meinen ersten zurückstellen und mir Ihr Ehrenwort geben, daß Sie heute die Polizei nicht verständigen werden.“ Das versprach ich. Nun überreichte er mir ein geschlossenes Kuvert und mit den Worten, daß ich ihn „nicht mehr sehen“ werde, ging er fort.

Der neue Brief Schneiders lautete wörtlich:

„Einiges aus meinem Leben — u. mein volles
Gästendnis!!

Bin im Jahre 1901 am 30. XII. in Wien geboren, daselbst auch Zuständig. Schon als ich auf die Welt kam, war ich ein Unglücks Kind. Da meine Eltern, noch ledig waren, u. sehr arm gab mich die

Mutter, in die Plege zur fremden Menschen. Als ich 6. Jahre Alt war, kam ich nach Böhmen (Blatna) zur meine Tante, u. Onckel, dort bin ich Großgezogen. Besuchte 5 Kl. Volksschule, bis zu Jahre 1913. Da meine Tante, so wie Onckel ihren täglichen Pflicht nachgehen müsten, blieb ich gresten Teil alleine, u. so trieb ich mich auf der Straße, u. Acker herum, mit schlechte Gesellschaft. Ich machte mir eine schlechte Eugenschaft zur Gewohnheit, denn ich wurde ein Dieb! Bestal meine Tante u. verbrachte das Geld mit anderen Burschen. Schon als 12jährige Bub, ging ich sehr schlau zu sache. — — — Denn ich hebte Geld aus der Sparkasse aus, u. velschte dabei die Bestädigung, als wenn es meine Tante geschrieben hätte. Da die Tante sich nicht mehr zu helfen wiste, gab Sie mich meinen Eltern Retuer. So kam ich wieder nach Wien. Ich besuchte ein (1.) Jahr die Schule in der Graßgasse VI. B. duch zu jene Zeit, machte ich ein Diebstal u. flichtete so das mir mein Entlassung Zeignis nachgesendet werden müste. Was in der Schulmatrig eingetragen ist. Mit 14. Jahren, ging ich dann in die Lehre in I. B. Braunerstraße. Als Schuhoberrteil herichter, nach 1¹/₂ jähriger lehrzeit entwendete ich meinem Herrn (Heinrich Lenhart) sein egetum. (Ueber 2000 Kronen geschetz) im 1917. J. Aus angst vor der Polizei, flichtete ich. War einige Monate beim Militär, (Freiwillig) in Wien, dann arbeitete ich in Mährisch Neu Dorf, Kremsir, Strißenice wo ich mich schon damals mit falschen Namen bedinte. In Jahre 1920 arbeitete ich in Deutschland in Westfallen bei Rheine Venhaus, Gutsverwaltung Gescher. Auch hier wolte ich etwas errobern, u. zwar wolte ich aus der Weide 2 Oksen stehlen u. mit kompanisten eines Fleischhauer gehilfen dann verkaufen. Das wurde aber rechtzeitig veratten u. ich als ich Verhaftet werden solte, vom Land Jäger, als er sich umtrate vlichtete nach Wien, ohne Geld ohne Papiere!! Ich wolte aber doch ein Handwerk uslehren, u. da ich auch kaine Papiere hate, ging ich in die Lehr als Schmied, in XIV. B. Braun Hürscheng. (Max Krögler) mit 20 Jahren!! Da mir aber meine Eltern vorworfe machten — — ich solte liebe als Laufbursch gehen u. mir mein Brot verdienen. Mit der Kost wars auch sehr knob — — u. gresten teil glaubte ich ich kante schon etwas. Ich verschafte mir eine Meldezettel so wie Ausweis Karte als Schmiedergehilfe in 7. B. Mit jene Papiere ging ich nach Lasse, wo ich ein Posten als Schmied fant. Lange bleibte ich nicht. — — Lebte einige Zeit in Wien, reiste dann nach Böhmen (Blatna). Dort stahl ich wieder ein Sparkassa Buch meine Tante Anna Sladká u. mit dem Gelde reiste ich nach Deutsch-

land. Arbeitete dann auf der Zeche Herrmann (Lelm Beifang) nach kurzer Zeit reiste nach Lotringen u. arbeitete in St. Julien beim Metz, als Kutscher (Posper Weschenowsky) Da ich die Grenze ohne ein Gültigen Pass überschritten habe mußte ich Frankreich verlassen. Entwachte aber jenen Zandarmen u. reiste nach Paris. Da ich aber in Paris, — St. Denis, keinen halt fant reiste ich über Deutschland, Polen nach Rusland. Im Jahre 1923. In Moskau wurde ich verhaftet — wegen Spionaze verdächtigt u. nach 3 M. Haft entlassen. aber unter Polizeitliche Aufsicht gestelt. Ich lebte in Saratow — u. kam auch in die Rusische Kursant Schul in Saratow. — so lernte ich Rusisch. Später kam ich nach Austrachan. Dort arbeitete ich Zeit, kaufte mir dann für einige Rubel, eine (Licni Karticku) Falsche Ausweis Karte, u. reiste über Kaukas nach Batum u. Türkei. Dort hatte ich kein Glück wurde verhaftet u. dem Sowjet gegeben. Es kamen wieder schlechte Tage — — wieder über 4 M haft wurde ich vom ö.K unter der bedingung Rusland sofort verlassen entlassen. Nach unbeschreiblichen schilderungen (den Polen weigerte sich mich durchreisen lassen) kam ich nach Wien. Im Jahre 1924 besuchte ich erstenmal Asil. Arbeitete dann in Drössing Poltendorf, bei der Landwirtschaft. Im Jahre 1927 bin ich in Tschechoslowakei aufgetaucht u. dinte auf falschen Papire beim Militär. — in Böh. Budweis 1. Regiment als Johann Stöhr. Bin 2. mal Desentiert u. ich bin überzeugt, das man heute nicht weis wer jener Mann gewesen ist!!! Eines Tages flüchtete ich reiste nach Prag, u. dann Wien. Die Noth zwang mich zum arbeiten. — Drössing. Aus gewissen Gründen verlas ich den Posten, nahm andere in Sierndorf. Ich reis aus mit ganzen Monatslohn eimal u. kam nicht mehr zurück. Ging nach Lasse wo ich unter falschen Namen arbeitete [Johann*)] 1. Monat. In Juni kam nach Wien. — durch Zufall bin ich verhaftet worden.

Nach elf (11.) Jahren ist es der Böherde gelungen mich festzunehmen!!! Elf Jahre lang hat man mich gesucht!!! Ich kam ins Landesgericht I. — hatte Glück wurde freigesprochen. Und wegen Betrug es da ich dem Bauer in Sierndorf Geld auserlokte — 8 Tage. Das war in Jahre 1928. Beim meine Verhaftung hatte ich über 50. S bei mir welche ich wieder bei der entlassung bekam. Verkaufte dann einige meine Papire an einem Mann u. so hatte ich Geld genügend.

*) An dieser Stelle befindet sich im Originalbrief ein mit Tinte vollkommen unleserlich gemachtes Wort.

Gäständnis der Tat! am 10./IX. 28 in Vallée de Ziller.

Ich fant mir einem Mann in der Weinstube Knor u. mit dem bin ich bis nach Salzburg gefahren, Dort trenten sich unsern Wege, er reiste nach Deutschland, ich Wolte nach Italien. Von Salzburg ging ich zu Fuß über Bayern. Kam dann nach Stunden über die Berge Saalfelden u. setzte die Fahrt weiter. Ich habe ausgerechnet gehabt über Innsbuck abe so weit kam ich nicht denn mann beschrieb mir beserren Weg — — u. so wolte ich irgen beim Berg Löffler die Grenze überschretten. In der nehe vom ich Glaube Majerhofen begegnete ich einem Elteren Herr in der nehe war ein dichte Wald da er auf mich guten Eindruck machte wagte ich es Ihm fragen um auskumpf des Weges — leider da er Fremd war könnte er mir nicht dienen. Ich faste Mut u. ersuchte Ihm u. etwas Essen Alomosen. — — Denn Geld hatte ich nicht sehr überflissig u. das Essen ist sehr teurr in jenen gegen. Ich wolte mit der Zandarmarie auch net zusammenkomen. Er gab mir nichts in Gegenteil er schimpfte mich — so das ich mich snel entfernen muste, da durch seine schreierei ich rechnen müste das Leute herangelokt werden. Einen 2. Mann sah ich aber net. Eine eltere Frau gab mir dann auskumpf das ich vielleicht bei Dornberg oder Donauberger? über die Grenz leichter kam wo anders sol si sehr stark bewacht sein. Ich veirrte mich — u. so kam ich ins Zamser Tal! — Der Schicksal wolte es haben — da ich sehr erschöpf war suchte mir abseits des Weges eine ställe zum rasten. Denn ich war seit früh morgen am wege ohne etwas geesen zu haben. Ich glaubte ich muste eingeschlafen haben. Denn das Zanken zwei Männer hat mich gewekt. Ich erkante in dem einen den Herr was mich beschimp hatte — — — — Durch mein Kopf ging — Rache!! — Ich dachte mir das er wieder einem Burschen schimpfte — denn damals wuste ich noch nicht das Philipp Halsmann sein Sohn war. Gerade in meine nehe wurde es stil u. der swecherere sagte etwas u. ging schneles Schrittes anderen Richtung. Der Herr blieb auf einmal stehen u. hantierte mit etwas — — — da schleuderte ich ein Stein gegen ihm (ich wolte u. dachte garnet auf umbringen) Was weiter geschehen ist wais ich nicht da ich ligen bleiben müste um mich nicht veratten. Nach einige Zeit wolte ich nachsehen wo der Hingangen ist ich sah in der nehe nimanten nur aber hörte ich stime denn ich suchte oder schaute mich um andern Platz um u. da war ich dem abhang nahe. Was seh ich — — — — Ich wolte dem Mann helfen ihm

den Herrn herausziehen um die verdacht nicht auf mich aber lenken, denn ich genau wuste ich auch nicht ob ihm mein Stein getroffen hatte. Ich ging retour wollte von der Seite auf dem Platz gelangen. Dort wo der Bigung (ein kleine) ist bin ich herausgekommen. (Ich hörte nur das der andere lamentierte Vater — Vater. Er hantirte dann etwas u. ging wankelmitiges schrittes weg. Ich bin vom schreck wie eingewurzelt stehen bliben (Ich wundere mich das es Halsmann nicht gesehen hatte — den er hatte sich einigemal umgetret) — Wie ich meine kräfte samelt habe wollte selbe dem Herrn herausziehen — er lebte noch!! — meine hände waren rot vom Blut ich rutschte einige mal aus u. so wurden meine Schuhe ganz nas. — — — — — Da bekam ich andere Gedanken — Da meine Schuhe schlecht waren — wolte ich seine schuhe nehmen u. die Taschen wisitiren — Wie ich in begriffe war sein Körper etwas umzutraden klamerte sich eine Hand von hinter auf meinem Rok unterisch — ich erschrak — — ich holte mir noch einen stein — — — — was dann geschah will ich nicht schildern — — — — Ich wurde aber ich glaube es ist etwas Erden heruntergerutsch erschroken — — — — — wie ich wegekomen bin wais ich heute selbe nicht — — — — — Das eine wais ich bestimt das ich mich in der nehe in Wald versteckte u. beim finsternis die weite suchte u. so kam ich nach Wiptal von wo ich mit der Bahn nach Innsbruck fuhr u. Deutschland — — Erst dachte ich zu der Legion aber ich wurde ruhiger als ich las das mann dem Sohn verdedtigte u. so kam ich wieder nach Wien, arbeitete dann in Jedenspeigen N 3. Dann kam ich ins Spittal in Wien, Wiedner Kr. Ich werde heute noch gesucht vom Bezirksgericht I wegen Diebstal. (W T F 15790/29) unter jenen Numer in Pfändungsblat. Ich wolte mich oft alleine melden mann glaubte es mir nicht!!!! Selbst vom Bezirksgericht wurde es verschriben so das Sie die Herren heute schon selbe nicht auskennen. So wie ich es gemacht habe wegen jenen Mord man schöpfte keine verdacht u. die Herren glaubte einem Verikten vor sich zu haben. Selbst die Herren Komisären haben sich iren lassen durch meine verställerische art! Ich schrieb an Frau Halsmann am 10. XI. 29 mit der absicht das ich einige Hundert Schillinge erhalten werde u. machte noch bei der ganze sache noch ein gutes gescheft. Denn ich wuste die Böherde wird mir gar nichts nachweisen können u. ich selbe werde mich nicht veratten! Aber das Gewissen ich sehe immer das Blut u. dem zuckenten Körper. — Selbst die Kriminal Beamten habe

ich mit Schme übernommen an meiner verhaftung am 14. XI. 29 gab meine Adresse in Wermestuben in XIX. B. Nobillergasse 35. Wogegen ich in XI. B. übernachtete. Denn die Wermestube sind erst in Dezember aufgemacht worden!!! Ich könnte doch net gleich geld verlangen — — — Aber der Herr Hofrat was mich verhert hatte damals hat es missen Kapiren! — Aber das Glück hat mich nicht Verlassen — Und jetzt — wird mich die Behörde nicht bekommen, wenigstens nicht Lebend!!! Ich schrieb einige fefirerische Briefe die letzte Zeit an Frau Halsmann aber Sie ging mir nicht ins Leim! — — Selbst Sie Herr Dr. Ruzicka haben alles geglaubt — u. gezweifelt das ich der Mörder sein könnte, — mit jene ersten Brief schrieb ich nur um es auf andere art zu lenken ich war doch selbe euch behilflich dem echten Mörder zu finden aber Sie wolten nicht! Denn jene Stöhr u. Dezenter war ich selbst!!! Hiemit ist meine Vergangenheit u. ein teil meines Herzensgeheimnisse Veratten — — — — Und ich bin überzeugt das Mann staunen wird, das ich der Mörder Halsmann u. so schlechter Bursch war!!! Es ist aber doch so!

Wien, D 24./II. 29.

Schneider Johann m. p.
Wien, X. Gänzbachergasse 3“

Ich möchte bemerken, daß ich noch vor Erhalt dieses Geständnisbriefes persönlich den bestimmten Eindruck hatte, daß Johann Schneider der T a t n a h e s t e h e.

Schon am 22. Februar, also z w e i T a g e v o r dem Geständnis, hatte ich eine auf Johann Schneider bezughabende Eingabe diktiert und den zuständigen Referenten der Polizeidirektion telephonisch ersucht, er möge, falls Johann Schneider über Ersuchen des Innsbrucker Gerichtes vernommen würde, auch mich laden, da ich über Schneider Angaben zu machen habe. (Da Schneider auch an Prof. Rittler in Innsbruck zwei Briefe abgesandt hatte, war seine Einvernehmung beim Wiener Sicherheitsbüro in kürzester Zeit zu gewärtigen.)

Meinem Versprechen gemäß habe ich das Geständnis Schneiders der Polizei erst am 25. Februar knapp nach Mitternacht vorgelegt. Die Polizei fand aber keine Veranlassung, vor Rückfrage in Innsbruck in der Angelegenheit etwas vorzukehren. Es lag auch keine Mitteilung über einen Selbstmord vor, der mit der

Person des Johann Schneider in Verbindung gebracht werden konnte.

Am 26. Februar, zwei Tage nach Ablegung des Geständnisses, um 4 Uhr nachmittags, erschien Schneider plötzlich neuerdings in meiner Kanzlei und fragte mich, warum er noch nicht verhaftet sei? Ich habe daraufhin den Wiener Substituten der Verteidigung des Philipp Halsmann, Herrn Dr. Erich Saxl, vom Besuche Schneiders verständigt und dieser veranlaßte nunmehr die Verhaftung.

Bevor es dazu kam, hatte ich mit Schneider in Gegenwart von drei Zeugen folgende Information aufgenommen:

„Ich ergänze mein Geständnis dahin, daß zwischen meiner Beschimpfung durch Max Halsmann und der Tat 2 bis 3 Tage gelegen sein können. Weiters gebe ich die Möglichkeit zu, daß zwischen Max Halsmann und mir oben auf dem Wege ein Kampf stattgefunden haben kann, an den ich mich aber nicht mehr erinnern kann. Endlich erkläre ich, daß ich mir Schweizer Geld aus der Brieftasche des Max Halsmann angeeignet habe, welches ich an der deutschen Grenze eingewechselt habe. Weiters bemerke ich, daß meine Ärmel, mein Hemd und meine Brust stark mit Blut bespritzt waren. Ich habe deshalb in Bayern auf der Straße einem Wanderburschen eine komplette Wäsche- und Kleiderausrüstung abgekauft, die er im Rucksack trug. Ich zahlte ihm dafür 18 Mark.

Max Halsmann war groß und stark und hatte meiner Erinnerung nach keinen Bart. Er hatte einen Rucksack und einen Stock. Er war ohne Rock. Als ich den ersten Angriff verübte, war der Sohn vom Vater ziemlich weit entfernt. Ich habe ihn damals nicht gesehen.

Ich füge noch hinzu, daß ich österreichisches Geld nicht aus der Brieftasche genommen habe, es ist aber möglich, daß etwas aus der Brieftasche herausgefallen ist.

Ich füge weiters hinzu, daß ich einen Stein weggeworfen habe; ich glaube auch, einen Stein in den Rasen gegeben zu haben.

Endlich erkläre ich nochmals, daß ich aus eigenem Antriebe erschienen bin und keinerlei Vergütung beanspruche oder erwarte.

Schneider Johann m. p.“

II. Der Widerruf.

Die Polizei hat das Geständnis Schneiders von vornherein als unernst behandelt und auch die Staatsanwaltschaft Innsbruck fand

keinen Grund zum Einschreiten. In einem offenbar aus polizeilicher Quelle stammenden Bericht des „Neuen Wiener Abendblatt“ vom 27. Februar 1930 hieß es: „Der Polizei war der Name des Mannes nicht unbekannt, weil er sich schon im November v. J. mit der gleichen Selbstbeschuldigung bei der Behörde gestellt hatte. Schneider gab damals zuerst an, daß er den Mörder kenne, dann behauptete er, daß er selbst der Täter sei. Die Polizei stellte aber damals durch Erhebungen fest, daß die Angaben unrichtig waren.“ In einer weiteren Notiz vom 28. Februar 1930 („Neues Wiener Tagblatt“) heißt es: „Er wurde zwar von der Polizei in Haft genommen, hielt auch dort seine Selbstbeschuldigung aufrecht, war aber nicht in der Lage, nähere Mitteilungen zu machen, konnte weder den Tatort, noch auch das Opfer beschreiben und es erweckte ganz den Anschein, als ob der Arbeitslose durch seine Selbstbeschuldigung für die Zeit der Untersuchung der Nahrungssorgen enthoben sein wollte.“

Außerdem hat die Polizei in einem Kommuniké vom 4. März 1930 mitgeteilt, daß sich ein Zeuge gefunden habe, bei dem sich Schneider um den 20. Februar herum erkundigt hatte, wie man zu einer Landkarte des Zillertals und zu den Zeitungsberichten über den Halsmannprozeß gelangen könne, weil er die Absicht habe, gegen sich die Selbstbeschuldigung wegen dieser Mordaffäre zu erheben, um entweder zu einer Unterstützung seitens der Familie Halsmann oder zu einer Internierung in der Irrenanstalt Steinhof zu gelangen, wobei es ihm „jedenfalls besser ergehen werde als jetzt“.

Anläßlich der Verhaftung Schneiders schrieb ein rechtsradikales Blatt, es sei die Pflicht der Untersuchungsbehörde, die „Hintermänner“ Schneiders zu eruieren. Während also die Polizei Motive in dem Wunsche nach Unterstand und Versorgung suchte und hierbei übersah, daß man sich zu diesem Behufe nicht eines Mordes beschuldigt, hat die betreffende Redaktion wieder übersehen, daß „Hintermänner“ nicht so ungeschickt sind, sich einen Vaganten als Werkzeug zu wählen, der für niemanden zu sorgen hat.

Die Verteidiger Halsmanns lehnten ihrerseits das Geständnis Schneiders als das eines „notorischen Lumpen“ ab.

In der breiten Öffentlichkeit sah man in Schneider einen Narren und suchte die Motive in pathologischen Zuständen.

Ich selbst habe Schneider unentwegt für schuldig, zumindest

an der Sache beteiligt gehalten. Diese Auffassung hatte ich, noch bevor ich das Geständnis erhielt. Verstärkt wurde die Auffassung durch gewisse Mitteilungen des Geständnisses, die ich in keiner Zeitung finden konnte, aber auch dadurch, daß gerade dasjenige, was jedem Zeitungsleser geläufig war, in dem Geständnis fehlte. Über die Motive des Geständnisses konnte ich mir kein Bild machen. In einer Darstellung, die ich in der „Neuen Freien Presse“ vom 1. März 1930 veröffentlicht habe, erklärte ich unter Bezugnahme auf die Worte des Briefes: „Aber das Gewissen! Ich sehe immer das Blut und den zuckenden Körper!“ folgendes: „Ob dieser Satz Empfinden oder Phrase ist, ob hier nicht eine neue Komödie vorbereitet werden soll, das muß die Untersuchung ergeben. Daß Schneider eine Zeitlang mit seiner Täterschaft gespielt hat, ist gewiß keine Empfehlung für seinen Charakter, schließt aber andererseits seine Täterschaft als Raubmörder sicher nicht aus. Es wird die Aufgabe der Behörde sein, die von Schneider behaupteten Tatumstände nach allen Richtungen zu überprüfen, insbesondere dahin, wo er sich am 10. September 1928 wirklich aufgehalten hat.“

Johann Schneider wurde unter dem Verdacht des Verbrechens der Vorschubleistung (§ 214 St.-G.) dem Landesgericht in Strafsachen I Wien eingeliefert. Die Untersuchung wurde zur Zahl 27 Vr 1515/30 geführt. § 214 St.-G. besagt: „Wenn jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Täters dienlichen Anzeigen verheimlicht, d. h. deren Bekanntwerden absichtlich zu hindern oder wenigstens zu erschweren sucht, . . . macht sich selbst eines Verbrechens schuldig.“

In der Untersuchung blieb Schneider zunächst bei seinen Darstellungen, erweiterte sie noch, gab eine sehr anschauliche Schilderung der Tat, gab zu, den Max Halsmann über den Abhang hinuntergeworfen zu haben, gab auch eine ziemlich genaue Personsbeschreibung des Opfers, erklärte, damals die Absicht gehabt zu haben, nach Mailand oder Santa Maria zu wandern und zu diesem Zwecke in das Zillertal gekommen zu sein. Er erklärte, mit falschen Papieren gereist zu sein, war aber nicht zu bewegen, den Namen zu nennen, auf den diese Papiere lauteten. Befragt, welches der Name gewesen war, unter dem er in Lassee gearbeitet haben wollte und den er in seinem

Geständnisbrief mittels Durchstreichens unleserlich gemacht hat, verweigerte Schneider die Auskunft.

Die Untersuchungsbehörde hat umfassende Erhebungen eingeleitet, um Schneiders Aufenthalt zwischen dem 1. und 10. September festzustellen. Auch über Schneiders Vergangenheit wurden Nachforschungen gepflogen. Sie ergaben, daß die Erzählungen von seinem Vorleben so ziemlich stimmten. Bei den Verhören mußte Schneider sehen, daß man seinen Angaben betreffend die Täterschaft keinen Glauben beimesse, solange er nicht konkrete Daten angeben konnte.

Schneider saß überdies in einer Gemeinschaftszelle in Haft, wo er kaum mit lauter Fanatikern des Rechtes oder Anhängern Philipp Halsmanns vereint war. Es konnte also erwartet werden — was ich schon in einem Briefe an Prof. Rittler vom 3. März voraussagte —, daß sein Festhalten am Geständnis die Zeit des ersten Frühlingssonnenscheins nicht überdauern wird. Am 14. März 1930 erfolgte der Widerruf. Schneider erklärte, daß das Geständnis der Tötung unrichtig gewesen war.

Er gab an, im September 1928 von Wien mit einem Fahrrad (!) nach Kehl am Rhein, Rastatt, von dort nach Weißenburg (Elsaß) gereist zu sein und sich am 10. September (dem Mordtage), sicher aber schon am 9. September in der Kaserne des französischen Jägerbataillons in Weißenburg aufgehalten zu haben. Er habe damals die Absicht gehabt, zur Fremdenlegion zu gehen, sei auch assentiert worden, habe dann schlechte Auskünfte über die Legion bekommen; er ließ sich daher seinen Paß zurückstellen und wurde aus Frankreich ausgewiesen. Er gelangte von Weißenburg über Karlsruhe nach Stuttgart. In Gaildorf in Württemberg war er, wie erhoben wurde, am 17. September von einem Fahrrad gestürzt und hatte sich eine schwere Verletzung an der Stirn zugezogen, von der er heute noch eine deutlich sichtbare Narbe trägt.

Als Zeugen für seinen Aufenthalt in Weißenburg berief sich Schneider auf einen zweiten Österreicher namens Josef M., der zur gleichen Zeit wie er dort gewesen sei.

Die behördlichen Erhebungen schienen die Mitteilungen Schneiders zu bestätigen. Schneider hatte sich bis Ende August in Gänserndorf beim Landwirt H. aufgehalten. Die Nacht vom 31. August auf den 1. September hatte er im Obdachlosenasyll in der

Gänsbachergasse in Wien verbracht. Dann verlieren sich die Spuren bis zum 5. September. Am 5. September nächtigte er in der Wanderherberge Kehl, am 6. September in der Wanderherberge Rastatt, am 13. September in Karlsruhe, am 15. in Stuttgart, am 17. war der Unfall in Gaildorf.

Vom französischen Ministerium des Innern lief ein Bericht ein, wonach Schneider von einer Patrouille am 7. September zwischen Nieder-Lauterburg und Salmbach aufgegriffen worden und in die Kaserne in Weißenburg gebracht worden war. Von dort wurde er am 13. September 1928, 9 Uhr früh, unter gleichzeitiger Ausweisung aus Frankreich entlassen. Josef M. war gleichfalls in Weißenburg gewesen, und zwar seit 6. September 1928. Letzterer wurde am 11. September, 3 Uhr nachmittags, aus Frankreich ausgewiesen.

Über seine Motive, die ihn zur Ablegung eines falschen Geständnisses veranlaßt hatten, gab Schneider nunmehr an, er habe die Absicht gehabt, durch dieses Geständnis entweder zu einer Existenz zu gelangen oder im Gefängnis „hin“ zu werden. Die Unterlagen für sein Geständnis wollte er durch Studium der „Kronen-Zeitung“ sich verschafft haben. (Tatsächlich hat Schneider sich einen ganzen Nachmittag in der Administration der „Kronen-Zeitung“ aufgehalten, dort die Prozeßberichte studiert und sich Notizen gemacht.)

Die psychiatrische Untersuchung ergab, daß Schneider geistig gesund ist.

Bei Schneider war ein falscher Heimatschein (lautend auf den Namen Alois Schneider) gefunden worden, den er sich am 20. Februar 1930 vom Magistrat Wien hatte ausstellen lassen.

Sohin wurde Johann Schneider angeklagt und in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht Wien am 17. Juni 1930 wegen Vorschubleistung und Irreführung der Behörden (§ 214 St.-G.) zu 4 Monaten Kerkers verurteilt, welche Strafe bis auf 9 Tage durch die erlittene Untersuchungshaft verbüßt erschien.

In meinem Berichte an Prof. Dr. Rittler in Innsbruck schrieb ich unter dem 18. Juni 1930: „Der Staatsanwalt hatte eine gute Presse und heute bin ich vielleicht der einzige Mensch auf der

ganzen Welt, dessen Zweifel noch nicht beruhigt sind. Vielleicht wird die Zukunft zeigen, daß ich recht habe. Vielleicht werden auch meine Bedenken schwinden, sobald die Gewißheit vorliegt. Ich schäme mich meiner singulären Stellungnahme in dieser Angelegenheit keineswegs. Der Zufall hat den Johann Schneider zu mir geführt, hat mich mit allen Dingen, die in diesen Fall hereinspielen, vertraut gemacht, und ich würde es für Pflichtvergessenheit meinerseits halten, wenn ich nicht mit aller Energie durchhalten würde, um der wenn auch nur geringen Wahrscheinlichkeit willen: das Dunkel zu erhellen, das augenblicklich um Johann Schneider und sein Eintreten in die furchtbare Angelegenheit gebreitet ist.“

Ich will nun im folgenden zunächst die Gründe entwickeln, welche in mir nach und nach die Überzeugung gefestigt haben, daß das Geständnis Schneiders vom wirklichen Täter herrühren müsse.

III. Das Konzept des Mörders.

Wäre die Erbringung eines Alibi auch nicht möglich gewesen, so wäre durch die Ablegung eines Geständnisses noch lange nicht der Beweis erbracht, daß gerade Schneider den Mord verübt habe; ja selbst dann nicht, wenn Schneider die Nacht vom 9. auf den 10. September 1928 nachweisbar in Jenbach, Mayrhofen oder Zell am Ziller verbracht hätte. Tatzeugen hat es ja keine gegeben und die Ablegung eines Geständnisses kann nach der vielfachen öffentlichen Erörterung des Falles, nach den Mystifikationsaffären Auer, Kodermann, Platzer u. dgl. kaum als beachtlich, geschweige denn als Beweis gelten.

Nun haben sich aber (so seltsam es klingen mag) gewisse Corpora delicti gefunden, zwar nicht materieller, sondern immaterieller Art, nicht wägbare, aber um so schwerer wiegende. Und das Wichtigste: Schneider kann sie weder von einem Unbekannten, noch im Wege der Öffentlichkeit erlangt haben.

Johann Schneider hat angegeben, daß er die Tatsachen seines „Geständnisses“ aus der „Kronen-Zeitung“ habe. Das ist nicht richtig. Was in der „Kronen-Zeitung“ und den übrigen Blättern zu lesen war, das hat Schneider in seinem Geständnis vielfach gar nicht verwertet, hat es durch — Gedankenstriche ersetzt oder ganz übergangen. Was er über die Tat selbst niedergeschrieben hat —

es handelt sich um wenig mehr als um eine Seite —, konnte zum Teil gar nicht in der Zeitung stehen, denn es ist vielfach un wahr, bewußt un wahr, verfolgt offenbar nur den Zweck, ihn vor Anklage wegen Raubmordes oder räuberischen Totschlags zu schützen, soll ihm das Air eines im Grunde gutmütigen und anständigen Menschen geben, den nur durch Verkettung von Zufällen die Sehnsucht nach fremdem Eigentum eines Tages übermannt hat, zeigt geradezu, wie wenig und oberflächlich er die Zeitungen gelesen hat, da er es sonst kaum gewagt hätte, ein angebliches Geständnis durch offenkundige, sogleich nachweisbare Unwahrheiten zu diskreditieren.

Was aber nach Ausscheidung aller wertlosen Tatbestandskorrekturen als Bodensatz übrigbleibt, ist allerdings von höchstem prozessualen Gehalt.

Es handelt sich um Dinge, die niemand bisher in diesen Prozeß hineinzubringen wußte, nicht einmal Philipp Halsmann selbst, der doch immer beteuerte, „dabei gewesen zu sein“. Es handelt sich um die Beantwortung aller in diesem mysteriösen Falle trotz zweier Verfahren noch ungeklärt gebliebenen Fragen. Und darin unterscheidet sich der Fall Schneider von seinen Vorgängern.

1. Philipp Halsmanns zweimalige Verurteilung.

Als Max Morduch Halsmann am 10. September 1928, 14,30 Uhr, in Begleitung seines Sohnes Philipp von der Dominikushütte fortging, wurde er von dritten Personen zum letztenmal lebend gesehen.

Frühestens 10 bis 15 Minuten nach dem Vorbeigehen der beiden Männer begaben sich die Frauen Osana und Rauch langsamen Schrittes gegen Breitlahner zu. Unterwegs sahen sie im Bach Halsmann sen. offenbar tot mit dem Gesicht im Wasser liegen. (Damit sei eine von mir in der „Neuen Freien Presse“ vom 31. Dezember 1929 und 1. Jänner 1930 publizierte unrichtige Auffassung auf Grund des Referates in der Kassationsverhandlung richtiggestellt. Damals hatte ich irrtümlich angenommen, daß die beiden Frauen bereits nach 10 Minuten auf dem Tatort erschienen sind.)

Rechnet man nunmehr, daß die beiden Halsmann nach der Aktenlage schnell, die Frauen aber langsam gegangen sind, so ergibt

sich ein Zeitraum von 20—25 Minuten, innerhalb dessen der Mord geschehen sein mußte. Für diese 20—25 Minuten gibt es keine Zeugen.

Die bisherige Wahrheitsfindung konnte sich daher bloß auf die Verantwortung des Sohnes und die auf dem Augenschein und dem Obduktionsbefund beruhenden Angaben der Sachverständigen stützen.

Philipp Halsmann sagte unentwegt durch ein Jahr, er habe seinen Vater aus unmittelbarer Nähe vom Wege abstürzen gesehen. Sein Vater hätte ihn vorausgeschickt, als er kurz vorher ein Bedürfnis befriedigen wollte. Im Weitergehen glaubte er einen leisen Schrei zu hören, drehte sich um und sah seinen Vater „gegen den Abhang zu geneigt, wie auf einer photographischen Platte fixiert, unbeweglich, in unwahrscheinlich schräger Stellung“. Den Absturz über den Hang konnte er nicht wahrnehmen, weil dieser verdeckt war. Er fand dann nach einem Zurückkeilen von „2—5 Minuten“ seinen Vater im Wasser liegend, „den Kopf voll schrecklicher Löcher“, aber „ohne die große Stirnwunde“ und stark blutend auf, bemühte sich zunächst vergeblich, den Körper des noch Lebenden, aber scheinbar Bewußtlosen ans Ufer zu ziehen und bettete schließlich seinen Vater im Stauwasser so, daß Mund und Nase vom Wasser frei waren. Dann lief er, Hilfe zu suchen. Später, als er gedacht hatte, traf er auf Menschen. Als er nach etwa dreiviertel Stunden mit dem Hirten Riederer zurückkehrte — die Schwester Riederers war inzwischen um einen Arzt und die Tragbahre geeilt —, fanden sie den Vater tot im Bachbett liegen. Die Leiche hat Philipp Halsmann nicht besichtigt.

Der Sachverständigenbefund, die Zeugenvernehmungen und der Augenschein ergab:

a) Max Morduch Halsmann war von rückwärts überfallen, ermordet und beraubt worden. Die Tat war auf dem Touristenwege begonnen, unten am Bache vollendet worden. Der Körper war von oben über zwei Meter weit geschleift worden und rollte sodann über den Hang bis zum Bache hinab. Schließlich wurde die Leiche von fremder Hand bis in den Bereich der großen Blöcke ins Wasser gestoßen.

b) Der Mord erfolgte, während das Opfer offenbar ohnmächtig war. Mordinstrumente waren mehrere Steine. Es waren

17—20 Verletzungen, darunter drei absolut tödliche Schlagwunden, an Stirn und Hinterhaupt in zwei bis drei Angriffen in verschiedenen Lagen zugefügt worden.

c) Die Gebüsche waren bis zu 50—60 cm Höhe, stellenweise bis zur Höhe eines Spazierstocks mit Blut- und Gehirnspritzern bedeckt, „wie aus einem Malerpinsel“. Auch fand sich eine große verscharfte Blutlache und sonstige Blut- und Scharrspuren sowie ein im Rasen verborgener Stein, der offenbar als Mordwaffe diente.

Die Verantwortung Philipp Halsmanns, die allein ihn in den furchtbaren Verdacht brachte, der Mörder seines Vaters zu sein, ist so seltsam gewesen, daß sie mit seiner von der Fakultät anerkannten hohen Intelligenz nicht in Einklang gebracht werden konnte, gerade wenn sie — un wahr gewesen wäre. Und der Gedanke, daß das Schuldbewußtsein derart widersinnige Angaben gezeitigt hätte, konnte nicht befriedigen, zumindest bei Menschen seines Schlages.

Kollege Dr. Richard Preßburger hat mir bereitwillig für die Zwecke dieser Schrift das Stenogramm seines Plädoyers im ersten Verfahren zur Verfügung gestellt, dem ich hier gerne Raum gebe. Die Argumente, die ich in meinen Presseartikeln vom 1. und 24. Jänner 1930 gebraucht habe, stimmen nun mit den Ausführungen dieses Plädoyers, das ich jetzt erst kennen lerne, teilweise überein. Schon diese Übereinstimmung ergibt, daß die Argumentation nichts Gesuchtes enthält. Dr. Preßburger führt aus: „Ich muß gestehen, mir ist ein solcher Angeklagter, der so gar nichts unternimmt, um die Gunst seiner Richter zu erwerben, noch nicht vorgekommen. Ich habe ja geradezu eine Angstneurose gehabt, wenn der Mensch den Mund geöffnet hat. Jeder mußte den Eindruck haben, es schadet ihm. Warum? Er trat eher auf wie einer, der ein Verhör anstellt. Und haben Sie bemerkt, während des Plädoyers des Staatsanwaltes, wenn der Herr Staatsanwalt etwas sagte, was ihm nicht richtig schien, daß es nicht möglich war, den Menschen zurückzuhalten? Warum? Weil ich davon überzeugt bin, daß jene Zeugen recht haben, die sagen: Das ist der ehrlichste Mensch, der ihnen je vorgekommen ist. Weil dieser Mensch einer Lüge nicht fähig ist, weil er immer das absolute Recht sucht, weil er, wenn irgend ein Detail, eine Einzelheit vorgebracht wurde, die in tatsächlicher Richtung oder in den Schluß-

folgerungen ihm nicht recht schien, in seinem Gerechtigkeitsgeföhle glaubte, er müsse sofort aufstehen und dreinschlagen. Ja, glauben Sie, die Sie auch Väter sind und Söhne haben, glauben Sie, die Sie der Natur vielleicht noch ein wenig näher stehen als wir Studierende, daß das nicht ein Hauptbeweis für die Schuldlosigkeit ist? Glauben Sie, daß dieser Mensch, mit dem Blute seines Vaters befleckt, hier so auftreten könnte? Welch ungeheure Komödie, Welch unglaublich infame Komödie müßte der Angeklagte gespielt haben, wenn er im Bewußtsein des furchtbarsten aller Verbrechen, das man begehen kann, so hätte auftreten können.“ . . . „Wenn einer den Plan hat, jemand zu erschlagen, was wird er tun, wenn die Tat getan ist? Er wird doch um Gottes willen die Spuren verwischen! Der Angeklagte ist ja ein vernünftiger, ein intelligenter Mensch, ein Mensch, dessen Beruf das Rechnen ist. Man findet dort den Stein, man findet die Blutspuren, die sogenannte Schleifspur und alles. Und jetzt überlegen Sie sich einen Augenblick: Nicht nur, daß er die Spuren nicht verwischt, sondern, wie hat er es angefangen, um nun ja entdeckt zu werden? Er bezeichnet zwei Standpunkte: Den einen Standpunkt des Vaters (wo der Absturz so unmöglich sein soll) und den anderen Standpunkt, wo er gestanden ist, und von dem aus die Blutspuren hinunterführen. Hat man das erlebt? Hatte er das notwendig? Wenn er schon ein Vatemörder ist, wenn er ein von der Natur so verstoßenes, unglaublich verbrecherisches Individuum ist, wird er das gemacht haben? Ist das vernünftig? Ist das möglich? Durch das Notizbuch ist erwiesen — und das gibt der Herr Staatsanwalt zu —, daß der Plan so war: Er soll früher nach Breitlahner gehen, und der Vater kommt nach. Jetzt stellen Sie sich vor: Wie der Angeklagte mit allen Chancen, nicht entdeckt zu werden, die Tat hätte begehen können. Zuerst bewerkstelligt er dort, wo der Abhang steil herunterführt, etwa fünf Minuten vor der Absturzstelle, den Absturz des Vaters und dann geht er seelenruhig nach Breitlahner — er weiß von nichts —, denn dort wird er ja erwartet. Am nächsten Tage harrt er des Vaters, hört von dem Unglück und kann dann die Komödie spielen. Ist das nicht selbstverständlich, wenn er der Meuchelmörder ist, wenn er den Plan zur Ermordung hatte, ja, wenn er ihn auch nur unmittelbar vor der Tat gefaßt hat? Er aber bezeichnet die Stelle, von der aus die Blutspur hinuntergeht und sagt: Da bin ich gestanden. Er rennt nicht sofort weg, sondern schreit: ‚Ist niemand hier? Wo ist ein Arzt?‘ Heißt das nicht, der gesunden Vernunft Gewalt antun, und ist es nicht schrecklich, daß

man sich so plagen muß, um das Selbstverständliche zu beweisen und um einen so schweren, den fürchterlichsten Verdacht von einem unschuldigen Menschen abzuwälzen?

Begreifen Sie jetzt, welche Verantwortlichkeit auf Ihnen ruht, und begreifen Sie das Furchtbare, das in dem Worte ‚Indizienbeweis‘ liegt? Wahrhaftig, die Verkettung der Umstände war schrecklich, aber viel schrecklicher ist der Gedanke, daß ein unschuldiger Mensch auf ganz willkürliche Kombinationen hin verurteilt werden soll.

Ich sage also, Vernunft, Verstand, jede Logik spricht dagegen. Wenn wir auch das Gefühlsmoment ausschalten, die Vernunft, ich möchte sagen, das Geistige eines Mordes spricht doch dagegen, daß der ‚Mörder‘ so verfährt, wie es der Angeklagte getan hat. Und ich werde Ihnen sagen, Herr Staatsanwalt, wenn Sie der Überzeugung sind, daß der Angeklagte diese Blutschuld begangen hat, dann gibt es nur eine Erklärung, und das ist: Wahnsinn!“

Soweit Dr. Preßburger. Und nun eine kurze Rekapitulation der Anklage und der Ergebnisse des zweiten Prozesses. Die Anklage hat den Sachverhalt folgendermaßen dargestellt:

Der Zahnarzt Morduch Max Halsmann aus Riga unternahm im Sommer 1928 in Begleitung seines Sohnes Philipp, seiner Tochter und seiner Frau Ita Halsmann eine größere Alpenreise, die ihn zunächst in die französischen, dann in die Schweizer Alpen führte. Über Italien kam die Familie Halsmann Anfang September nach Tirol, wo Halsmann senior, ein passionierter Tourist, verschiedene Besteigungen der Zillertaleralpen unternehmen wollte. Die Tochter hatte sich in Mailand von den Eltern und ihrem Bruder getrennt.

Am 8. September fuhr Vater Halsmann in Begleitung des Angeklagten nach Mayrhofen im Zillertal. Die beiden stiegen von dort zur Berlinerhütte auf, konnten jedoch die Hütte an demselben Tage nicht mehr erreichen und übernachteten unterwegs im Gasthause „Zur Alpenrose“. Dem Wirte fiel es auf, daß der Vater ausdrücklich ein getrenntes Schlafzimmer für sich verlangte, obwohl nur mehr zweibettige Zimmer frei waren. Am nächsten Tage hörte der Wirt einen Disput zwischen Vater und Sohn darüber, ob man zur Besteigung des Schwarzensteins einen Bergführer nehmen solle. Obwohl Philipp Halsmann davon nichts wissen wollte, nahm sein Vater einen Führer mit. Nach der späteren Aussage des Bergführers Steindl soll sich Halsmann senior als rüstiger, schwindelfreier Tourist erwiesen haben.

Auf dem Gipfel des Schwarzensteins trafen die beiden Halsmann eine vierköpfige Touristengesellschaft, mit der sich der gutgelaunte Vater in ein Gespräch einließ, während der Sohn durch sein m ü r r i s c h e s Wesen auffiel. Einer der Touristen machte Halsmann senior darauf aufmerksam, daß seine Ausrüstung ungenügend sei, so daß ihm im Hochgebirge leicht etwas passieren könne. Der Vater antwortete darauf: „Den Gefallen, abzustürzen, erweise ich meinem Sohne nicht. Er würde es zwar gern sehen, da er auf die E r b s c h a f t wartet.“ — In ähnlichem Sinne soll sich Halsmann senior auch im Gasthaus „Zur Alpenrose“ geäußert haben.

Am 10. September bestiegen Vater und Sohn in Begleitung eines Münchner Touristen das Schönbichlerhorn. Den Abstieg unternahmen sie allein zu zweit. Sie rasteten kurze Zeit im Furtschagelhaus, dann drängte der Vater zum weiteren Abstieg, da er noch den Abendzug in Mayrhofen erreichen wollte. In ziemlicher Eile ging es durch das Schlegeistal zur Dominikushütte. Touristen, die den beiden begegneten, fiel es auf, daß der Vater den Rucksack trug, während der Sohn mit entblößtem Oberkörper hinterherging. Ein zwölfjähriger Hirtenknabe, der den beiden gefundene Granatsteine zum Kaufe anbieten wollte, traute sich längere Zeit nicht an sie heran, da er hörte, wie sie miteinander heftig stritten. Als er sich ihnen schließlich doch näherte, wurde er kurz abgewiesen. Um halb drei Uhr nachmittags traf Halsmann mit seinem Sohne bei der Dominikushütte ein. Sie verweilten dort 20 Minuten und traten dann den weiteren Abstieg an. Hinter ihnen brachen bald auch zwei Touristen, namens Nettermann und Schneider auf, die denselben Weg hatten. Kurz vorher hatten auch zwei Frauen, die sich ebenfalls in der Dominikushütte aufhielten, den Talweg angetreten.

In der Nähe der Wesendli-Alpe war eine gewisse Marianne Hofer damit beschäftigt, Beeren zu sammeln. Zu ihr kam Philipp Halsmann in scheinbar großer Aufregung und erklärte ihr, sein Vater sei a b g e s t ü r z t. Auf die Frage, ob der Vater noch lebe, meinte der junge Halsmann: Er wisse es nicht, glaube aber, daß der Vater noch am Leben sei. Marianne Hofer verständigte sofort ihren Bruder, der in der Nähe beschäftigt war. Philipp Halsmann verlangte, daß man aus dem Orte Breitlahner Hilfe holen solle; das Mädchen eilte auch in diesen Ort, während der Bruder mit Halsmann zur angeblichen Unfallsstelle aufstieg. Unterwegs begegneten sie den Touristen Nettermann und Schneider, die sich die Absturzstelle

ansahen und einen Unfall in dieser Gegend sehr unwahrscheinlich fanden.

Der Weg, von dem der alte Halsmann abgestürzt sein soll, führt an der kritischen Stelle etwa zehn bis fünfzehn Meter über einen Wildbach am Berghang entlang. Am Fuße dieses Abhanges lag Halsmann senior im Bache, das Gesicht und den Vorderkörper im Wasser, so daß er, wenn er nicht vorher gestorben wäre, hätte ertrinken müssen.

Der Wirt der Dominikushütte, Josef Eder, erschien mit seinem Hund am Tatorte. Das Tier begann an einem von der angeblichen Absturzstelle nur wenige Meter entfernten Platz des schmalen Saumpfades plötzlich zu scharren und legte Erde bloß, die mit frischem Blute durchtränkt war. In der Nähe dieser Stelle fand man einen handlichen, scharfkantigen Stein, im Gewichte von etwa einem Kilogramm, an dem Blut und Haare des Toten klebten. Der mit Gras und Gebüsch bewachsene Hang unterhalb der Fundstelle erweckte den Anschein, als sei ein Körper über das Gras geschleift worden.

Philipp Halsmann wurde nun von der Gendarmerie, die an Hand der Angaben des Wirtes Eder und der beiden Touristen den Sachverhalt überprüfte, verhaftet.

Von den Anklagepunkten haben einige im Laufe des Prozesses ihre befriedigende Aufklärung gefunden.

Es war dem Philipp Halsmann u. a. vorgehalten worden, daß er dem Zeugen Nettermann mitgeteilt hatte, er sei hinter seinem Vater gegangen, während er dem Untersuchungsrichter angab, das Unglück sei geschehen, als sich Halsmann vor dem Vater befand. Philipp Halsmann hat nun aufgeklärt, daß sein Vater meistens vor ihm gegangen sei und auch bei der gegenständlichen Tour so lange vor ihm gewesen sei, bis er plötzlich den Sohn vorausschickte. Da Philipp Halsmann Lettländer ist und zur Zeit des Geschehnisses die deutsche Sprache nur mangelhaft beherrschte, war ein Mißverständnis zwischen dem Fragenden und dem Antwortenden leicht möglich. Ebenso hat sich der Vorhalt, daß zwischen dem Vater und dem Sohne Feindschaft geherrscht hätte, daß der Vater Äußerungen gemacht hätte, als ob der Sohn ihn beerben wolle, in harmloser Weise aufgeklärt. Es wurde durch zahlreiche Zeugen und Briefe bewiesen, daß zwischen dem Vater und dem Sohne das zärtlichste Verhältnis geherrscht hat. Ein materieller

Vorteil war für Philipp Halsmann mit dem Tode des Vaters nicht verbunden. Im Gegenteil, er verlor den Ernährer, dessen Einkommensverhältnisse gute gewesen waren.

Am Schlusse der Verhandlung fehlte somit jedes Motiv für Mord. Und im Fakultätsgutachten heißt es in dieser Richtung am Schlusse: „Der Angeklagte fühlte sich körperlich sehr ermüdet, und seiner Darstellung ist zu entnehmen, daß sich diese Müdigkeit zumindest als Apathie äußerte. Es ist bekannt, daß eine derartige Ermüdung sich nicht nur physisch geltend macht, sondern auch das Seelenleben in Mitleidenschaft zieht und sich sehr wohl in einer besonderen Reizbarkeit, einer Neigung zu explosiven, ungehemmten Zornausbrüchen äußern kann.“

Man sieht diesem Teile des Fakultätsgutachtens an, daß Motive für einen Vaternord bis zum Schlusse der zweiten Hauptverhandlung nicht gefunden werden konnten. Und das Fakultätsgutachten sagt auch demgemäß weiter: „Die Fakultät ist sich vollkommen bewußt, daß die vorstehenden Erwägungen nur Teilbedingungen erfassen, die für den Fall der Täterschaft Philipp Halsmanns beim Zustandekommen der Tat eine Rolle spielen konnten.“

Waren also durch das zweite Verfahren wichtige Punkte der Anklage entkräftet, so sind immerhin noch schwerwiegende Verdachtsmomente übrig geblieben.

a) Nach Philipp Halsmanns im ersten Verfahren gemachten Angaben war er in dem Augenblicke, da er seinen Vater abstürzen sah, nur 5—12 Schritte von ihm entfernt, will aber von einem fremden Täter nichts gesehen haben.

Dieser Verantwortung hat der Staatsanwalt (in seinem Plädoyer vom 19. Oktober 1929) folgendes entgegengehalten: „Die Anklage ruht auf zwei Balken, auf zwei Tatsachen, über die wir nicht hinwegkommen. Erstens Max Morduch Halsmann ist auf dem Wege von der Dominikushütte zum Breitlahner mit einem Stein erschlagen worden. Er ist nicht einem Unfall zum Opfer gefallen, sondern ermordet worden. Zweitens die bisherige Verantwortung des Angeklagten, er sei dabei gewesen. Schon bei der ersten Verhandlung hat der Angeklagte gesagt: Ich allein habe gesehen, wie mein Vater zugrunde ging, ich bin dabei gewesen. Wenn das richtig ist, dann bleibt für einen räuberischen Überfall kein Raum und keine Zeit. Der ganze Weg der Leiche Morduch Halsmanns ist mit Blut gezeichnet. Es gibt keine andere Erklärung als die, daß

Morduch Halsmann am Wege erschlagen und zum Bach hinuntergezerrt wurde. Auch die von der Leiche aufgenommenen Lichtbilder lassen ja eine andere Erklärung nicht zu.“ In der Kassationsverhandlung erklärte der Generalprokurator Doktor Pietsch: „Aus der Verantwortung des Angeklagten ergibt sich die Möglichkeit der Täterschaft einer dritten Person nicht ohne weiteres. Er hätte diese Person ja sehen müssen, wenn er ein vollsinniger Mensch ist, und daran kann wohl nicht gezweifelt werden. Ich kann mir die Möglichkeit einer dritten Person nur denken während der Abwesenheit des Angeklagten, als er um Hilfe eilte. Allein, wie sind dann die Schleifspuren und die vielen Blutspuren am Tatorte zu erklären?“

Für die Verantwortung Halsmanns sprach dagegen folgende logische Erwägung (vgl. meinen Artikel in der „Neuen Freien Presse“ vom 1. Jänner 1930):

Wäre Philipp Halsmann der Mörder, wie käme er auf die Wahnsinnsidee, von 12 Schritt Nähe zu sprechen? Oben in der Bergöde, wo keine Zeugen waren, konnte er doch Distanzen erfinden, wie er wollte! Hat sich je ein leugnender Verbrecher gefunden, der, ohne gesehen worden zu sein, ohne daß Blutspuren, Fuß- oder Fingerabdrücke o. dgl. gegen ihn sprachen, freiwillig erklärte: „Getan habe ich es zwar nicht, aber dabei war ich?“ So daß der Staatsanwalt — die Geschworenen in ihrer Mehrheit überzeugend — erklären konnte: „Der Angeklagte war dabei, also war er der Täter!“

Die Frage, warum gerade hier die Intelligenz versagt haben soll — durch ein ganzes Jahr lang —, war bisher unbeantwortet geblieben und stellte eines der ungelösten großen Rätsel dieses Prozesses dar, und die gelegentlich versuchte Erklärung, daß auch kluge Verbrecher mitunter sich verrechnen, war nicht viel schlüssiger als Philipp Halsmanns Verantwortung.

b) Auch die Schilderung des Absturzes selbst war seltsam. Philipp Halsmann will seinen Vater „wie auf einer photographischen Platte fixiert, in unwahrscheinlich schräger Stellung über dem Abhang, unbeweglich“ gesehen haben. „Wie ein Fetzen“ blieb dieses Bild in seiner Erinnerung haften. Den Absturz selbst konnte er nicht beobachten, weil der Abhang verdeckt war. Dieses Bild, das Philipp Halsmann bringt und das doch den physikalischen Gesetzen scheinbar entgegensteht, hat gleichfalls bisher seine Erklärung nicht

finden können. Mit einer Lüge wäre aber keinerlei Zweck zu verbinden gewesen.

c) Seit jeher hält Philipp Halsmann daran fest, daß er, als er einen leisen Schrei zu hören glaubte und sich deshalb umdrehte, nur einen Unfall beobachtet habe.

Dem hält der Staatsanwalt folgendes entgegen: „Wir haben an dieser Stelle selbst Hörversuche gemacht. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß wir auf Bestimmtes lauschten und daß man besser hört, wenn man aufmerksam lauscht. Damals aber war der Bach stark angeschwollen und hat stark gerauscht. Der Angeklagte ist matt und müde dahingetrottet und es ist möglich, daß er, wie er sagt, den leisen Ruf nicht gehört hat.“

Der Generalanwalt bemerkte in der zweiten Kassationsverhandlung in bezug auf den von der Verteidigung herangezogenen (später noch zu besprechenden) Puppenversuch des Prof. Erismann folgendes: „Nach den vorgenommenen Versuchen konnte die Tat unmöglich in 33 Sekunden, wie behauptet wird, vollbracht werden. Die beantragten Beweise mit der Puppe und die Vernehmung des Prof. Erismann und der übrigen Zeugen über ihre Versuche mit der Puppe waren mit Recht abzuweisen, denn ihre Ergebnisse wären höchst problematisch gewesen, weil eine Puppe eben kein Mensch ist. Es sind unbekannte Größen, auf die derartige Versuche aufgebaut sind, und diese Versuche wären nur geeignet gewesen, die Geschworenen irrezuführen.“

Für Philipp Halsmanns Darstellung spricht dagegen folgendes (vgl. meinen oben erwähnten Artikel): Eine einfache, logische Erwägung hätte ihn — wäre er der Mörder — zur Einsicht führen müssen, daß eine Lüge über die Todesursache viel zu kurzlebig wäre. Denn er konnte doch nicht hoffen, daß die etwa 20 Steinschläge dem Totenbeschauer entgehen werden. Wozu sollte er einen auffallenden Gegensatz zwischen den alsbald zu erwartenden Erhebungen und seiner Darstellung schaffen, der doch leicht zu vermeiden war? Der gesunde Menschenverstand, den ihm die Innsbrucker Fakultät in reichem Maße zubilligt, hätte es ihm auf dem langen Wege von seinem verunglückten Vater weg bis zu dem ersten Menschen, den er traf, eingeben müssen, die Meldung nicht auf einen Unfall, sondern auf Mord zu basieren, nicht die Tat, sondern die Täterschaft zu leugnen, etwa folgendermaßen: „Mein Vater ist, als er hinter mir zurückblieb, ermordet und beraubt worden. Ich habe, als ich nach vergeblichem

Warten zurückkehrte, die Leiche im Bach gefunden.“ Niemand hätte den geringsten Zweifel in seine, des Anzeigers, Worte gesetzt.

d) Ganz im Gegensatz zu seiner Mitteilung, daß er den Vater aus einer Distanz von wenigen Schritten abstürzen gesehen habe, hat Philipp Halsmann gleich nach dem Geschehnis angegeben, daß er z w e i b i s f ü n f M i n u t e n gebraucht habe, bis er seinen Vater im Bachbett aufgefunden hat. Die Laufversuche beim Lokalaugenschein haben aber ergeben, daß Philipp Halsmann schon in z e h n S e k u n d e n vom Touristenweg bis zu der Stelle gelangen konnte, wo der Vater vom Hirten Riederer aufgefunden wurde. Zwischen der Distanz und der Zeitangabe Philipp Halsmanns schien also ein derartiger unerklärlicher Gegensatz zu klaffen, daß Philipp Halsmann schon aus diesem Grunde im zweiten Prozeß die D i s t a n z a n g a b e der Z e i t a n g a b e unterordnen mußte.

Im Hinblick auf diesen Wechsel der Distanzangaben erklärte der Staatsanwalt: „Halsmann hat dem Gendarmerieinspektor Dietz ganz freiwillig, ohne danach gefragt zu sein, den Standpunkt bezeichnet, wo er zur kritischen Zeit gestanden sein soll. Die Angaben des Angeklagten darüber lauteten am Anfang ganz bestimmt, solange man noch an der Fiktion des Unfalles festhielt. Dann kam aber der Wechsel in der Verteidigung und die Umstellung auf den Dritten, der die Tat begangen haben soll. Jetzt erst rückte Halsmann von seinen früheren Angaben ab und legte die Entfernung seines Standpunktes immer weiter und weiter zurück. Heute behauptet der Angeklagte sogar, er könne sich nicht mehr daran erinnern, wo er eigentlich gestanden sei. Erst beim letzten Augenschein hat Halsmann einen Punkt angegeben, der vom Tatort 180 Schritte entfernt liegt und von dem aus man zwar die Wegbiegung, nicht aber den Abhang sehen kann, und hat diesen Punkt als seinen vermutlichen Standort bezeichnet. Aber auch die Angabe dieses Punktes ist ganz hinfällig, weil Morduch Halsmann nicht am Scheitelpunkt der Wegkurve ermordet wurde, sondern, wie die Blutspuren beweisen, an einer Stelle, die vom ganzen Weg, mit Ausnahme weniger Schritte, eingesehen werden kann. Das peinliche Erlebnis, wie lange man irgend wohin laufen muß, um Hilfe zu leisten, bleibt sicher im Gedächtnis haften. Viel einfacher als die komplizierten Erklärungen für diese Gedächtnislücke bezüglich der Distanz und der Möglichkeit, daß der Angeklagte sie vergessen hat, ist die Erklärung, die die Anklage gibt. Alles andere sind Versuche, über die unbestimmten Angaben Philipp Halsmanns

in der Verhandlung hinwegzukommen und einen Irrtum vorzutäuschen.“

In der Kassationsverhandlung vom 21. Jänner 1930 hat Generalanwalt Dr. P i e t s c h erklärt: „Ich kann nicht genug betonen, daß in der ersten Phase dieses Prozesses es sich nur darum gehandelt hat festzustellen, ob Max Morduch Halsmann einem Unfall oder einem Verbrechen zum Opfer gefallen ist. Die Täterschaft einer dritten Person ist damals von der Verteidigung erst im Schlußvortrag angedeutet worden. Der Angeklagte stand bei der Ansicht, daß ein Unfall vorliege. Er hat nicht nur einmal, er hat oft und oft wiederholt, daß er etwa fünf bis zwölf Schritte von seinem Vater gestanden sei, als er den Hilferuf hörte, sich umdrehte und seinen Vater über dem Abgrund sah. Dabei ist er geblieben und er bleibt auch heute noch dabei, wengleich er die Distanz von fünf Schritten auf 172 Schritte erweitert hat. Wenn die Verteidigung behauptet, daß dies eine vom Untersuchungsrichter festgehaltene Konstruktion sei, so kann ich nur betonen, daß der Angeklagte dies noch vor Erscheinen des Untersuchungsrichters dem Zeugen Schneider mitgeteilt hat, daß er diese Entfernung den Gendarmen im Zimmer des Gasthofes Breitlahner bekanntgab und dort nach der Länge dieses Zimmers die Entfernung beschrieb. Auch damals war der Untersuchungsrichter noch nicht auf dem Tatort gewesen. Ja, sogar noch gelegentlich des Lokalausweises im September vergangenen Jahres hat Philipp Halsmann dem Zeugen Dietz die Stelle gezeigt, die er schon seinerzeit dem Untersuchungsrichter angegeben hat.“

Aber auch bei Annahme einer Distanz von 172 Schritten sprechen schwerwiegende Argumente gegen Philipp Halsmanns Verantwortung.

Der Staatsanwalt erklärte: „Außerdem ist es ausgeschlossen, selbst angenommen, es hätte die Distanz, die zwischen Vater und Sohn lag, 170 bis 180 Schritte betragen, daß der Vater hinter dem Rücken seines Sohnes hätte ermordet werden können. Schon die eigenen Angaben des Angeklagten schließen es aus, daß ein Dritter den Mord hätte begehen können, ohne daß Philipp Halsmann dies hätte merken können. Ein Raubmörder sucht sich den Ort aus, an dem er die Tat begeht, und es ist sicher, daß es auf dem Wege von der Dominikushütte zum Breitlahner Stellen gibt, die viel günstiger für einen Raubmord

sind, wo der Täter das Opfer niederschlagen und mit einem einzigen Stoß in den Bach befördern kann. Der Angeklagte freilich, der sich in dieser Gegend nicht auskannte und im Affekt handelte, konnte sich den Tatort nicht ausuchen. Was noch viel mehr gegen ihn spricht, ist die Tatsache, daß als Mordwaffe ein Stein benützt wurde. Der Stein als Waffe. Die Lehren und Erfahrungen der Kriminalistik sprechen dafür, daß ein naher Angehöriger des Opfers die Tat begangen hat, ein guter Verwandter, der sich ihm, ohne Verdacht zu erregen, auf Reichweite nähern konnte. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Menschen, welche einem Fremden in der Natur begegnen, mißtrauisch sind, besonders wenn er von hinten kommt, und daß der Mörder von hinten gekommen war, dafür sprechen die Schädelverletzungen, die dem Ermordeten von hinten zugefügt wurden. Sie sprechen aber auch dafür, daß die Wunden, die der Tote aufwies, ihm vom eigenen Sohne zugefügt wurden.“

Auch der Generalanwalt verwies darauf, „daß auf die Distanz von 172 Schritten der Angeklagte unbedingt den angeblichen dritten Mörder hätte sehen müssen und daß dieser ihm nicht verborgen bleiben konnte“.

e) Es wurde dem Philipp Halsmann sehr verübelt, daß er den Vater, als er ihn im Wasser fand, nicht herausziehen konnte und daß er fortlief, ihn im Wildbach allein lassend. Zwar wurde geltend gemacht, daß es auch dem Hirten Riederer gemeinsam mit Philipp Halsmann nicht gelungen sei, den Vater hochzuziehen. Dem wurde aber wieder entgegengehalten, daß die damalige Situation dem Philipp Halsmann wohl übernormale Kräfte hätte geben müssen. Der Generalprokurator befaßt sich nun mit der Möglichkeit, daß Halsmann noch nicht tot gewesen sei, als sich sein Sohn entfernte. „Diese Möglichkeit sei aber von der Hand zu weisen. Max Halsmann müsse bereits tot gewesen sein, denn nach übereinstimmenden Zeugenaussagen habe sich der Kopf der Leiche im Wasser befunden. Max Halsmann hätte also ertrinken müssen, was aber durch den Obduktionsbefund ausgeschlossen erscheint.“

f) Fußspuren eines dritten Täters waren nicht festzustellen. Auch das schien mit den Beteuerungen Philipp Halsmanns nicht vereinbar.

g) Philipp Halsmann sagte: „Ich habe, als ich den Vater verließ, noch nicht die furchtbare Stirnwunde gesehen.“ Nun hat doch die Verteidigung im zweiten Verfahren eingehend die Mög-

lichkeit erörtert, daß Philipp Halsmann infolge eines Schreckphantasiegebildes, infolge einer Erinnerungslücke, Kurzsichtigkeit u. dgl. unrichtige Wahrnehmungen gemacht habe. Wie soll nun in diese Verantwortung subjektiver Täuschung trotz objektiven Geschehens (Mord vor dem Absturz in das Wasser) der Satz hineinpassen, daß die furchtbare Stirnwunde noch nicht da war? (Es wäre also der Mord nach dem Absturz erfolgt.) Diese Verantwortung störte doch das Schema der Verteidigung. Halsmann machte die Angabe eben nur, weil sie richtig war (vgl. meinen Artikel vom 1. Jänner 1930). Diese Behauptung, deren Richtigkeit sehr für Halsmanns Wahrheitsliebe sprechen würde, konnte bisher nicht überprüft werden.

b) Philipp Halsmann gab an, daß der Vater direkt und ohne fremdes Dazutun in das Wasser gerollt sein müsse. Der Augenschein ergab aber, daß Max Halsmann von fremder Hand in den Wildbach gestoßen worden sein mußte. Die Gutgläubigkeit Philipp Halsmanns angesichts des Untersuchungsergebnisses konnte auch in diesem Punkte bisher nicht festgestellt werden.

i) Beim ersten Augenschein hat Philipp Halsmann, wie erwähnt, eine Stelle als die des Absturzes angegeben, welche von der Mordstelle zirka sieben Schritte talaufwärts entfernt ist. Was sollte von ihm mit einer Lüge über die Absturzstelle bezweckt werden? Wenn der Verurteilte der Mörder war: Hat er annehmen können, daß den Landleuten und Touristen, die sich mit der Zeit einfinden mußten, daß den Gendarmen, dem Untersuchungsrichter die Blutspuren, die Gehirnpartikelchen auf den Stauden und am Wege, die lange, breite Schleifspur, der von Tritten zerwühlte Erdboden entgehen werden? Wozu also eine Lüge über eine Distanz von nur sieben Schritten? (Vgl. meinen Artikel vom 1. Jänner 1930.)

Für alle diese bisher ungelösten Fragen schaffen die Angaben Schneiders volle Aufklärung.

Nicht der Dialog zeigt den Dramatiker, sondern das Szenarium. Was in den Verhandlungen von Innsbruck und von Wien, in den Erörterungen der Presse des In- und Auslandes über den Fall Halsmann ausgesagt, gemutmaßt, plädiert, geschrieben

wurde, war alles mehr oder weniger nur Dialog. Das Szenarium hat gefehlt, oder es war unvollständig, widerspruchsvoll.

Philipp Halsmann selbst hat auf die Frage, wie er sich den Hergang der Tat vorstelle, nur antworten können: „Ich war dabei. Wie es geschehen ist, weiß ich nicht. Ich weiß nur das eine, daß ich unschuldig bin.“

Die übrigen Versuche einer Rekonstruktion der Tat, von welcher Seite immer sie kamen, waren nicht zutreffend, mußten versagen, weil die Wirklichkeit immer stärker ist als alle Phantasie.

Der Verteidiger im ersten Prozeß, Dr. Richard Preßburger, hatte jede Rekonstruktion abgelehnt und dies als Sache des Staatsanwalts erklärt. Er hat zwar den Mord bestritten, aber prinzipiell nicht den Standpunkt vertreten, daß der Tod des Max Halsmann ausschließlich auf einen Unfall zurückzuführen sei. Er hat vielmehr eine Reihe von Möglichkeiten erörtert, hat darauf hingewiesen, daß die für den Tod kausalen Ereignisse in Dunkel gehüllt seien. Da direkte Beweise fehlen, mußte sich die Anklage bei ihrer Konstruktion naturgemäß in Kombinationen ergehen. Als eine der Möglichkeiten erwähnte Dr. Preßburger, der abgestürzte Halsmann sei ungefähr eine halbe Stunde unbewacht gelegen und nun habe, zufällig passierend, ein Vagabund den Abgestürzten gefunden, wollte ihn berauben und habe, da er noch atmete, ihm mit todbringenden Schlägen den Garaus gemacht.

Im zweiten Innsbrucker Prozeß wurde die Unfallshypothese von der späteren Verteidigung (Dr. Mahler, Dr. Peßler) fallengelassen und das Vorliegen eines Verbrechens angenommen. Um nun zu erklären, wieso Halsmann den Täter nicht sehen konnte, wurde vor allem daran festgehalten, daß sich Halsmann im Augenblick der Tat 172 Schritte vom Tatort entfernt befunden haben mußte (während Halsmann im ersten Verfahren eine Distanz von 5—12 Schritten angegeben hatte). Es wurden in subjektiver Richtung Erinnerungslücken, Schreckphantasiegebilde, Sehfehler geltend gemacht, Einwände, welche schließlich von der Innsbrucker Fakultät in behaupteter Form abgelehnt wurden. Eine einzige Theorie, welche auf objektivem Wege den Mord in Anwesenheit des Sohnes hätte erklärlich machen können, wurde vom Gerichtshof nicht einmal zum Gegenstand der Beweis-

erhebung gemacht. Es war dies der Puppenversuch des Prof. Erismann, über den ich den Bericht aus der „Kronen-Zeitung“ (im Hinblick darauf, daß Schneider diese Blätter einen Nachmittag in der Administration nachweislich gelesen, teilweise sogar Abschriften daraus sich gemacht hat) wiedergebe. Es heißt im Blatte vom 10. September 1929, S. 11: „Der Verteidiger beantragt weiters die Vornahme von Fallversuchen mit einer Puppe während des Lokalausgangs, wobei der Vorstand des Instituts für experimentelle Psychologie in Innsbruck, Prof. Erismann, als Versuchsleiter fungieren sollte. Es sollen mit einer Stoppuhr alle Teilvorgänge der versuchsweise nachgeahmten Tat genau überprüft werden, um festzustellen, ob in der Zeit vom Vernehmen des ersten Aufschreis durch den Angeklagten bis zu seinem Erscheinen am Orte ein Raubmord verübt worden sein könne.“ Und in der „Kronen-Zeitung“ vom 12. September 1929, S. 9, heißt es: „Der Verteidiger Dr. Peßler brachte neuerlich seinen Antrag vor, durch Hinunterstürzen einer Puppe an der Unglücksstelle verschiedene Umstände und Behauptungen zu erklären. Es hat sich nämlich, sagte Dr. Peßler, bei unseren Versuchen herausgestellt, daß ein Zeitraum von 30—40 Sekunden genügt, um einen Menschen an dieser Stelle hinunterzustürzen.“

Im Anschluß daran zitiere ich aus der „Neuen Freien Presse“ vom 20. Oktober 1929 aus dem Plädoyer des Dr. Peßler folgende Darstellung des vermutlichen Herganges des Raubüberfalles: „Vater Halsmann sei zurückgeblieben, um ein Bedürfnis zu verrichten. In diesen ein oder zwei Minuten legte der vorausgehende Sohn 100—200 Schritte zurück. Als er außer Sichtweite war, konnte sich der Mörder an den Vater heranschleichen und diesen von rückwärts niederschlagen. Mit dem aufgefundenen Stein schlug der Mörder gegen das rechte Hinterhaupt des auf dem Boden Liegenden, schlefte den Bewußtlosen zum Hang und warf ihn hinunter. Am Bache bearbeitete er weiter die linke Kopfseite des Opfers, das noch Lebenszeichen von sich gab. Dann mußte sich der Täter verstecken, weil der Sohn zurückkam. Als dieser nach der ersten Hilfeleistung zur Wesentli-Alpe lief, hatte der Täter noch 40 Minuten Zeit, um sein Werk zu vollenden und den Raub auszuführen.“

Auf die Ausführungen des Generalanwalts in der Kassationsverhandlung erwiderte Dr. Mahler in seiner Replik mit folgender Rekonstruktion, in welcher er wieder zur Unfallstheorie

zurückkehrte: „Ich weiche bei meiner Darstellung von der Auffassung der Staatsanwaltschaft und auch von der meines Kollegen Dr. Rittler ab. Ich vermeine, daß der alte Max Halsmann, von dessen Herzneurose wir gehört haben und von dem wir wissen, daß er wiederholt schwere Unfälle schon in Riga auf der Tram und wiederholt in den Bergen erlitten hat, plötzlich wieder von einem Herzanfall befallen, mit dem Kopf gegen einen Stein gestürzt ist und sich dabei eine furchtbare Verletzung zugefügt hat. Mit der gerade bei Herzneurotikern nicht selten vorkommenden Willenskraft rappelt er sich zusammen und torkelt auf den Weg, wobei er das Blut vertritt, das aus seiner Wunde fließt, und stürzt dann ab. Nicht weniger als fünf Steinschläge muß er sich dabei beigebracht haben. So stelle ich mir vor, daß dieser Unfall oben sich abgespielt hat und nicht, daß der liebende Sohn den von ihm verehrten Vater in so grauenerregender Weise getötet hat. Die Gutachten der medizinischen Sachverständigen, ebensowenig wie der Lokalaugenschein, sind ein Beweis. Meine innere Überzeugung ist es, daß der alte Herr, um mich tirolerisch auszudrücken, sich ‚darkugelt‘ hat.“

Philipp Halsmann war im ersten Verfahren — verteidigt von Dr. Preßburger — mit 9 gegen 3 Stimmen des Vatermordes schuldig erkannt und zu 10 Jahren schweren Kerkers verurteilt worden. Dieses Urteil wurde vom Kassationshof über Nichtigkeitsbeschwerde Dr. Preßburgers aufgehoben. Er wurde dann im zweiten Verfahren — verteidigt von Dr. Peßler und Dr. Mahler — mit 8 gegen 4 Stimmen des Totschlags schuldig gesprochen und zu vier Jahren schweren Kerkers verurteilt. Die von Prof. Dr. Theodor Rittler und Dr. Mahler vertretene Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Kassationshof verworfen. Am 30. September 1930 wurde Philipp Halsmann — nach Verbüßung der halben Strafzeit in der Strafanstalt Stein — begnadigt und aus Österreich ausgewiesen.

Es wurden auch von Personen, welche nicht beruflich mit der Angelegenheit befaßt waren, so auch von mir, Rekonstruktionen der Tat versucht. Eine sehr interessante Rekonstruktion stammt von Kollegen Dr. Otto Horner („Neue Freie Presse“ vom 1. Dezember 1929), in welcher folgendes ausgeführt wird: „Halsmann sen. wurde von einer dritten Person getötet. Halsmann jun.,

dessen Wahrnehmungsvermögen unvergleichlich geringer ist als sein Denkvermögen, war tatsächlich in einer Entfernung von etwa 200 Schritten, hat von dem Morde nichts bemerkt und hat sich die Überzeugung gebildet und auf dieselbe festgelegt, sein Vater sei das Opfer eines Unfalles geworden. Als bald tauchte in ihm der Gedanke auf, man könne ihn ungerechterweise der Ermordung des Vaters bezichtigen, und mit Entsetzen sah er immer deutlicher, daß ein solcher Verdacht sich tatsächlich entwickle. Um nun den Unfall, der nach seiner Überzeugung vorlag, zu bekräftigen, erfand er sich im Interesse der von ihm angenommenen Wahrheit die unwahre Behauptung, er sei in unmittelbarer Nähe seines Vaters gewesen und habe diesen abstürzen sehen. Es wäre ungerecht, Halsmann aus dieser Erfindung, die er, wie gesagt, zur Bewährung seiner Unschuld in einer Art Notstand geäußert haben kann, einen Vorwurf zu machen.“

Ich selbst habe in der „Neuen Freien Presse“ vom 31. Dezember 1929 und 1. Jänner 1930 eine Rekonstruktion des Todes des Max Halsmann versucht, welche die Möglichkeit eines Doppelabsturzes, und zwar eines Unfalles in Gegenwart des Sohnes und eines Attentats in Abwesenheit des Sohnes, als gegeben erachtete. Auch ich habe mich selbstverständlich nur auf den Standpunkt vorhandener Möglichkeiten gestellt.

Für meinen Rekonstruktionsversuch war maßgebend, daß ich ebenso der Ablehnung von subjektiven Täuschungen durch die Fakultät und den Ergebnissen des Beweisverfahrens vertraute als auch den Angaben Philipp Halsmanns aus den bereits erwähnten Gründen vollen Glauben schenkte und eine natürliche Erklärung dafür suchte, daß Philipp Halsmann einen Unfall beobachtet zu haben behauptete, während ein Mord nachgewiesen war, daß aber kein Grund dafür gegeben schien, die Verantwortung mit dem wirklichen Tatbestand nicht in Einklang zu bringen.

Ich habe hier alle mir bekanntgewordenen Rekonstruktionsversuche der Tat erörtert, um damit darzutun, daß Johann Schneider sie alle trotz seines angeblichen Studiums der Zeitungen samt und sonders abgelehnt hat. Auch meinen Artikel in der „Neuen Freien Presse“, den er gelesen haben dürfte (da ihn dieser Artikel zu mir geführt hat), hat Schneider offenbar unbeachtlich befunden, was doch bei einem Menschen auffallend er-

scheinen muß, der behauptet, sich die Kenntnisse von der Tat erst durch die Zeitungen verschafft zu haben. Schneider hätte mich — wenn er gerade mich damals mit dem Geständnis der Tat irreführen wollte — doch vielleicht bei der Eitelkeit gepackt, indem er sich bei der Schilderung des Mordes an meine Darstellung angelehnt hätte. Aber auch das hat Schneider unterlassen. Eine Zeitlang war ich in dem Glauben, daß sich seine Darstellung an die von der Verteidigung gebrachte und auch in der „Kronen-Zeitung“ publiziert gewesene Theorie Prof. Erismanns anlehnt. Davon mußte ich bei genauem Studium abkommen und muß nunmehr feststellen, daß sein Vorbringen neuartig, aber aktenmäßig und der Örtlichkeit entsprechend ist.

Schneider hat in den wenigen Zeilen, die sich mit der Ausführung der Bluttat befassen, allerdings nur ein Szenarium entworfen. Seine wenigen Details sind unverläßlich, sogar bewußt un wahr, offenbare Tatbestandskorrekturen, wie z. B. das „Rachemotiv“ für eine angeblich in Mayrhofer erfahrene Beleidigung, die Behauptung, bis zum Schluß nicht gewußt zu haben, ob „sein Stein den Herrn getroffen“ habe usw. Er hat auch in der Nachtragsinformation vom 26. Februar und dann auf der Polizei und vor dem Untersuchungsrichter seine Angaben bereits wesentlich erweitert. Aber all dies soll hier nicht weiter erörtert werden. Denn es ist für diese Schrift vollkommen gleichgültig, wieviel Steinhiebe Schneider in seinem Teilgeständnis zugibt, wieviel er abstreitet, welche Motive er vorschützt, welche er verleugnet. Das alles wird später vielleicht Sache seiner Verteidigung und der Beurteilung durch das Gericht werden. Für Beweiszwecke gegen ihn ist dieses Vorbringen nicht geeignet, denn zwischen Geschehnis und Geständnis liegt ein Zeitraum von anderthalb Jahren und die Kollusion der Welt- presse. Als Schneider sein Teilgeständnis niederschrieb, stand er offenbar vor einem argen Dilemma: nicht zu wenig einzugestehen, um nicht unseriös zu erscheinen; nicht zu viel, um nicht in der Qualifikation und in der Strafe zu strenge beurteilt zu werden. Und schon aus diesem Zwiespalt heraus wäre es leicht verständlich, daß er zunächst die Zeitung zu Rat gezogen hat, um sich zu vergewissern, was der Behörde gesagt werden muß und was vor ihr verschwiegen werden kann.

Hierin war nun Schneider allerdings recht ungeschickt. Bei der Beschreibung der Tat und Anführung der Motive hat er nachweisbar Unrichtiges und auch viel weniger eingestanden, als allgemein bekannt war. Bei den Situationsangaben ist er dagegen weit über das hinausgegangen, was die Öffentlichkeit ohne Schneiders Teilgeständnis jemals erfahren hat oder erfahren hätte können.

Aus diesem Grunde wird im folgenden Schneiders Angaben über Tat und Motiv, soweit sie nicht zur Beurteilung von Standort und Zeit erforderlich sind, keine Bedeutung beigelegt, wird dieser Teil des Geständnisses nicht weiter berücksichtigt werden.

Das hier zu besprechende eigentliche „Szenarium“, die erwähnten immateriellen Corpora delicti, die den Verfasser dieses Geständnisses der Tathandlung dringend verdächtig machen, sind die im Geständniswege bekanntgegebenen fünf verschiedenen Standorte, die aus ihnen resultierenden Zeit- und Sichtverhältnisse und die aus dem Zusammenwirken von Raum, Zeit und Sicht und die Nähe dritter Personen jeweils bedingten Aktionsmöglichkeiten. Vergleicht man dann das Ergebnis des Lokalaugenscheins, die Skizze, die Bilder vom Tatort, die Angaben Philipp Halsmanns und das Sachverständigen-gutachten mit den Schlußfolgerungen, die sich aus dem Geständnis notwendig ergeben, synchronisiert man den Dialog mit dem Szenarium, so wird man geradezu erstaunliche Parallelen in einem Falle finden, dessen Lösung Kriminalisten, Journalisten, Ärzten und Gerichtschemikern der ganzen Welt vergebliches Kopfzerbrechen verursacht hat — weil die Lösung eben nur im Wege des wirklichen Erlebens gefunden werden konnte.

Wenn ich jetzt die Rekonstruktion der Tat versuche, so bleibe ich aus stilistischen Gründen in der folgenden Darstellung bei der Erklärung Schneiders, daß er der Täter sei. In der Folge werde ich aber die Eventualität besprechen, daß Schneider nicht seine eigene, sondern die Tat eines andern geschildert hat. In diesem Sinne sind die folgenden Ausführungen über den Täter nicht gerade auf Schneider, sondern auf denjenigen zu beziehen, dessen Tat Schneider in dem Geständnis sich selbst zugeschrieben hatte.

2. Rekonstruktion der Tat.

Ich habe es für notwendig gehalten, mich durch Autopsie am Tatort über die Richtigkeit des Bildes zu vergewissern, das ich mir auf Grund der bisherigen Behelfe und des Schneiderschen Geständnisses von der Tat gemacht hatte.

Ich besichtigte am 1. November 1930 die Mordstelle und fand dort bereits eine etwa 15 cm hohe Schneedecke. Technische Behelfe standen nicht zur Verfügung und so kann nur eine rohe Skizze das Gesehene versinnbildlichen (Fig. 1). Diese Skizze gibt die Örtlichkeit, soweit ihre Kenntnis für die Erforschung des Falles notwendig ist, ziemlich genau wieder, erhebt aber naturgemäß nicht den Anspruch auf jene Präzision, wie sie bei Mappierungen geboten wäre.

Aus der Übereinstimmung des Geständnisses mit dem Sachverständigengutachten, den Ergebnissen des gerichtlichen Lokalaugenscheins, den Angaben Philipp Halsmanns, der örtlichen Beschaffenheit der Gegend und der Dazwischenkunft dritter Personen ergibt sich nun an der Hand der Skizze (Fig. 1) folgende Rekonstruktion des Geschehnisses:

a) Der Angriff.

Am 10. September 1928 gegen 14 Uhr 50 Min. — vielleicht schon etwas früher — erschienen die beiden Halsmann, Vater und Sohn, von der Dominikushütte kommend, gegen Breitlahner zu gehend, an einer Wegstelle, die auf der Skizze Fig. 1 a zwischen den Punkten 5 und 8 und auf dem Bilde Fig. 2 dort zu suchen ist, wo zwischen dem stehenden Gendarmen und den anderen beiden Personen ein Stück des Weges sichtbar ist. Das Bild Fig. 3 stellt die Wegstelle mit der Stützmauer wie Fig. 2 vor, jedoch mit dem Unterschied, daß das erstere Bild gelegentlich des Augenscheins am 11. September 1928, also am Tage nach dem Mord, aufgenommen wurde, während das letztere Bild vom Augenschein des 14. September 1929 (nach Reparatur des Weges) herstammt.

Die beiden Männer — der jüngere ging vor dem älteren, während es früher umgekehrt gewesen war — waren miteinander in lebhafter Unterhaltung, möglicherweise in einem Disput begriffen. Etwa bei Punkt 10 blieb Max Halsmann stehen — vielleicht zum zweitenmal innerhalb kurzer Zeit —, während Philipp Halsmann weiterging. Etwa bei Punkt 16 der Skizze, versteckt im Erlengebüsch, wenige Schritte über dem Wege (auf dem Bilde Fig. 2 ist dies ungefähr über der Stelle, wo der offene Regenschirm zu sehen ist) in einer der



Fig. 2. Die Mordstelle.

(Aufnahme gelegentlich des ersten Lokalausweises am 11. September 1928.)

dort befindlichen Lichtungen des Busches lag ein Mensch, von langer Wanderung erschöpft, im Begriffe, die österreichisch-italienische Grenze heimlich zu überschreiten, in verzweifelter Situation, seit 6 Uhr morgens auf den Beinen, hungrig. Er hatte Rast gemacht, den Blicken der Vorübergehenden ziemlich entzogen, war eingeschlafen. Plötzlich erwacht er, vielleicht durch das laute Gespräch der beiden Halsmann, und erhebt sich. Er mag den Eindruck gehabt haben, daß sie vom Breitlahner kommen (in Wirklichkeit kamen sie aus der Richtung Dominikushütte). Daß die Beiden Vater und Sohn sind, wußte er offenbar nicht.

Er beobachtet, wie der eine, der „schwächere“, fortgeht, scheinbar den Weg zurück, den er gekommen war, während der andere stehen



Photo Willinger.

*Fig. 3. Der Touristenweg nach Reparatur der Stützmauer.
(Aufnahme gelegentlich des Augenscheines vom 14. September 1929.)*

bleibt. Die Gelegenheit zu einem Überfall ist günstig, allerdings nur bei augenblicklichem Handeln.

Die Örtlichkeit gibt folgendes Bild:

Der Abhang in der Umgebung des Punktes 16 ist etwa 45° gegen den Touristenweg zu geneigt. Grasstufen ermöglichen das Hinaufsteigen. Erlenbüsche sowie zwei in den Boden gerammte Holzpflocke würden es gestatten, daß ein Mensch dort rastet, ohne herabzufallen. Der Boden ist weich. Wenn ein zum Angriff gewähltes Opfer mit dem Rücken bei Punkt 10 oder 11 steht, dann konnte der Attentäter leicht herankommen, ohne gehört zu werden; denn der Wildbach übertönt jedes nicht zu laute Geräusch, während das Gras die Tritte dämpft.

Auf diese Weise konnte sich Johann Schneider an den bei Punkt 10 stehenden Max Halsmann heranschleichen, ohne bemerkt zu werden. Gegen Philipp Halsmann, der sich damals talabwärts bei Punkt 17

auf dem Touristenwege befunden haben muß, war die Deckung eine vollkommene. Die Skizze zeigt, daß sich Punkt 16 im toten Raum außerhalb der Blicklinie des Touristenweges befindet. Bei Punkt 10 steht also Max Halsmann, den Rücken Schneider zugewendet. Steine, geeignet zum Angriff, liegen herum. Ein geschickter Wurf kann den ruhig Stehenden zu Fall bringen. Der „Schwächere“ muß nichts davon bemerken. Es ist nicht anzunehmen, daß er sich in den nächsten Augenblicken umdrehen wird, angesichts der Situation, in der sich sein Begleiter befindet. Der Standort Max Halsmanns ist übrigens auf einer schiefen Ebene, die schon nach zwei Metern zu einer Absturzstelle (Punkt 7, auf Bild Fig. 2 der Winkel zwischen Stützmauer und den Erlenzweigen) führt. Gelingt der Wurf (über wenige Schritte), dann kann das Opfer ungesehen vom Wege verschwinden. Und entdeckt der „Schwächere“ vorzeitig die Tat, dann ist es sein Schaden. Schneider hat dann nur mehr einen Gegner vor sich, einen jungen, schwächlichen Burschen, vor dem er sich nicht fürchtet. Mißlingt aber der Wurf: Über dem Angriffsort dehnt sich in riesenhafter Ausdehnung bis zu den Berggipfeln hinauf das Erlengebüsch und bietet Schutz gegen jede Sicht und Verfolgung. Schneider fürchtet also alle beide Männer nicht, selbst im Falle der Vereitelung seiner Absicht.

Der Wurf gelingt. Der Steinschlag dürfte den Max Halsmann in der Mitte des Hinterhauptes getroffen haben. Der Getroffene stürzt, sein Kopf kommt, während die Wunde reichlich Blut verspritzt, ungefähr bei Punkt 9 zu liegen (wo später die vertretene Blutpfütze gefunden wurde), während die Beine gleich nach dem Sturze bei den Punkten 10 und 11 gelegen sein dürften (worauf die dort gefundenen Scharrspuren schließen lassen). Nun ergreift der Täter das Opfer und schleift oder wälzt den Körper des Max Halsmann die zwei Meter herab, wobei die Gebüsch aus der Hinterhauptwunde bis zu 50—60—90 cm Höhe mit Blut bespritzt werden, „wie aus einem Malerpinsel“, bis schließlich der Kopf bei Punkt 7 der Skizze, die Füße etwa dort zu liegen kommen, wo auf Fig. 2 der zweite der beiden Männer steht.

b) Philipp Halsmanns Beobachtungen.

Inzwischen hatte sich bei Philipp Halsmann folgendes ereignet: Er war weitergegangen und über Punkt 18 hinausgelangt. Nun geschah etwas Seltsames, was er als Angeklagter in der zweiten Hauptverhandlung folgendermaßen geschildert hatte: „Plötzlich vernahm ich

einen leisen, aber deutlichen Aufschrei. Ich drehte mich um und es war mir, als ob ich meinen Vater abstürzen sehe. Ich sah aber weder den Absturz, noch hörte ich etwas, sondern ich habe einen Augenblick lang ein undeutliches und seltsam feststehendes Bild gehabt. Mein Vater war vollkommen unbeweglich, nach rückwärts und zur Seite geneigt. Dieses Bild ist mir wie ein Fetzen im Gedächtnis hängen geblieben. Ich lief zurück“ Später sagte er: „Als ich den Schrei hörte, habe ich mich umgedreht und dabei blitzartig und undeutlich etwas wahrgenommen. Ich war der Ansicht, ich hätte meinen Vater abstürzen gesehen. Es war aber keine Bewegung, die ich bei ihm sah, sondern nur eine Person in einer unwahrscheinlich geneigten Stellung, so daß ich an einen Absturz denken mußte. Den Fall über den Hang habe ich nicht sehen können. Als die beiden Touristen dann bei mir waren und ich mir die Kurve des Weges ansah, bemerkte ich einen Stein, der so aussah, als wäre er unter der Last eines Schrittes abgelöst worden. Das verstärkte in mir noch die Annahme eines Absturzes.“ Dann fügt der Angeklagte noch hinzu: „Ich sah die Gestalt des Vaters ganz starr in den Raum gebannt, wie auf einer photographischen Aufnahme.“

In der ersten Hauptverhandlung (Dezember 1928) hatte Philipp Halsmann angegeben: „Mein Vater befand sich 4—6 m hinter mir. Er hatte die Arme gegen die Brust gedrückt. Sein Körper befand sich am Rande des Weges in abstürzender Stellung. Im nächsten Augenblick war mein Vater meinem Blickfeld entschunden. Was weiter war, daran kann ich mich nicht erinnern.“

Ich habe an Ort und Stelle folgendes festgestellt (Skizze Fig. 1, a und b): Die Absturzstelle, Punkt 7 (von welcher aus laut amtlicher zweifelsfreier Feststellung Max Halsmann in die Tiefe gezerrt worden war), kann vom Touristenwege aus, wenn man von Breitlahner her kommt, von folgenden Stellen aus wahrgenommen werden: zunächst von der früher erwähnten Wegstrecke, die 172 bis 180 Schritte entfernt liegt. (Diese Stelle hat Philipp Halsmann im zweiten Prozeß als die Beobachtungsstelle angegeben. Ich habe sie auf der Skizze nicht verzeichnet, weil sie zu sehr entfernt und offenbar unbeachtlich ist.) Bei 172 Schritten Annäherung wird die Absturzstelle unsichtbar, weil hohes Erlengebüsch die Aussicht hindert. Die hohen Büsche endigen bei Punkt 19 (Entfernung von der Absturz-

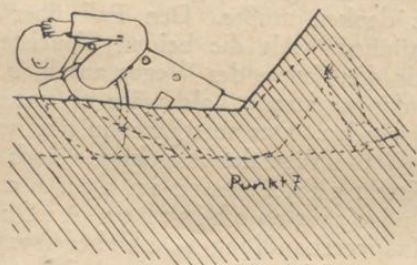
stelle jetzt ungefähr 63 Schritte). Von Punkt 19 bis zu Punkt 18 durch zirka 24 Schritte kann ein auf der Absturzstelle liegender

Fig. 4.



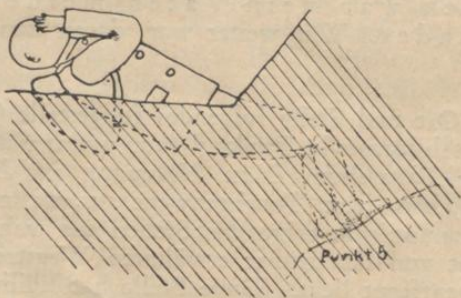
Punkt 7

Fig. 5.



Punkt 7

Fig. 6.



Punkt 6

Körper gesehen werden (vgl. die Blicklinie und das Profil des Weges), doch ist der Anblick nach unten und zur Seite ein beschränkter. Wenn ein Körper bei Punkt 7 quer über dem Weg liegt, dann sieht man die Beine überhaupt nicht

18
ler

und vom Oberkörper nur Brust, Arme und Gesicht. Rücken, Schultern und Hinterhaupt bleiben unsichtbar (vgl. Fig. 4).

Mit Rücksicht auf den eng begrenzten Anblick kann der Beschauer, der sich zwischen Punkt 18 und 19 aufhält, leicht der Täuschung verfallen, als ob der bei Punkt 7 liegende Körper mit den Füßen bei Punkt 5 in „unwahrscheinlich schräger Stellung unbeweglich über den Abhang geneigt“ wäre, zumal, wenn dieser Körper in der Folge wirklich abstürzt. Dies als Wirkung des „Gesetzes der totalisierenden Gestaltauffassung“ (vgl. das IV. Kapitel dieser Schrift).

In Fig. 5 wird gezeigt, welche Stellung die Beine in Wirklichkeit gehabt haben dürften.

Fig. 6 zeigt die Stellung der Beine, wie sie in der Phantasie des Philipp Halsmann nachträglich erschienen sein mögen.

Wenn also die Staatsanwaltschaft bzw. der Generalanwalt behauptet: „Philipp Halsmann hätte den Täter sehen müssen, wenn er ein vollsinniger Mensch ist“, so zeigt der Tatort, daß diese Schlußfolgerung nur sehr bedingt zutrifft. Philipp Halsmann hätte den Täter dann sehen müssen, wenn er sich in einem Augenblick umgedreht hätte, da ihn die primitivste Schicklichkeit davon abhalten mußte. Im übrigen zeigt der Tatort in Verbindung mit dem Geständnis Schneiders, daß sich der Täter während der ganzen Zeit im toten Raum jenseits der Blicklinie aufgehalten haben kann.

Wäre Philipp Halsmann mehr als fünf Schritte an die Absturzstelle herangekommen, er hätte den nahe von Punkt 7 befindlichen Mörder allerdings erblicken müssen. Das hat er aber nie behauptet.

Es wäre nun zu erörtern, warum Philipp Halsmann nur bis zu etwa 5—12 Schritten an die Absturzstelle herangekommen ist, obwohl er offenbar ihre plötzlich entstandene Leere, wie er von Anfang an angab, aus unmittelbarer Nähe (5—12 Schritte) beobachtet hat. Auch dafür gibt der Tatort genügende Erklärung.

c) Die Suche nach dem Vater.

Es ist selbstverständlich, daß Philipp Halsmann nachträglich nicht imstande war, alle Details seiner Beobachtung und seines Handelns, die ja im Zustande wachsender Gemütsunruhe erfolgten, zu rekon-

struieren. Er war schon vorher in einem derartigen Zustand der Ermüdung gewesen, daß dieser Zustand nach Ansicht der medizinischen Fakultät sogar einen Totschlag hätte auslösen können. Dazu kam der Verlust des Vaters, ein Trauerfall, der auch nervenstarke Männer aus der Fassung bringen kann, selbst wenn er erwartet wird und nicht plötzlich erfolgt. Dann kommt die furchtbare Pflicht, die Mutter von dem Verlust ihres Gatten zu verständigen. Bei dieser Gelegenheit wird Philipp Halsmann plötzlich in eine Masse von Treibern gestoßen, die ihn festhalten, durchsuchen, und es wird ihm klar, daß er des fürchterlichsten aller Verbrechen bezichtigt wird. Dann kommen die Gendarmen, die Verhaftung, am nächsten Morgen erscheint der Untersuchungsrichter.

Es ist wohl verständlich, daß in einer solchen Situation jemand Details der Erlebnisreihe, die nach Beginn der Gemütsunruhe auftraten, aus der Erinnerung verloren haben kann, was ja auch die Fakultät nicht in Abrede stellt.

Ich glaube nun auf Grund der Autopsie des Tatortes mitteilen zu können, in welcher Weise die Suche Philipp Halsmanns nach seinem Vater vor sich gegangen sein dürfte.

Philipp Halsmann eilt beim Anblick des scheinbar über den Abgrund geneigten Vaters selbstverständlich sofort zurück und gelangt in den toten Raum zwischen Punkt 18 und Punkt 17, von dem man 25 Schritte lang einen bei der Absturzstelle liegenden Körper nicht sehen kann. Punkt 18 ist von der Absturzstelle 39 Schritte, Punkt 17 14 Schritte entfernt. Während der Zurücklegung von 25 Schritten konnte Philipp Halsmann somit nicht sehen, was an der Absturzstelle vor sich ging. Als er dann bei Punkt 17 wieder freien Ausblick hatte, war der Vater offenbar schon in der Tiefe verschwunden.

Nun wäre die Frage zu beantworten, warum der Sohn gerade die letzte Strecke nicht mehr zurücklegte, warum er, der, wie der Lokalausganschein bewies, in 10 Sekunden bei dem abgestürzten Vater hätte sein können, plötzlich nicht weiter lief, sondern erst nach 2—5 Minuten von anderer Stelle aus zum abgestürzten Vater gelangte.

Der Tatort zeigt folgendes:

Man muß sich unmittelbar bis zur Absturzstelle selbst hinbegeben, um den Abhang überblicken und feststellen zu können, daß ein Abstieg möglich ist, um sich zu vergewissern — was ja im Prozeß eine große Rolle gespielt hat —, daß an dieser Stelle eine tödliche

Verunglückung oder ein Sturz in das Wildwasser nicht gut denkbar ist. Bevor man aber zu Punkt 7 gelangt, sogar nur wenige Schritte vorher, kann man sich keine Vorstellung machen, wie es da unten aussieht. Die Stützmauer geht jäh herunter. Man kann das Schicksal jemandes, den man über den Hang verschwunden weiß, nicht einmal ahnen. Der Hinzukommende müßte geradezu bis zur Absturzstelle vorlaufen und sich über den Abhang beugen. Und nun vergegenwärtige man sich folgendes:

Philipp Halsmann — jetzt etwa 5—12 Schritte von der Absturzstelle entfernt — genau so, wie er es dem Untersuchungsrichter angegeben hat, nur mit dem Unterschied, daß er zu dieser Stelle erst hingeeilt war, weiß den Vater gerade in der Tiefe verschwunden. Wäre der Sohn jetzt noch weitergeeilt — dieser Prozeß hätte nie stattgefunden. Er hätte zwar seinen Vater entdeckt, aber auch den nächst der Absturzstelle zu allem bereiten Mörder, der den blutigen Stein, die Mordwaffe, offenbar noch in der Hand hielt. Die letzten Schritte hat Philipp Halsmann also nicht mehr zurückgelegt und damit vielleicht sein eigenes Leben gerettet. Ahnungslos tat er das Vernünftigste, was die Situation gebot. Zwar lagen zwischen ihm und dem Absturze des Vaters nur mehr ganz wenige Schritte, aber die Zurücklegung dieser kleinen Strecke konnte zu einer für das Leben des Vaters gefährlichen Distanz werden.

Der Tatort zeigt (Fig. 1 a), daß bei Punkt 7 ein Felsen beginnt, der wie ein Brückenpfeiler am Kai eines Stromes plötzlich eine Unterbrechung des Zuganges zum Wasser schafft. Eilte Philipp Halsmann jetzt weiter, dann kam er vielleicht zu spät. Jede Sekunde konnte entscheiden. Ist der Vater etwa ins Wildwasser gestürzt, dann wird er schon jetzt mit großer Geschwindigkeit zu Tal getragen. Einen Abstieg suchen, wo der Vater abstürzte, ist offenbar zwecklos und zeitraubend.

Links von Philipp Halsmann, bei Punkt 17, führt ein scheinbar müheloser Abstieg hinunter zum Wasser. Wenn Philipp Halsmann rasch zum Bach gelangt, kann er vielleicht den vom Wildwasser getragenen Körper auffangen oder wenigstens verfolgen.

Vergegenwärtigen wir uns die Situation.

Fig. 7 stellt eine Brücke dar. Von dieser Brücke springt an der mit einem Kreuz bezeichneten Stelle ein Selbstmörder ins Wasser. An der Stelle, welche zwei Kreuze zeigt, steht ein Sicherheits-

wachmann. Es fällt dem Polizisten, der retten will, gewiß nicht ein, auf die Brücke zu laufen und von dort aus nachzuspringen, er wird über den Abhang des Ufers zum Wasser eilen und den Ertrinkenden zu erreichen suchen, sobald ihn die Strömung heranbringt.

Weiters zeigt der Tatort eine zweite nicht minder verständliche Ursache für ein Abbiegen bei Punkt 17. Philipp Halsmann hat von vornherein einen Absturz durch Unfall angenommen. Als wahrscheinlichste Ursache konnte Steinschlag gelten. Das Nachstürzen weiterer Steine lag im Bereich der Möglichkeit. Der erwähnte Felsen hat nun gegen solche Steinschläge volle Deckung geboten.

Somit war ein Abbiegen bei Punkt 17 scheinbar nicht nur geeignet, den abgestürzten Vater am schnellsten zu erreichen, sondern

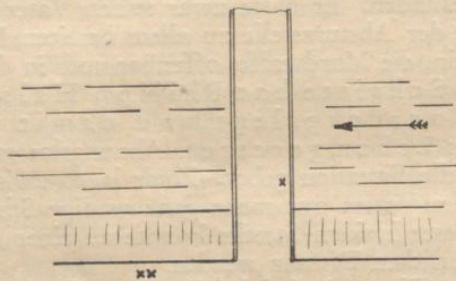


Fig. 7.

es bot auch Sicherheit für den Fall des Fortdauerns der vermuteten Steinschläge.

Philipp Halsmann eilt also nicht weiter, biegt offenbar gleich links ab, zwingt sich durch die Erlen und steigt zum Bachbett hinunter. Da der Vater nicht gleich herangeschwemmt wird, wadet er bachaufwärts über die großen Steine. Er kommt zu einer Stelle, an der der erwähnte Felsen bis in das Wildwasser vorspringt. Dieser Felsen muß jetzt umgangen oder überklettert werden.

Die Schneeverhältnisse haben es mir nicht ermöglicht, zu prüfen, ob und wie das Hindernis genommen werden kann. Ich muß die Alternative offen lassen, daß der Sohn auf der Suche nach dem Vater den vorspringenden Felsen entweder überklettert hat oder daß er sich gezwungen sah, noch einmal auf den Touristenweg

hinaufzugehen und einen neuen Abstieg, etwa bei der Mordstelle selbst, zu versuchen.

Das ist die aus der örtlichen Situation sich ergebende natürliche Erklärung, warum Philipp Halsmann, trotzdem er den Absturz aus paar Schritt Nähe beobachtet hat, nicht bis zur Absturzstelle herangekommen ist, und warum er 2—5 Minuten brauchte, ehe er den Vater auf fand.

d) Zwischenzeitiges Geschehen.

Das Sachverständigengutachten hat folgendes festgestellt:

„Spuren von Würgen waren an der Leiche nicht festzustellen. An den Händen fanden sich keinerlei Verletzungen; wurde Max Morduch Halsmann niedergeschlagen, so hat ihn schon der erste oder einer der ersten Schläge betäubt, denn sonst hebt ein auf diese Weise Angegriffener die Hände zum Schutz empor und trägt an ihnen Verletzungen davon. Dann wurde auf den bewusstlos daliegenden Halsmann in rascher Folge blindwütig losgeschlagen, wobei offenbar der am Weg gefundene, schon oft erwähnte Stein als Waffe diente. Daher rührte zweifellos die vertretene Blutpfütze am Wege, wo beim Aufwühlen des Bodens immer mehr Blut zum Vorschein kam, die zahlreichen in ihrer Umgebung gefundenen und in den Büschen ziemlich hoch hinaufreichenden Blutspritzer und die vom Zeugen Nettermann als Fleischstückchen gedeuteten roten Körner, die nach der Gendarmeriemeldung noch am nächsten Tage als Fleischteilchen befunden wurden. — — — — Die Haarspur an einem der Steine in der Stützmauer beweist, daß der Kopf des Erschlagenen mit diesem Stein in Berührung kam. Hierbei kann auch eine Wunde entstanden sein. Weiters kann der Hinabgestoßene eine längere Strecke, möglicherweise sogar bis an die großen Steine am Bachrand, gerollt sein. — — —

Es ergibt sich die Möglichkeit, daß nicht alle Wunden auf demselben Platz, sondern an mehreren Stellen des Weges erzeugt wurden. Es wäre eine ganz natürliche Erklärung, daß ein Teil der Wunden dem Morduch Max Halsmann erst am Rand des Weges zugefügt wurde. Die häufigste Ursache dafür, daß ein Täter noch einmal auf sein Opfer loszuschlagen beginnt, ist der Umstand, daß er an ihm noch Lebensäußerungen wahrnimmt. Auch schwere Schädel- und Hirnwunden töten meist nicht sofort. So war es auch hier.“

Bei Punkt 12 der Skizze wurden zirka 30 cm unter dem Wege auf einem etwas vorragenden spitzen Steine der Stützmauer Haar- und Blutspuren gefunden. Und zirka 70 cm unter dem Wege, bei Punkt 13, waren auf einem vorspringenden Eck eines Stützmauersteines trotz des Regens reichlich bohnen-große Blutspritzer zu finden. Es ist schwer denkbar, daß ein Körper, der bei Punkt 7 herabgezerrt wird, sich an dieser jähren Absturzstelle so lange aufhält, daß diese starken Blutspuren dort entstehen konnten. Immerhin wäre es denkbar, daß die Haar- und Blutspuren in Zusammenhang mit den Verletzungen am rechten und linken Teil des Hinterhauptes gebracht werden können, etwa in folgender Art: Während Philipp Halsmann gegen Breitlahner schritt, hatte der Täter sein Opfer zur Absturzstelle geschleift. Während er selbst bei Punkt 5 abstieg, ließ Max Halsmann plötzlich ein starkes Röcheln vernehmen. Philipp Halsmann, der einen „leisen aber deutlichen Aufschrei zu hören glaubt, wendet sich um, erblickt den Vater, eilt zurück, und während er bei Punkt 18 in den toten Raum gelangt (aus dem er die Vorgänge nicht wahrnehmen kann), zieht Schneider den Oberkörper herab und schlägt mit dem Stein wiederholt gegen die rechte Seite des Hinterhauptes, wobei die linke Seite gleichzeitig gegen die Stützmauer aufschlägt. Nach den Hieben zerrt der Täter sein Opfer in die Tiefe und verweilt noch eine Zeitlang auf dem Platze, weil er das Erscheinen des Sohnes infolge des Röchelns jeden Augenblick gewärtigt. Hierbei behielt er die Mordwaffe in der Hand.

Zur Unterstützung der hier mitgeteilten Annahme sei auf das Sachverständigengutachten verwiesen, in welchem es heißt: „Wie bei der Mehrzahl der einzelnen Wunden, läßt sich nicht sagen, ob das Werkzeug sich gegen den Kopf oder der Kopf gegen den Widerstand, etwa einem mit einer scharfen Kante aufgerichteten feststehenden Stein bewegt hat.“ Das Gutachten rechtfertigt daher die Ansicht, daß die Wunden an der rechten und linken Hinterhauptgegend gleichzeitig entstanden sein können.

Überdies gibt das Sachverständigengutachten die Möglichkeit zu, daß der Körper Max Halsmanns bei Punkt 7 herabgezogen wurde.

Als der Sohn sich wider Erwarten nicht zeigte — er war offenbar bei Punkt 17 bereits abgebogen —, ging der Täter wieder über Punkt 5

aufwärts auf den Touristenweg, sah den Sohn nicht und begab sich zu Punkt 22 auf den Felsen.

Hier sei noch angefügt, welche Zeit das bisherige Geschehen in Anspruch genommen haben mußte.

1. Für den ersten Angriff, der von Punkt 16 aus erfolgte, stand dem Täter jene Zeit zur Verfügung, die Philipp Halsmann brauchte, um von Punkt 8 in die Wegstrecke zwischen Punkt 18 und 19 zu gelangen, das sind 36—60 Schritte. Rechnet man zwei Schritte auf die Sekunde, so hatte der Täter für den Steinwurf und das Herabschleifen des Opfers über zwei Meter 18—30 Sekunden Zeit, was natürlich vollauf genügte.

2. Als Philipp Halsmann sich später umdrehte, war der Täter bereits im toten Raum bei Punkt 5 im Abstieg begriffen, während der Vater bei Punkt 7 bewußtlos dalag. Daher sah Philipp den Vater „vollkommen unbeweglich ganz starr in den Raum gebannt, wie auf einer photographischen Aufnahme“.

3. Als der Sohn dann zurückeilte, gelangte er in den toten Raum zwischen Punkt 18 und 17. Das ist eine Distanz von 25 Schritten. Das wäre die Zeit gewesen, innerhalb welcher der Täter den Körper herabzuziehen begann und ihm eine Anzahl Hiebe „in rascher Folge, blindwütig“, wie die Sachverständigen sagen, beibrachte. Diese Zeit reicht naturgemäß vollkommen aus, denn selbst 20 Hiebe können rascher versetzt werden, als 25 Schritte gegangen oder selbst gelaufen werden.

4. Da Philipp Halsmann, bevor er zur Absturzstelle gelangt war, zum Bach hinunterstieg, hatte der Täter Gelegenheit, wieder über Punkt 5 auf den Touristenweg hinaufzukommen und sich in das Buschwerk zu begeben, von wo aus er etwa bei Punkt 22 über den Felsen herabspähte.

Die bisherige Darstellung ging davon aus, daß der bei Punkt 5 herausgebrochene Stein, den Philipp Halsmann und der eine der beiden Touristen bemerkten, eine Spur des Mörders war, daß sich also Johann Schneider, während Philipp Halsmann zurückeilte, im toten Raum unterhalb von Punkt 7 aufgehalten habe.

Nun sei noch eine weitere Rekonstruktion mitgeteilt, deren Voraussetzung die ist, daß die erwähnte Fußspur älteren Datums war. Sie stützt sich hauptsächlich auf die Worte des

Geständnisses: „Da ich liegen bleiben mußte, um mich nicht zu verraten.“ Während die erste Darstellung annimmt, daß sich der Täter unterhalb der Blicklinie befunden hat, so soll jetzt gezeigt werden, daß er sich auch neben der Blicklinie aufgehalten haben kann:

Innerhalb des erwähnten Zeitraumes von 18—30 Sekunden hatte Schneider sein Opfer zu Boden geworfen, zwei Meter abwärts zu Punkt 7 geschleift oder gewälzt und mit einer Anzahl Steinschläge „in rascher Folge, blindwütig“ bearbeitet, all dies offenbar in der Absicht, den Max Halsmann kampfunfähig zu machen, ehe sein Begleiter, der „Schwächere“, etwas bemerken und zu Hilfe eilen konnte.

Nun lag der Vater bewußtlos bei Punkt 7. Philipp Halsmann hatte sich noch nicht umgedreht. (Die Gründe sind bereits erörtert.) Die für Schneider bisher bestandene Gefahr, beobachtet und in einen Kampf mit dem Begleiter verwickelt zu werden, war nunmehr stark gemindert. Philipp Halsmann dürfte sich gerade zwischen Punkt 18 und 19 befunden haben. Nur noch wenige Schritte und der Begleiter mußte bei Punkt 19 aus dem Gesichtsfeld kommen.

Schneider unterbricht daher die Blutarbeit und bleibt neben Punkt 7 im toten Raum — etwa in der Wegkurve — „liegen, um sich nicht zu verraten“. Zwischen Grasbüscheln hervorlugend, mag er bemerkt haben, wie der Sohn sich plötzlich umwendet und zurückeilt. Jetzt gilt es, zur Ablenkung des Begleiters, den Erschlagenen vom Wege fortzuschaffen. Der Moment ist gegeben, sobald Philipp Halsmann im Zurückkeilen in den toten Raum zwischen Punkt 18 und 17 gelangt (Fig. 1 b). In diesem Augenblick wirft Schneider sein Opfer über den Abhang hinunter und bleibt dann in Deckung liegen.

Philipp Halsmann erscheint wider Erwarten nicht sofort, da er zum Bache abgebogen war, und Schneider begibt sich ungestört zu Punkt 22 auf den Felsen, um weiter zu beobachten.

Beide hier gebrachten Rekonstruktionen sollen selbstverständlich nur Möglichkeiten darstellen, sollen zeigen, daß es sowohl aus den Sichtverhältnissen als auch vom Standpunkt des Attentäters erklärlich ist, wenn Philipp Halsmann, als er sich umdrehte und zurückeilte, nur seinen bewußtlosen Vater und sonst

niemanden bemerkte und — aus dem toten Raum wieder in die Blicklinie zurückkehrend — die Absturzstelle plötzlich leer sah.

e) Auffindung des Vaters.

Der Sohn findet den Vater stark blutend, mit dem Gesicht im Wasser, auf. Er bemerkt Lebenszeichen, die Finger bewegen sich, der Vater hat auch noch nicht die furchtbare Stirnwunde, mit der die Leiche später aufgefunden wurde. Im übrigen ist aber der Kopf „voll schrecklicher Löcher“. Es besteht die Gefahr der Verblutung.

Der Tatort zeigt folgendes: Wer bei Punkt 7 in die Tiefe gestoßen wird, der muß im Fallwinkel in ein Becken mit Stauwasser rollen, welches ich auf der Skizze bei Punkt 20 angezeichnet habe (vgl. das Bild Fig. 8; die Stelle ist mit einem \times bezeichnet). Dieses Becken wird gegen den Touristenweg durch den 45° geneigten Hang abgegrenzt. Hier einen Menschen heraufziehen, ist für einen einzelnen kaum möglich. Die Abgrenzung nach rückwärts sind große Steinblöcke. Am Rande des Beckens ist eine strandartige seichte Stelle.

Philipp Halsmann hat in der zweiten Hauptverhandlung folgendes bekundet: „Ich stieg den Abhang hinunter und fand meinen Vater im Wasser liegen. Ich hob seinen Kopf so weit, daß er noch atmen konnte, und dabei sah ich, daß er am Leben war. Er lag mit dem ganzen Gesicht im Wasser, mit dem Bauch nach abwärts. Zum Glück war das Wasser an dieser Stelle nicht reißend, und da sein Körper zu schwer war, legte ich wenigstens seinen Kopf an eine trockene Stelle. Mein erster Gedanke war, daß ich hier Hilfe holen muß. Ich dachte, daß ärztliche Hilfe hier noch Rettung bringen könne. Daher stieg ich so rasch als möglich die Böschung hinauf und lief nach abwärts. Unterwegs kam ich zu einer Hütte, in der ich Menschen vermutete. Ich rief um Hilfe, aber vergeblich.“ (Es sei hier bemerkt, daß diese Hütte den Eindruck eines simplen Heustadels macht, von dem nicht anzunehmen ist, daß er bewohnt ist.) „Erst bei der zweiten Hütte in der Nähe der Wesendli-Alpe fand ich eine Frau, die mich zu ihrem Bruder, dem Hirten Riederer, schickte. Wir schickten zuerst die Frau nach Breitlahner um Hilfe, dann gingen wir beide an die Unfallsstelle. Als erster ging Riederer hinunter. Ich fragte ihn, ob mein Vater noch lebe, worauf er erwiderte, er sei tot.“



Fig. 8. Die mutmaßliche erste Auffindungsstelle X. Photo Willinger.

Der Tatort zeigt, daß die Angaben Philipp Halsmanns offenbar richtig waren. Das erwähnte Staubecken ist tatsächlich von der Beschaffenheit, wie Philipp Halsmann die erste Auffindung schildert. Es scheint — wie erwähnt — kaum möglich, dort den Schwerverletzten ans Ufer zu ziehen. Es ist aber leicht, einen Menschen so zu betten, daß Mund und Nase vom Wasser frei sind und der Körper ganz gesichert ist. Und wenn damals, worauf das Sachverständigengutachten schließen läßt, die Gefahr der Verblutung bestand, dann ist es nur selbstverständlich, wenn Philipp Halsmann angesichts der Einsamkeit der Gegend forteilte und Hilfe suchte; denn auf Vorübergehende konnte er dort nicht mit Sicherheit rechnen. Als ich den Tatort besuchte, habe ich 5 Stunden lang nicht einen Menschen getroffen. Die im Schnee sichtbaren Fußspuren waren offenbar bereits einige Tage alt. Am 10. September 1928 war der Fremdenverkehr schon im Abflauen begriffen und Philipp Halsmann konnte gewiß nicht ahnen, daß die Frauen Osana und Rauch 20 Minuten nach ihm an der Stelle des Unglücks erscheinen werden.

Aber auch in diesem Falle wäre der Vater verblutet gewesen. So war es gekommen, daß der Sohn fortließ und „den Vater im Stiche ließ“.

f) Schneider nähert sich seinem Opfer.

Johann Schneider lag, während der Sohn sich um den Vater bemühte, ungefähr bei Punkt 22. Nun hatte er den Wunsch, in die Nähe des Erschlagenen zu kommen. Daß der Sohn nicht mehr lange dort verweilen wird, konnte er angesichts des Grades der Verletzungen und der Notwendigkeit, Hilfe zu holen, wohl annehmen. Von oben konnte er nicht kommen, ohne mit dem Sohn zusammenzutreffen. Bachabwärts war das Überqueren des Felsens schwierig. Schneider wollte aber von der Seite in die Nähe seines Opfers gelangen. Zu diesem Zwecke mußte er bei Punkt 9 den Touristenweg wieder überschreiten, bei Punkt 16 über die Grasstufen emporsteigen, um etwa längs der rot markierten Linie schließlich zu einer „kleinen Biegung“, etwa bei Punkt 21, zu gelangen, von wo er aus nächster Nähe die Vorgänge beobachten konnte. Bis zum Augenblick, da er den Touristenweg erreichte, hatte Schneider offenbar die Mordwaffe (zur eigenen Sicherheit) in der Hand behalten. Nun war der Stein überflüssig und beschwerlich geworden. Schneider konnte in den Erlen dem Philipp Halsmann ausweichen. Es wäre kaum möglich gewesen, mit einem 1 kg schweren Stein in der Hand bei Punkt 16 hinaufzusteigen; dazu ist die Böschung zu steil, man braucht beide Hände, muß sich an Zweigen und Rasenstücken festhalten. Der Stein soll aber auch nicht zum Verräter werden, er muß beseitigt werden. Bei Punkt 9 vergräbt Johann Schneider den blutigen Stein im Grase. Ihn ins Wasser zu werfen, würde die Aufmerksamkeit Philipp Halsmanns erregen. Es wäre zwar leicht, den Stein ins Wasser zu befördern, sowohl im direkten Fall hinunter gegen das Staubecken oder im größeren Wurf über den Felsen hinüber nach der talabwärts gelegenen Seite des Baches. Aber jeder Wurf kann bemerkt werden. Johann Schneider tat jetzt das, was Philipp Halsmann, wie er schon im ersten Prozeß betont hat, nie getan hätte und was auch jeder andere Täter, wenn er allein am Orte gewesen wäre, unterlassen hätte, was als gewichtiges Indiz dafür gelten kann, daß nicht Philipp Halsmann die Tat ver-

übte, sondern einer, der dem Philipp Halsmann ausweichen wollte. Johann Schneider vergrub den Stein im Grase, statt ihn in das Wasser zu werfen. Dann vertrat er noch — ungesehen von Philipp Halsmann — die Blutspuren und begab sich offenbar längs dem auf der Skizze Fig. 1 a rot markierten Weg zu Punkt 21, von wo aus er weiter beobachtete und abwartete, bis der Sohn sich entfernt hatte.

g) Die Vollendung.

Der Tatort zeigt folgendes: Wer einen Menschen, der in dem Staubecken bei Punkt 20 liegt, ermorden und berauben will, der kann dies, wenn auch nur 10 Schritte von dem öffentlichen Touristenweg entfernt und von dort aus eingesehen, ohne besondere eigene Gefahr erledigen. Denn bachaufwärts vom Becken liegt ein Steinblock, eine schützende Wand, über welche der Täter, wenn er sich erhebt, leicht hinüberblicken, sich vergewissern kann, ob aus der Richtung Dominikushütte jemand kommt. In der Richtung bachabwärts ist der Touristenweg bis auf 180 Schritte zu überblicken, wenn man sich einige Schritte fortbegibt. Nach dieser Seite ist der Täter durch den öfters erwähnten Felsen geschützt. Schneider begab sich zu seinem Opfer. Beim Umwenden des Körpers bemerkte er neuerdings Lebenszeichen. Er ergreift noch einen Stein, vollendet mit mehreren Hieben, darunter einem wuchtigen Schlag auf die Stirne die Tat, nimmt die Brieftasche, verstreut dabei in der Hast einige österreichische Noten und eine Fahrkarte, nimmt nur die Schweizer Franken, versucht, die Leiche in das Wildwasser zu stoßen, doch gelingt es ihm nur, den Toten bis zum späteren Auffindungsort unterhalb der großen Felsblöcke zu bringen. Weitere Bemühung wäre für Schneider mit Lebensgefahr verbunden gewesen. Dann verläßt er den Tatort. Etwa 20—25 Minuten nach dem Beginn des Geschehnisses erscheinen die Frauen Osana und Rauch und sehen den Körper des Erschlagenen mit dem Gesichte im Wasser und tot (Fig. 9).

3. Schneiders Geständnis.

Schneiders Darstellung hat mich — wie sich aus vorstehendem ergibt — veranlaßt, auch meine eigene, seinerzeitig in der „Neuen Freien Presse“ veröffentlichte Rekonstruktion der Tat zu verlassen, allerdings unter Aufrechthaltung ihrer Prämissen, insbesondere des Glaubens an die Richtigkeit der Bekundungen Philipp



Fig. 9. Die Wiederauffindungsstelle. Photo Zipperer.
(Die Lage der Leiche wird durch eine Hilfsperson anschaulich gemacht.)

Halsmanns und Betonung gewisser gesetzwidriger Vorgänge, die an den Widersprüchen, in die er sich verwickelte, Schuld tragen. Und ich müßte fast bedauern, meine ersten Schlußfolgerungen jemals publiziert zu haben, wenn sie nicht die Niederlegung des Geständnisses Schneiders in meine Hände zur Folge gehabt hätten und wenn mein Vertrauen zu den Angaben Philipp Halsmanns, meine darauf gestützten Prämissen und die dazu erforderlich gewesenem vielstündigen Vorstudien mir nicht die Möglichkeit eröffnet hätten, dieses Geständnis zu verstehen.

Nun soll auf die Angaben über die Standorte punktweise eingegangen werden.

Standort A. — Der Angriff.

„ So kam ich ins Zamsertal. Das Schicksal wollte es haben. Ich war seit frühmorgens am Weg, ohne etwas gegessen zu haben. Ich glaube, ich muß eingeschlafen sein, denn das Zanken zweier

Männer hat mich geweckt. — — — Damals wußte ich noch nicht, daß Philipp Halsmann sein Sohn war. Gerade in meiner Nähe wurde es still und der Schwächere sagte etwas und ging schnellen Schrittes in anderer Richtung. Der Herr blieb auf einmal stehen und hantierte mit etwas. — Da schleuderte ich einen Stein gegen ihn. (Ich wollte und dachte gar nicht, ihn umzubringen.)“

Mit dieser Darstellung erledigt Schneider die an sich vollkommen richtige, für den gegenständlichen Fall aber nicht zutreffende Behauptung des Staatsanwalts, wonach es eine „bekannte Tatsache sei, daß die Menschen, welche einem Fremden in der Natur begegnen, mißtrauisch sind, besonders, wenn er von hinten kommt, und daß der Mörder von hinten gekommen war, wofür die Schädelverletzungen sprechen, die dem Ermordeten von hinten zugefügt wurden und die dafür sprechen, daß die Wunden, die der Tote aufwies, ihm vom eigenen Sohn zugefügt wurden“.

Schneider hat die Betäubung mit einem Stein eingeleitet, aber nicht mit einem zum Schlage erhobenen, sondern wahrscheinlich auf kurze Distanz geworfenen Stein. Er mußte sich offenbar nicht erst lange heranschleichen, höchstens nur paar Schritte im weichen Grase, denn er stand bereits verdeckt im Gebüsch, eben vom Schlafe erwacht, während Max Halsmann nur wenige Meter gerade vor ihm stehen geblieben war und mit etwas „hantierte“. In gefährlichere Positur konnte sich das Opfer seinem Attentäter gar nicht stellen, als es hier geschehen ist. Eben war der Sohn weitergegangen. Der Vater bot in der geschilderten Situation ein ruhiges und sicheres Ziel. Der „stark angeschwollene Wildbach rauschte“ (vgl. die Rede des Staatsanwalts), so daß er jeden Lärm abdämpfen konnte

Mit dieser Darstellung Schneiders ist auch die weitere und zweifellos richtige These des Staatsanwalts gegenstandslos geworden, wonach „ein Raubmörder sich den Ort aussucht, an dem er die Tat begeht“. Denn hier ist der Verbrecher nicht zu seinem Opfer gekommen, sondern es war umgekehrt: das Opfer kam in seinen Bereich und der Ort war, wie gezeigt, zwar nicht bewußt ausgesucht, aber durch Zufall besonders günstig.

Ist nun vom Standpunkt des objektiven Tatbestandes der Steinwurf von rückwärts ebensogut möglich wie das Heranschleichen von hinten, so ist vom Gesichtskreis des subjek-

tiven Tatbestandes aus naturgemäß dem Steinwurf des Landstreichers unendlich höhere Wahrscheinlichkeit zuzubilligen als dem Steinhieb des Sohnes.

Ich möchte auch hier wieder das Plädoyer des Dr. Preßburger zitieren: „Versetzen wir uns in die Situation. Ein Mensch, ein wirklicher Mensch, von dem niemand als Raubtier zu sprechen Anlaß hat, soll so gegen den Vater losgegangen sein, wie es der Herr Staatsanwalt schildert, mit dem Gedanken: Vielleicht treffe ich nicht recht. Der Vater dreht sich um — was ist das für eine Situation! — Aug' in Aug' mit dem Manne, dem ich das Leben verdanke, der sich für mich gesorgt hat bis zum letzten Atemzuge, der mir Jahr für Jahr den Monatswechsel geschickt hat und mich mit allem versorgt hat, dem ich es danke, daß ich heute ein Gebildeter, ein Studierter bin, der sieht mir ins Auge, wenn ich mit dem Stein in der Tötungsabsicht den Schlag führe! Das soll er alles auf seine Seele nehmen! Nehmen Sie an, Sie hören etwas von einem Sensationskinodrama: ‚Der Vatermörder.‘ Wie stellen Sie sich das vor? Was muß da vorangegangen sein? Haß, Rache, Habsucht, die bösesten Instinkte, die schrecklichsten Leidenschaften.“

Die offenbare Wirkung des Steinwurfes ergibt sich aus dem Sachverständigengutachten, wonach durch eine einzige Einwirkung die Wunde in der Mitte des Hinterhauptes entstanden ist. Ferner zeigt sich die Wirkung aus den Bekundungen der ersten Zeugen, nach denen ganz in der Nähe von Punkt 9 eine tief in den Boden reichende Blutlache gefunden wurde.

Ich darf behaupten, daß in dem Augenblick, da das Geständnis Schneiders uns die Möglichkeit gezeigt hat, daß diese Tat auch durch einen Steinwurf verübt worden sein konnte, der eine der beiden Balken, auf denen die Anklage laut Mitteilung des Staatsanwalts beruhte, bereits eingebrochen ist.

Wir dürfen annehmen, daß für den Steinwurf alles, gegen den Steinwurf nur mehr wenig spricht. (Am Schlusse dieser Darstellung wird auch dieses Wenige beseitigt sein.) Mit der hohen Wahrscheinlichkeit des im Geständnis behaupteten Steinwurfes ist aber auch der Standort des Täters gegeben. Denn man wirft Steine beim Angriff nicht von unten herauf, sondern geradeaus oder von oben herunter.

Interessant ist die Bemerkung: „Denn damals wußte ich noch nicht, daß Philipp Halsmann sein Sohn war. Gerade in meiner Nähe wurde es still und der Schwächere“ (schon der Gebrauch des Wortes der „Schwächere“ statt der „Jüngere“ deutet auf gewalttätige Einstellung des Schilderers der Situation) „sagte etwas und ging schnellen Schrittes in a n d e r e Richtung. Der Herr blieb auf einmal stehen“

Der Täter scheint wirklich g e s c h l a f e n zu haben, ehe er durch ein laut geführtes Gespräch der beiden Halsmann aus seiner Ruhe gestört worden war. Er hielt sich offenbar zunächst im Buschwerk versteckt, bis es „in seiner Nähe still“ geworden war. Durch den vorhergehenden Schlaf und durch das Verstecktsein mag die Täuschung entstanden sein, daß die beiden Halsmann vom Tale h e r a u f kamen und nicht — wie es wirklich war — aus der Richtung Dominikushütte talabwärts gingen. Er glaubte, der Sohn sei in „anderer Richtung“ gegangen, also er sei wieder umgekehrt.

Die Autopsie hat ergeben, daß der Standort (Punkt 16), der sich aus der im Geständnis zugestandenen Wurfri c h t u n g ergibt, identisch sein kann mit dem Ort, an welchem der Täter g e s c h l a f e n haben will, als er angeblich die Stimme zweier Männer hörte.

Max Halsmann bot dem Täter, wie erwähnt, ein sicheres Ziel. Zeit war nicht zu verlieren, denn jeden Augenblick konnte Halsmann seinen momentanen Standort verlassen; ihm aber dann nachzuschleichen, dazu gab es keine Möglichkeit, und es muß der Auffassung des Staatsanwaltes beige pflichtet werden, „daß dies einem Fremden gar nicht möglich gewesen wäre“. Schneider konnte nur von seinem Standort aus und sofort handeln, sonst verpaßte er die Gelegenheit für immer.

R e s u m é :

Wir finden folgende Komponenten:

1. Ein nach seinem Geständnis zum Angriff* bereiter Täter, vom Wege aus durch Gebüsch gedeckt, an überhöhter Stelle in der Nähe des Touristenweges.
2. Ein zu einem Angriff geeignet erscheinendes Opfer, welches auf dem Touristenweg stille steht, in nächster Nähe des Angreifers.

3. Zu einem Angriff geeignete Steine unter den Füßen des Angreifers.
4. Leichte Gelegenheit zur Flucht, wenn der Angriff mißlingt.
5. Das Tosen des Wildbaches, welches jeden Lärm dämpft.

Aus diesen 5 Komponenten ergibt sich die

1. Resultante: Der Täter schlägt mit einem Steinwurf das Opfer zu Boden.

Standort B. — Schleifung und Abwurf des Überfallenen über den Hang.

Hätte Johann Schneider dasjenige, was er in der Zeitung gelesen haben kann, verwerten wollen, dann hätte er an dieser Stelle sehr viel niederschreiben können. Schneider beschränkt sich aber auf folgenden Satz: „Was weiter geschehen ist, weiß ich nicht, da ich liegen bleiben mußte, um mich nicht zu verraten.“

Am 26. Februar 1930 hat Schneider in seiner Nachtragsinformation zugegeben, daß zwischen Max Halsmann und ihm oben auf dem Wege „ein Kampf“ stattgefunden haben kann, „an den er sich nicht weiter erinnern könne“. Bei der Polizei und vor dem Untersuchungsrichter ist er dann ausführlicher geworden und hat dort vom „Sturz über den Hang“ erzählt. Aber dies sei nur nebenbei erwähnt.

Im Geständnisbrief selbst ist die Bewußtlosmachung Max Halsmanns, die Schleifung und der Abwurf über den Hang nur indirekt zugegeben. Während nämlich Schneider hier erzählt, daß er zuerst einen Stein gegen Max Halsmann geworfen habe, will er dann glauben machen: „Ich wußte auch nicht genau, ob ihn mein Stein getroffen hatte“, erzählt aber später ganz unvermittelt, daß er „dem Mann helfen wollte, den Herrn herauszuziehen“. Hier ist also ein Gedankensprung. Schneider verschweigt uns, auf welchem Wege Max Halsmann von der Höhe auf dem Touristenweg, wo er den Stein geschleudert hatte, dort hinunterkam, wo er später „herauszuziehen“ gewesen wäre. Hier findet sich also bereits das vollkommene Geständnis der Wirkung des Steinwurfs sowie des später zugegebenen „Kampfes“ und Absturzes. Psychologen mögen die Frage entscheiden, ob es als Zeichen eines „erdichteten“ Geständnisses gedeutet werden kann, wenn gerade dasjenige, was am meisten in der Öffentlich-

keit diskutiert und bekannt geworden war, fast mit Stillschweigen übergangen und nur andeutungsweise zugestanden wird — wie wenn ein Schuldbewußter spräche.

Der Passus: „da ich liegen bleiben mußte“, wäre im bisherigen Verfahren kaum verständlich gewesen.

Der Verurteilte hat von jeher daran festgehalten, daß er 2—5 Minuten gebraucht habe, ehe er seinen Vater auffand. Eine Erklärung dafür konnte er — nach einem Jahre — nicht mehr geben. Der Tatort zeigt, daß die Darstellung offenbar richtig war.

Damit ist der an sich richtige Vorhalt des Staatsanwalts: „Das peinliche Erlebnis, wie lange man irgendwohin laufen muß, um Hilfe zu leisten, bleibt sicher im Gedächtnis haften“, auch richtig beantwortet und durch Schneider ist die Richtigkeit bestätigt worden.

Mit dem Geständnis, daß Schneider zunächst „liegen blieb“, erledigt sich auch die Auffassung des Verteidigers Dr. Peßler, die er in seinem Plädoyer zum Ausdruck brachte, wonach der Mörder noch vor Erscheinen des Sohnes den Bewußtlosen am Bache mit Schlägen bearbeitete und sich dann erst verstecken mußte. Diese Darstellung ist dem Schneider kaum bekannt, keineswegs aber von ihm akzeptiert worden. Sie ist auch schon deshalb schwer denkbar, weil sich ja scheinbar gar keine Fußspuren gefunden haben, welche auf ein Hinabeilen zum Bach schließen ließen.

In die Zeit, da der Sohn sich vom Vater entfernte, fällt also lediglich der erste Steinwurf und die Schleifung zu Punkt 7. Dann bleibt Philipp Halsmann stehen, sieht sich um, sieht den Vater „unwahrscheinlich schräg, unbeweglich“ — er läuft zurück. Was sich dann hinter der Schleifspur abspielt, zählt nicht mehr mit, weil Philipp Halsmann zunächst im toten Raum zwischen Punkt 18 und 17 war, dann links abbog und erst 2—5 Minuten später erschien, um nun den Vater wirklich im Stauwasser aufzufinden.

Resumé:

Aus der 6. Komponente: Sichtverhältnisse, der 7. Komponente: Bestreben des Täters, sich nicht zu verraten, und der 8. Komponente: das Opfer nicht wieder zum Bewußtsein kommen zu lassen, den Begleiter abzulenken, folgen als

2. Resultante: Das Schleifen des Körpers (zu Punkt 7), der zweite Angriff und endlich das völlige Herabziehen oder Herabstoßen des Bewußtlosen über den Hang.

Standort C. — Das Versteck des Täters.

Die eben erwähnte Rekonstruktion, wonach Philipp Halsmann tatsächlich 2—5 Minuten ausgeblieben sein kann, wird weiters unterstützt durch nachfolgende Bemerkung im Geständnis: „Nach einiger Zeit wollte ich nachsehen, wo der (scil. Sohn) hingegangen ist. Ich sah in der Nähe niemanden. Nun aber hörte ich eine Stimme, denn ich suchte oder schaute mich um einen andern Platz um und da war ich dem Abhang nahe.“

Als Schneider den Max Halsmann niedergeschlagen und in den Abgrund gestürzt hatte, befand er sich zunächst von Punkt 7, gedeckt durch die Stützmauer oder die Erlen. Da der Sohn aber nicht kam, wollte Schneider nachsehen, wo dieser hingegangen war.

Da plötzlich hörte er seine Stimme (Philipp rief offenbar laut nach seinem Vater), und da schaute er sich „um einen andern Platz“ um, wo er „dem Abhang nahe“ war und von wo er einen Ausblick über den Felsen nach dem Wildbach hatte, etwa Punkt 22.

Das Geständnis fährt fort: „Was sehe ich — — — Ich wollte dem Mann helfen, den Herrn herauszuziehen. Ich wollte aber nicht den Verdacht auf mich lenken, denn ich wußte nicht genau, ob ihn mein Stein getroffen hat.“

Was Schneider da erzählt, ist offenbare Erfindung. Er macht glauben, daß er nicht wußte, ob „sein Stein den Mann getroffen habe“. Diese Bemerkung allein vermag den Beweis zu erbringen, daß Schneider die Zeitungen, auf die er sich jetzt als Erkenntnisquelle beruft, zur Information über die Tat gar nicht gebraucht hat, noch mehr, daß er diese Zeitungen nur sehr oberflächlich gelesen hat, daß ihm insbesondere das Sachverständigengutachten über die Verletzungen Halsmanns und über den Hergang bei der Ermordung, das am 20. September 1929 in allen Zeitungen abgedruckt war, offenbar vollkommen entgangen sein muß. Denn sonst hätte Schneider doch unmöglich den Lesern seines Geständnisses, also vor allem den Behörden, zumuten können, zu glauben, daß er, als Max Hals-

mann bereits schwer verwundet im Stauwasser lag, „nicht wissen konnte, ob sein Stein ihn getroffen habe“. Schneider hat offenbar die Tendenz, alle Verletzungen, die dem Max Halsmann nicht unten im Bachbett zugefügt worden waren, zu leugnen und die Sache so hinzustellen, als ob der Täter erst am Schluß, gelegentlich einer Hilfeleistung von der Erinnerung an seine Notlage übermannt, einen Diebstahl versucht hätte und sich dabei wehren mußte. Dies zeigt neuerlich, daß von irgendwelchen Motiven der Reue bei Niederschrift des Briefes schwerlich etwas vorhanden gewesen sein kann, aber auch, wie wenig er darüber orientiert war, was der Öffentlichkeit von der Tat bekannt war und was nicht.

Wenn Schneider behauptet: „Ich wollte dem Mann helfen, den Herrn herauszuziehen“, so vergißt er auch den Zustand, in dem er sich damals befunden haben mußte (und den Schneider mir selbst in der Nachtragsinformation vom 26. Februar zugab): daß er vollkommen mit Blut, und zwar derart besudelt war, daß er nach einer notdürftigen Reinigung später in Bayern einem Handwerksburschen einen frischen Anzug abgekauft haben will.

Resumé:

Die 9. Komponente: Der Sohn glaubt, den Sturz des Vaters ins Wildwasser beobachtet zu haben, Gefahr des Weggeschwemmtwerdens, die 10. Komponente: Scheinbar leichter Abstieg bei Punkt 17, Furcht vor Zeitverlust, die 11. Komponente: Der Sohn will — ungefährdet durch allfällige Steinschläge — rasch zum Vater gelangen, ergibt als

3. Resultante: Der Sohn biegt links zum Bachufer ab und gelangt erst nach 2—5 Minuten zum Tatort.

Die 12. Komponente: Der Sohn bleibt 2—5 Minuten fern, die 13. Komponente: Der Täter will sich zu seiner Sicherheit überzeugen, wo der Sohn sich befindet, ergibt die

4. Resultante: Johann Schneider gelangt zu Punkt 22 und verbirgt sich dort, die Mordwaffe in der Hand, im Erlengebüsch, nahe dem Abhang.

Die 14. Komponente: Der Sohn gelangt zum verunglückten Vater, die 15. Komponente: Der Täter beobachtet dies und sieht, daß der

Sohn nicht helfen kann, sich also wird entfernen müssen, ergibt die

5. Resultante: Johann Schneider entschließt sich, näher an den Verunglückten heranzukommen.

Die 16. Komponente: Durch den Entschluß, das Versteck zu verlassen, wird die Mordwaffe überflüssig und am Weitergehen hinderlich, die 17. Komponente: Ein Werfen des Steins in das Wasser würde den unten befindlichen Philipp Halsmann aufmerksam machen, zeitigt die

6. Resultante: Der Stein wird im Grase verborgen, die Blutspuren werden verscharrt.

Standort D. — Heranschleichen des Täters an den Erschlagenen.

Schneider fährt fort: „Ich ging retour und wollte von der Seite auf den Platz gelangen. Dort, wo eine kleine Biegung ist, bin ich herausgekommen. Ich hörte nur, daß der andere lamentierte: ‚Vater! Vater!‘ Er hantierte dann etwas und ging ‚wankelmütigen‘ Schrittes weg. Ich bin vom Schreck wie angewurzelt stehen geblieben. Ich wundere mich, daß es Halsmann nicht gesehen hat — denn er hatte sich einige Male umgedreht.“

Der Weg, den Schneider hier genommen haben will, ergibt sich aus der Skizze (rot markiert). Schneider begab sich von seinem Standort bei Punkt 22 „retour“, und zwar offenbar wieder an Punkt 16 vorbei, ging dann — über eine Wasserrinne — hinter dem Gerüpp längs der Stützmauer, aber ungesehen vom Bachufer, zu dem Teil des Touristenweges, bei dem die Stützmauer zu Ende ist und der wieder durch Erlen verdeckt wird, und begab sich dann, ungesehen von Philipp Halsmann, an das Bachufer, um „hinter einer kleinen Biegung“ zu lauern (etwa bei Punkt 21).

Nur ein Ortskundiger kann naturgemäß diese Beschreibung geben und in den Zeitungen war kein Wort darüber enthalten, daß ein derartiger Umweg möglich ist. Er ist aber wirklich gegeben, wie mir schon die Privatdetektive Zipperer und Kratky versichert hatten, die beim Augenschein zugegen waren, und wie ich mich persönlich überzeugen konnte. Schneider hat also auch hier wieder eine Situation vollkommen richtig

dargestellt, die der Verfasser des Geständnisses nur durch persönliches Erleben kennen lernen konnte.

Aber noch ein weiterer Umstand spricht für die Richtigkeit des Umweges zum erschlagenen Halsmann. Es haben sich — wie erwähnt — keine Fußspuren am Tatort gefunden, die auf einen direkten Abstieg eines dritten Täters schließen ließen, und so ist es ohneweiters möglich, daß der Täter von der Seite, teils über die großen Steine, teils über den groben Kies ohne Spuren zurückzulassen zu dem Orte gelangte, wo Max Halsmann offenbar in seinen letzten Zügen lag.

Resumé:

Aus der 18. Komponente: Anwesenheit des Sohnes auf dem Tatort, der 19. Komponente: Wille des Täters, in nächster Nähe des Erschlagenen zu sein, ergibt sich die 7. Resultante: Gedecktes Heranschleichen des Täters ungefähr über Punkt 16 zu Punkt 21.

Standort E. — Die Vollendung.

Schließlich heißt es in dem Geständnis: „Als ich meine Kräfte gesammelt hatte, wollte ich selbst den Herrn herausziehen, er lebte noch.“ Die letzten drei Worte dieser Mitteilung stimmen mit den Beobachtungen Philipp Halsmanns überein, der angab, bei seinem Vater unten am Bache noch Lebenszeichen bemerkt zu haben.

Das Geständnis setzt dann fort: „Da bekam ich andere Gedanken. — Da meine Schuhe schlecht waren, wollte ich seine Schuhe nehmen und die Taschen visitieren. Wie ich im Begriffe war, seinen Körper etwas umzudrehen, klammerte sich eine Hand von hinten unterhalb meines Rockes — ich holte noch einen Stein — was dann geschah, will ich nicht schildern — — — Ich erschrak, denn ich glaube, es ist etwas Erde heruntergerutscht. — Wie ich weggekommen bin, weiß ich heute selbst nicht.“

Diese Darstellung: „ich holte noch einen Stein“ erhärtet vor allem die Angabe Philipp Halsmanns, nach welcher die große Stirnwunde dem Vater erst nach seinem Weggehen zugefügt worden sein muß. Sie stimmt auch mit dem Sachverständigengutachten überein, wo es heißt:

„In Ermangelung einer andern Waffe, ergreift sie der Täter, wo er sie eben findet. So wenig wir daran zweifeln dürfen, daß

jede Gruppe von Verletzungen mit ein und demselben Werkzeug zugefügt wurde, so unwahrscheinlich ist es, daß der Täter, als er zu schlagen aufhörte, den Stein, der ihn ja bei andern Handlungen nur hinderte, in der Hand behalten hat. Es ist also schon durch die Verteilung der Wunden anzunehmen, daß noch an einer andern Stelle als dort, wo nahe den großen vertretenen Blutspuren am Wege der vorliegende blutige Stein sich befand, mit einem andern Stein auf den Kopf des Morduch Max Halsmann losgeschlagen wurde. War dies am Bachrand, wo das Wasser die Ufer schwallweise überspült und übersprüht, so ist es leicht erklärlich, daß der Stein nicht gefunden wurde. Er kann auch ins Wasser geworfen oder ins Wasser gerollt sein.“ Und weiter heißt es: „Ganz unwahrscheinlich erscheint es uns, daß Morduch Max Halsmann durch Hinabrollen bis ins Wasser in jene Lage gelangt ist, die von Riederer bezeugt wird. Vielmehr glauben wir, daß er vorher im Bereiche der großen Blöcke liegen bleiben mußte und von fremder Hand ins Wasser gezogen oder gewälzt wurde. Um ihn aber so weit zu bringen, daß er weitergeschwemmt worden wäre, hätte jemand an jener Stelle, wahrscheinlich unter Gefährdung seines eigenen Lebens, in den reißenden Bach hineintreten müssen. Da Morduch Max Halsmann, wie schon erwähnt, sich wenigstens in zwei, vielleicht sogar in drei verschiedenen Lagen befunden hat, als gegen seinen Kopf losgeschlagen wurde, liegt die Annahme nahe, daß dies auch am Rand des Baches geschah, wo der Erschlagene liegen blieb, und dadurch die Wahrnehmung, daß er noch lebe, leichter möglich war.“

Man vergleiche das Sachverständigengutachten mit dem Sachverhalt, wie er sich aus Schneiders Darstellung ergibt. Wir sehen den mindestens dreimaligen Angriff mit zwei bis drei verschiedenen Steinen. Aus dem Sachverständigengutachten ergibt sich, daß gerade unten am Bachesrand am besten wahrgenommen werden konnte, daß der Erschlagene noch Lebenszeichen von sich gab, und Schneiders Darstellung schildert die Beobachtung solcher Lebenszeichen sehr drastisch und glaubwürdig. Das Sachverständigengutachten spricht davon, daß ein Stein möglicherweise in den Bach geworfen worden ist, und auch aus Schneiders Schilderung geht hervor, daß dieser Stein gerade neben dem Wasser in Verwendung trat.

Da taucht neuerdings die Frage auf, ob das, was Schneider wiedergegeben hat, Erlebnis oder Zeitungslektüre gewesen ist? Wäre es Zeitungslektüre gewesen: Die Theorie Prof. Erismanns kann es — hier berichtige ich eine früher einmal geäußerte Auffassung — nicht gewesen sein.

Wäre es aber das Sachverständigengutachten, wie es in den Zeitungen wiedergegeben war, was wir in dem Geständnis finden, wie wäre es dann erklärlich, daß Schneider wichtige Vorgänge zu verschweigen gewagt hätte, die in der Publikation des Sachverständigengutachtens ausführlich zu lesen waren? Und dann wurde zumindest in der „Kronen-Zeitung“ und in der „Neuen Freien Presse“ der Teil des Sachverständigengutachtens, wonach der letzte Angriff speziell am Bachufer verübt worden sein konnte, nicht publiziert. Und ich wüßte nicht, wo diese Publikation erfolgt sein könnte, weil der Bericht für alle Zeitungen nach meiner Information ein vom „Gerichtlichen Pressedienst“ versendeter Einheitsbericht gewesen ist.

Hat nun Schneider etwa das Plädoyer des Dr. Peßler, wie es in der „Neuen Freien Presse“ zu lesen war, zum Vorbild gehabt? Das muß nach der obigen Zitation entschiedenst bezweifelt werden. Von dem Augenblick, da Max Halsmann den Abhang hinunterrollte, blieb Schneider „liegen, um sich nicht zu verraten“. Er ist also nicht dem Hinuntergestürzten nachgeeilt. Er hat ihn nicht unten mit Schlägen bearbeitet und hat sich nicht erst nachher versteckt, sondern Schneider blieb einfach sofort nach Bewirkung des Absturzes liegen, bis er sich „einen Platz nahe dem Abhang suchte“, um dort zu beobachten. Schneider verlegt also den Angriff am Bach nicht in die Zeit vor Ankunft des Sohnes, sondern nach dessen Wegeilen, er hat vor Ankunft des Sohnes begreiflicherweise nichts weiter getan, sondern abgewartet. Diese Darstellung ist schlüssig und steht mit dem Sachverständigengutachten im Einklang. Während also nach der publizierten Auffassung der Verteidigung in der Zeit vor der Ankunft des Sohnes sehr viel geschehen sein mußte und auf die nunmehr von 12 auf 172 Schritte erweiterte Distanzangabe Philipp Halsmanns besonderes Gewicht gelegt wurde, hat sich nach dem Geständnis Schneiders in dieser Zeit viel weniger ereignet. Dagegen erscheint bestätigt, daß der Sohn längere Zeit nicht am Unfallsorte erschien, aber die Örtlichkeit erklärt — wie

erwähnt — diesen scheinbaren Widerspruch auf dem natürlichsten Wege.

Schneiders Angaben sind also von den Erörterungen des ersten Verfahrens insofern nicht kopiert, als er den Beginn der Geschehnisse nicht auf Unfall, sondern auf einen verbrecherischen Anschlag zurückführt (den er selbst begangen hat), von denen des zweiten Verfahrens deshalb nicht, weil er eine mit den auch dem eifrigsten Zeitungsleser unbekanntem Orts- und Zeitverhältnissen durchaus vereinbare Darstellung gibt, die sowohl von den publizierten Rekonstruktionen der Staatsanwaltschaft als auch von denen der Verteidigung grundsätzlich abweicht. Hierfür gibt es aber nur eine einzige Erklärung: Selbsterlebnis des Verfassers dieses Geständnisses.

Auffallend ist auch, daß Schneider nichts von einem plötzlichen Erscheinen der Frauen Osana und Rauch zu berichten weiß. Er teilt nur mit, daß er durch einen Erdrutsch erschrocken ist und nicht wußte, wie er wegkam. Von den beiden Frauen erzählt er nichts. Ich habe an einer früheren Stelle dieser Schrift erwähnt, daß ich in meinem Presseartikel irrtümlich annahm, daß die beiden Frauen Osana und Rauch bereits zehn Minuten nach den beiden Halsmann auf dem Tatorte erschienen seien. Aus dem Referat beim Kassationshof ersah ich erst, daß das Intervall mindestens 20 Minuten betragen hat. Schneider, der meinen Presseartikel seiner Mitteilung nach gelesen hat, ließ sich durch meine Angaben über ein Intervall von zehn Minuten nicht beeinflussen. Die beiden Frauen kommen in seiner Darstellung überhaupt nicht vor. Wären sie schon nach zehn Minuten erschienen, so wäre er gestört worden bzw. wäre seine Darstellung schwer möglich. So ist sie aber durchaus aktenmäßig.

Resumé.

Aus der 20. Komponente: Fortteilen des Sohnes; der 21. Komponente: Versuch, den in den letzten Zügen Befindlichen zu berauben, und der 22. Komponente: Bemerkungen von Lebenszeichen an ihm, ergab sich die

8. Resultante: der neuerliche Angriff mit einem anderen Stein, die Ausplünderung der Leiche

und das Hinausstößen bis in den Bereich der großen Blöcke, dann die Flucht des Täters. Das Geständnis Schneiders muß somit in dem die Tat beschreibenden Teil wirklich Schilderung eines Erlebnisses sein, da der Tatort alles beglaubigt, was Schneider erzählt. Daß das Geständnis hier nicht vage kombiniert haben kann, zeigt ein Blick auf die Skizze. Was der Öffentlichkeit bisher bekannt war, was die Arbeit des ersten Untersuchungsrichters war, ist auf dieser Skizze schwarz bezeichnet, was aber erst durch das Geständnis Schneiders bekannt werden konnte, ist in blauer und roter Farbe hinzugefügt. Und da ich annehmen muß, daß der zwar raffinierte, aber durchaus primitive Johann Schneider kein Über-Sherlock Holmes ist und bezüglich Intelligenz an die Innsbrucker Untersuchungsbehörde nicht heranreicht — selbst wenn er Zutritt zum Tatort gehabt hätte —, da ich glauben muß, daß Schneider keinesfalls Einsicht in die Akten Philipp Halsmann erlangt hat, so kann ich nur mit aller Überzeugung die These verfechten:

Dieses Geständnis ist in seinem die Ausführung der Tat betreffenden Teil das Konzept des Mörders oder zumindest eines Zeugen der Tat.

Ich glaube aber noch mehr bewiesen zu haben, und zwar etwas, worauf es mir hauptsächlich ankommt. Ich glaube bewiesen zu haben, daß wir das Geständnis Schneiders nur soweit benötigen, als etwa ein Baumeister des Gerüsts bedarf. Sobald das Baumaterial fest und haltbar geworden ist, kann das Gerüst entfernt werden.

Wäre beispielsweise der strikte Nachweis nicht mehr zu erbringen, wer derjenige ist, von dem das Geständnis Schneiders wirklich her stammt, dann wäre Schneiders Brief eben das Gerüst gewesen, um den analytischen Aufbau der Tat, wie sie wirklich geschehen ist, nicht bloß, wie sie geschehen sein konnte, zu stützen, bis sie fest vor unserem geistigen Auge steht, wäre er nur der Behelf gewesen — um ein Wort Doktor Preßburgers anzuwenden —, die Sprache der Natur, der Fußspuren und der Steine zu verstehen.

IV. Philipp Halsmanns Unschuld.

Wäre dieses Geständnis nicht Wahrheit, sondern die Phantasie eines kriminalistischen Genies der Landstraße, beruhend auf einer unbe-

kannt woher stammenden Aktenkenntnis und Erforschung des Tatortes, es müßte allein hinreichen, Philipp Halsmanns Unschuld zu erweisen.

Gegen den Sohn sprachen nur das scheinbar ausschließliche Gelegenheitsverhältnis, die erwähnten Widersprüche sowie der Wechsel in seiner Verantwortung. Der Wert dieser Verdachtsmomente wird im folgenden Absatz „Die Untersuchung“ besprochen werden.

Für Philipp Halsmann zeugte als wichtigstes Gegenargument, daß auf seinen Kleidern nicht der geringste Blutspritzer aufgefunden worden war.

Es war dem Sachverständigengutachten des zweiten Prozesses vorbehalten, bei den Geschworenen den Glauben an die Unstichhältigkeit dieses Entlastungsgrundes zu befestigen. Mit dem Sachverständigengutachten befaßt sich der letzte Abschnitt dieses Kapitels.

1. Die Untersuchung.

Drei Faktoren hatten zusammengewirkt, den Philipp Halsmann, der sichtlich bestrebt war, die Wahrheit zu sagen, auch wenn sie sinnlos schien, in Widersprüche mit dem Augenschein und mit seinen eigenen Angaben zu bringen und ihn später sogar zu einem teilweisen Wechsel der Verantwortung zu veranlassen. Diese waren:

Die Sichtverhältnisse des Tatortes.

Die Pietät, die ihn hinderte, die Leiche des Vaters zu untersuchen und die ihn, solange er an Ort und Stelle war, nicht wahrnehmen ließ, daß der Vater plötzlich eine neue große Stirnwunde trug.

Außerachtlassung einer gesetzlichen Vorschrift gelegentlich des ersten Augenscheines.

Die österreichische Strafprozeßordnung normiert zum Schutze des Beschuldigten im § 199, al. 2: „Die weiteren Fragen sind so zu stellen, daß der Beschuldigte alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und zu seiner Rechtfertigung erhalte.“

Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat schwerwiegende Folgen nach sich gezogen, die erst jetzt, nach dem Geständnis Schneiders, in ihren Auswirkungen sichtbar werden.

Es ist natürlich schwerer, eine Untersuchung richtig zu führen, als später, nach Aufklärung der Tat, Kritik daran zu üben. Der Untersuchungsrichter muß den Hergang des Verbrechens aus den Ergebnissen seiner Erhebungen synthetisch zusammensetzen, während der Kritiker die Tat bereits als fertiges Konzept vor sich hat. Da ich den Mord post festum behandle, steht mir die leichtere analytische Methode zur Verfügung: das Geständnis des Täters liegt vor. Wenn ich trotzdem Kritik übe, so geschieht es in der Erwägung, daß auch der Untersuchung von vornherein die analytische Methode zu Gebote stand, wenn dem einzigen Zeugen des Geschehens, Philipp Halsmann, geglaubt, zumindest so lange geglaubt worden wäre, bis alle gesetzlichen Vorhalte gemacht gewesen, die Widersprüche aber trotzdem aufrecht geblieben wären, wenn man den Sohn zwar als Verdächtigen behandelt, aber auch auf die „Sprache der Natur, der Fußspuren und der Steine“ hätte hören wollen. Wir werden Punkt für Punkt sehen, daß die strikte Beobachtung der Strafprozeßordnung schon damals zu denselben Ergebnissen hätte führen müssen, zu denen wir heute mit Hilfe der Selbstbezeichnung Schneiders gelangen.

Beim Verhör mit Philipp Halsmann waren besondere Vorsichten geboten. Der Sohn war wohl verdächtig; andererseits konnte seine Aussage immerhin die Tat eines Dritten aufklären. Weiters war zu berücksichtigen, daß sich Philipp Halsmann — wenn unschuldig — in einem Zustand großer seelischer Erregung befunden haben mußte, als die Tat verübt wurde. Und endlich waren noch jene Momente zu werten, die schon im Eingang des III. Kapitels dieser Schrift angeführt worden sind.

Die Verteidigung hat im zweiten Prozeß sehr eingehend auf die Möglichkeit von Erinnerungslücken und Schreckphantasiegebilden hingewiesen. Wenn dieser Gedanke in der Form, wie er vorgebracht wurde, auch von der Fakultät abgelehnt worden ist, so berücksichtigt sie in ihrem Gutachten doch die Unverläßlichkeit jener Schätzungen, die schon im Zustand der Gemütsunruhe entstanden sind und erklärt, daß sehr heftige Gemütsbewegungen selbst bei ganz gesunden Menschen eine vollkommene Erinnerungslosigkeit für die Dauer des Bestehens hervorrufen. Sie stellt aber insbesondere in Abrede, daß die Gemüterschütterung rück-

wirkend die Erinnerung an jene Ereignisse auslöschen könne, die unmittelbar vor diesem Zeitpunkt erfolgt sind.

In dem „Handbuch für Untersuchungsrichter“ von Prof. H. Groß ist ein eigenes Kapitel (Seite 104 ff.) den unrichtigen Beobachtungen infolge von Aufregung gewidmet, und es wird darauf hingewiesen, daß der Wert von Schreckbeobachtungen viel zu wenig gewürdigt wird. In allen dort erzählten Fällen ließ sich, wie Prof. Groß ausführt, jedesmal das Irrige der Beobachtung nachweisen.

Diese Momente mußte sich der Untersuchungsrichter vor Augen halten, als er an die Vernehmung Philipp Halsmanns schritt, als es galt, folgende Fragen zu klären:

1. Was hat er beobachtet?
2. Wo geschah das, was beobachtet wurde?
3. Wo stand Philipp Halsmann, als er beobachtete?
4. Was tat er auf Grund seiner Beobachtungen?

a) Mögliche Ergebnisse des ersten Lokalaugenscheins.

Philipp Halsmann hatte angegeben, daß er seinen Vater unten am Bach im Stauwasser mit dem Gesicht im Wasser aufgefunden, ihn dann soweit gebettet hätte, daß Mund und Nase vom Wasser frei waren, und dann um Hilfe geeilt sei. Der Untersuchungsrichter hätte nun Philipp Halsmann zum Erschlagenen führen müssen. Neben dem Toten war eine entleerte Brieftasche gefunden worden. Der Mörder war jedenfalls unten bei der Leiche gewesen, denn der Erschlagene konnte nicht von selbst über den Abhang bis zur Auffindungsstelle herabgekollert sein. Er mußte zunächst in das Staubecken rollen, dort liegen bleiben, wurde also sichtlich erst unten am Bache von fremder Hand ins Wasser gestoßen. Auch die entleerte Brieftasche zeigte, daß ein nachträglicher Raub an Ort und Stelle begangen oder zumindest fingiert worden war. Nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung mußte der Untersuchungsrichter alles, was gegen den Sohn sprach, ihm vorhalten, wenn auch begreiflicherweise nicht am Beginn, so doch zumindest im Laufe des Lokalaugenscheins. Somit mußte der Sohn unter Vorhalt aller erwähnten Tatsachen aufgefordert werden, die Lage der Leiche zu prüfen, ob sie noch an der Stelle liegt, an der er den Vater verlassen hatte? Es war ihm die

entleerte Brieftasche vorzuweisen; der Sohn war weiters aufzufordern, die Leiche zu besichtigen und festzustellen, ob der Körper des Erschlagenen etwa zwischenzeitige Veränderungen aufweise?

Philipp Halsmann hätte damals nicht anders antworten können als etwa: Ich hatte meinen Vater im Staubecken so gebettet, daß er nicht gefährdet schien (an dessen seichtester Stelle). Die Lage, die ich dem Körper im Wasser gab, schien mir sicherer, als wenn es mir gelungen wäre, ihn auf die großen Blöcke zu heben. An dieser Stelle konnte er, selbst wenn er automatisch Bewegungen machte, nicht unter Wasser geraten, weil die strandartige Stelle in einem Winkel liegt, während er von den Blöcken aus immerhin ins Wasser hätte stürzen können.

Und der Untersuchungsrichter hätte sich durch Augenschein von der Richtigkeit dieser Darlegungen überzeugen können.

Weiters hätte Philipp Halsmann bekunden müssen: Jetzt liegt die Leiche an anderer Stelle, weiter draußen, und in einer Lage, in der ich den Vater nicht verlassen habe. Von selbst kann der Erschlagene nicht in diese Lage gekommen sein. Die Stirnwunde war, als ich fortging, noch nicht vorhanden.

Die Brieftasche habe ich nicht angerührt. Hätte ich meinen Vater berauben wollen — an seinem Körper waren, wie ich weiß, noch 1060 Mark verborgen. Dieses Geld hätte ich vor allem an mich genommen.

Der Untersuchungsrichter konnte feststellen, daß tatsächlich 1060 Mark an verborgener Stelle bei der Leiche gefunden wurden.

Philipp Halsmann hatte in seiner Verantwortung Punkt 5 als Absturzstelle angegeben, und zwar auf rekonstruktivem Wege. Wenn man von der Auffindungsstelle die ideale Fallrichtung nach oben hin verfolgt, so gelangt man nämlich zu Punkt 5. Dort war — wie erwähnt — auch ein Stein ausgebrochen, um so leichter war die Täuschung.

Die Untersuchung hatte aber einwandfrei festgestellt, daß der Absturz bei Punkt 7 erfolgt sein mußte und daß sich die Falllinien durch Brechung später in der Nähe des Baches vereinigen. Dies war dem Philipp Halsmann nach dem Gesetze vorzuhalten und er hätte Punkt 7 als Absturzstelle agnoszieren müssen.

Nun galt es, die Stelle festzuhalten, von der aus Philipp Halsmann den Absturz beobachtet hatte. Nach seinen Angaben konnte diese Stelle höchstens 12 Schritte von der Absturzstelle entfernt liegen. Damit wäre der Untersuchungsrichter ungefähr bei Punkt 17 angelangt. Philipp Halsmann hatte erklärt, er sei wenige Schritte vor seinem Vater gegangen. Auch dieser Teil der Verantwortung ließ darauf schließen, daß Philipp Halsmann sich im Augenblick des Überfalls bei Punkt 17, wenn nicht noch weiter talabwärts befunden hat. Der Überfall war, wie der Lokalauschein ergab und wie dem Verdächtigen vorzuhalten war, bei Punkt 10 erfolgt.

Nun war die Stelle des Überfalles näher zu prüfen. Der Untersuchungsrichter hätte von der Szenerie etwa folgenden Eindruck bekommen: In einem Fabriksraum, in welchem die Motoren und Maschinen starken Lärm verursachen, wird jemand niedergeschlagen. Im Nebenraum, der durch eine offene Tür mit der Werkstätte verbunden ist, befindet sich eine dritte Person, die von dem Überfall nichts gehört haben will. Diese Angabe wird glaubwürdig durch das Getöse im Maschinenraum und durch das infolge der schmalen Eingangstür eng begrenzte Blickfeld. Wer aus dem Nebenraum in den Maschinensaal blickt, dem entgeht naturgemäß alles, was sich seitlich von der Tür oder an tiefer gelegenen Stellen des Maschinensaals abspielt.

Max Halsmann befand sich im Augenblick des Überfalls bei Punkt 10. Es war denkbar, daß er an dieser Stelle stehen geblieben war, doch war dies keine unbedingte Voraussetzung für den Überfall. Er kann auch gegangen sein. Ein Heranschleichen eines Fremden von hinten auf dem Wege selbst ist zwar nicht wahrscheinlich. Dagegen erscheint ein geräuschloses Heranschleichen über die Grasstufen aus der Gegend von Punkt 16 bei dem Tosen des Wildbaches ohneweiters glaubhaft.

Punkt 16 liegt für den bei Punkt 17 Befindlichen schon außerhalb des eng begrenzten Blickfeldes.

Nun waren vorsichtsweise auch die Sichtverhältnisse talabwärts von Punkt 17 zu prüfen. Diese Untersuchung hätte folgendes ergeben (vgl. Fig. 1):

A. Man kann unterhalb von Punkt 17 vom Touristenweg aus nur einen bei Punkt 7 befindlichen Körper beobachten, und zwar

39—63 Schritte von Punkt 7 entfernt (zwischen Punkt 18 und 19), weiters 172—180 Schritte talabwärts. Von der letzterwähnten Strecke sieht man außer zu Punkt 7 auch noch zu Punkt 5, von der ersterwähnten Strecke (zwischen Punkt 18 und 19) kann man aber nur den bei Punkt 7 befindlichen Körper erblicken.

B. Von einem Menschen, der bei Punkt 7 quer über dem Weg liegt, gewinnt man von der Strecke Punkt 18—19 ein Bild, wie es auf Fig. 4 dargestellt ist.

C. Steht man zwischen Punkt 18 und 19, dann entgehen dem Beschauer infolge der Richtung der Blicklinie alle Vorgänge, die sich abseits vom Wege bei Punkt 16 abspielen, ferner alles, was bei Punkt 5 oder unterhalb von Punkt 7 geschieht, weil alle diese Vorgänge in den toten Raum rechts von der Blicklinie oder unterhalb derselben fallen, ferner infolge des Dröhnens des Wildbaches alle nicht sehr starken Geräusche, Rufe u. dgl.

Es war nun Philipp Halsmann auf die bei Punkt 9 aufgefundene tiefe Blutlache, auf die vielen Blutspritzer und die Wälz- oder Schleifspur aufmerksam zu machen, die von Punkt 9 zu Punkt 7 führt. Diese Blutspuren wurden nach unten zu immer stärker. Besonders stark sind sie unterhalb der Stützmauer. An dieser Stelle der Stützmauer springt ein Stein vor, der gleichfalls mit Blut und Haaren beklebt war. Der Tatort machte also den Eindruck, als ob der Kopf des Erschlagenen zuerst bei Punkt 9 gelegen wäre — wodurch die Blutlache entstand —, dann zwei Meter weit zu Punkt 7 geschleift oder gewälzt wurde, wobei die Blutspritzer an den Stauden entstanden, und dann wieder einige Augenblicke bei Punkt 7 gelegen wäre (Verstärkung der Blutspuren), bevor er hinabgeworfen oder von unten aus hinabgezogen wurde. Die Blut- und Haarspuren bei Punkt 12 wiesen darauf hin, daß der Mörder unterhalb von Punkt 7 am Werke gewesen sein kann, und die Art, wie der Erschlagene in die Tiefe gelangte, sprach nicht dagegen. Unterhalb von Punkt 7 hat ein Mensch leicht Platz und die Fußspur bei Punkt 5 ließ auf einen dort unternommenen Abstieg durch den Mörder schließen (vgl. die Darstellung im III. Kapitel sub 2 d).

Philipp Halsmann behauptet nun, daß er, als er sich zum erstenmal umblickte, zwar seinen Vater, sonst aber niemanden beobachtet hat. Daß aus so naher Distanz Sehstörungen vorliegen, mußte — wie sich

später aus dem Fakultätsgutachten ergab — ausgeschlossen werden. Auch diese Angabe läßt daher neben den sonstigen Ergebnissen des Augenscheins den Schluß zu, daß sich der Täter in dem Augenblick, da Philipp Halsmann zum erstenmal den Vater sah, bereits im toten Raume aufgehalten haben dürfte. Überdies wäre die Stelle bei Punkt 7 für einen Absprung des Täters wohl zu gefährlich gewesen. Somit kam für die Beurteilung der ersten Wahrnehmung folgendes in Betracht: Während der Vater zu Boden geschlagen und zu Punkt 7 gewälzt wurde, war Philipp Halsmann geradeaus weiter gegangen, ohne etwas zu bemerken. Als der Sohn sich umdrehte, dürfte der Vater bereits bei Punkt 7 gelegen sein und das alarmierende starke Röcheln ausgestoßen haben.

In diesem Augenblick dürfte der Täter bereits bei Punkt 5 oder sonstwie gedeckt gewesen sein, so daß Philipp Halsmann ihn nicht sehen konnte.

Nun galt es die Distanz zu prüfen, aus welcher die angeblichen Wahrnehmungen Philipp Halsmanns zu Beginn des Geschehnisses erfolgt waren.

Philipp Halsmann behauptete, höchstens 12 Schritte vor seinem Vater gegangen zu sein. Plötzlich hörte er einen „leisen deutlichen Aufschrei“. Er drehte sich um und sah den Vater „als ob er abstürze, vollkommen unbeweglich nach rückwärts und zur Seite geneigt, in unwahrscheinlicher Stellung, die Hände gegen die Brust, wie auf einer photographischen Platte fixiert, am Rande des Weges“. Dann teilt Philipp Halsmann mit, daß der Vater „im nächsten Augenblick seinem Blickfeld entschwunden war“ und schließlich gab er an, daß er „nach 2—5 Minuten“ bei seinem Vater angelangt war.

Diese Darstellung war sichtlich unrichtig und lückenhaft. 1. Schon das erste Bild konnte der Wirklichkeit nicht entsprechen, weil es offenbar den Gesetzen der Schwerkraft zuwiderlief. Wie ein Blick auf Fig. 2 lehrt, konnte der Körper eines Menschen nicht in der geschilderten Art „unbeweglich, nach rückwärts und zur Seite geneigt am Rande des Weges“ neben diesem Abhang bleiben.

2. War Philipp Halsmann schuldig, dann hat er die Entfernung von 12 Schritten zu groß angegeben; war er aber unschuldig, dann war die Distanz zu gering aus folgender Erwägung: Der

Sohn befand sich im Augenblick des Überfalles höchstens 12 Schritte vor seinem Vater und ging angeblich seines Weges weiter. Nun wurde der Vater verwundet, zu Boden geworfen und 3 Schritte zurückgeschleift; das erforderte eine gewisse Zeit; indessen mußte Philipp Halsmann ahnungslos weitergegangen sein. Als er den Schrei hörte und sich umwandte, konnte er also nicht neuerdings 12 Schritte entfernt sein. Die erste Wahrnehmung mußte also im Falle der Unschuld des Sohnes talwärts von Punkt 17 erfolgt sein.

3. Zwischen dem geschilderten ersten und zweiten Bild, dem „Verschwinden aus dem Blickfeld“, klaffte sichtlich eine Lücke. Es fehlt die Darstellung des Überganges von der Ruhe in die Bewegung, von der Bewegung in das Verschwinden. Philipp Halsmann mußte sich also nach dem ersten Eindruck eine Zeitlang in einer Situation befunden haben, in welcher er zum Vater entweder nicht hinsah oder nicht hinsehen konnte. Wahrscheinlich ist nur das letztere.

4. Das Bild, wie es Philipp Halsmann schildert, muß längere Zeit angedauert haben. Es ist ganz unwahrscheinlich, daß der Sohn während dieser Zeit untätig stehen geblieben wäre.

5. Philipp Halsmann behauptet, 2—5 Minuten gebraucht zu haben, ehe er seinen Vater auffand, während ein Versuch an der Tatstelle zeigt, daß man in 10 Sekunden vom Touristenwege zum Bach hinuntergelangt.

Zunächst mußte darüber Klarheit gewonnen werden, ob es sich hier um eine Zwecklüge oder um unwahre Erinnerungsbilder handelte.

Für eine Zwecklüge wären zwei mögliche Ziele in Betracht gekommen: Der Zweck,

a) die (berechtigten) Verdachtsgründe zu verwischen oder
b) den Glauben der Untersuchungsbehörde an die (tatsächlich vorhandene) Unschuld zu verstärken. (In letzterer Hinsicht sei auf die oben erwähnten Ausführungen des Kollegen Dr. Horner verwiesen.) Also auch eine erweisliche Zwecklüge wäre als Schuldindiz kaum zu gebrauchen gewesen.

Gegen die Annahme der Zwecklüge sprach vor allem ihre offensichtliche innere Unwahrscheinlichkeit. Niemand, am wenigsten ein Techniker, kann ernstlich in seiner Darstellung die Gesetze der Schwerkraft in Abrede stellen. Was die Distanz

von 5—12 Schritten anlangt, so mußte Philipp Halsmann, wenn er schuldig war, wissen, daß die Ausführung der Tat eine gewisse Zeit erforderte und daß er während dieser Zeit bei ununterbrochener Bewegung immerhin eine gewisse Strecke zurückgelegt haben müsse. Wenn nun gleichzeitig der Überfallene zurückgeschleift wurde, so konnte die Distanz am Schlusse dieses Geschehnisses noch weniger die gleiche sein wie zu Beginn. Überdies konnte von den beiden Behauptungen: „dabei gewesen“ zu sein und „2—5 Minuten gebraucht“ zu haben, nur eine wahr sein.

Alle diese Widersprüche waren so sinnfällig, daß ihr Vorkhalt genügt hätte, Philipp Halsmann zur Richtigstellung zu veranlassen.

Gegen die Zwecklüge *a*) (zur Verwischung begründeten Verdachtes) sprach aber vor allem der Umstand, daß Philipp Halsmann die Distanzen sichtlich verkleinert hat, anstatt sie, wie es logisch gewesen wäre, zu vergrößern. Es sei hier auf die Ausführungen des Dr. Preßburger verwiesen, nach welchen der Sohn die Möglichkeit gehabt hätte, in aller Ruhe zu Breitlahner zu gehen und dort die Abgängigkeitsanzeige zu erstatten. Auch möchte ich meine Darstellung erwähnen, wonach Philipp Halsmann gefahrlos behaupten konnte, daß sein Vater zurückgeblieben und zwischenzeitig ermordet worden sei.

Diese Erwägungen mußten den Gedanken an Zwecklüge wohl ausschalten. Für das Folgende möchte ich mich nun streng an das Gutachten der Innsbrucker Fakultät halten. Es heißt dort (ich zitiere aus der „Neuen Freien Presse“ vom 18. Oktober 1929): „Es mag nun zunächst annehmbar erscheinen, daß in einer so aufregenden Lage die Entfernung nicht hinreichend beobachtet wurde. Die Annahme verliert ihre Überzeugungskraft, sobald man sich darüber klar wird, daß in der behaupteten gefahrdrohenden Situation die Einschätzung der Entfernung einen ganz wesentlichen Bestandteil des Gesamterlebnisses bildet.“

Nach diesem Gutachten müßte also der wichtigste Eindruck Philipp Halsmanns: Der Absturz über den Hang oder zumindest die plötzliche Leere des Blickfeldes, beobachtet aus höchstens 12 Schritten Entfernung, als der wesentlichste Bestandteil des Gesamterlebnisses als wahr angenommen werden.

Weiters müßte als wahr angenommen werden, daß Philipp Halsmann 2—5 Minuten brauchte, um zum Vater zu eilen. Ich zitiere hier die Worte des Staatsanwaltes: „Das peinliche Erlebnis, wie lange man irgendwohin laufen muß, um Hilfe zu leisten, bleibt sicher im Gedächtnis haften.“

Die Fakultät gibt die Möglichkeit von Erinnerungslücken im Zustande der Gemütsunruhe zu, wenn sie auch vollkommene Erinnerungslosigkeit bei Philipp Halsmann ausgeschlossen wissen will.

Es kann das Fakultätsgutachten also dahin verstanden werden, daß wesentliche Umstände — wie die eben zitierten — dem Philipp Halsmann nicht entgangen sein können, daß er aber den einen oder anderen minder wesentlichen Begleitumstand vergessen haben konnte. Anders ließe sich der Satz kaum verstehen: „Sehr heftige Gemütsbewegungen rufen selbst bei ganz gesunden Menschen eine vollkommene Erinnerungslosigkeit für die Dauer des Bestehens hervor. Von einer solchen tief ergreifenden Erinnerungsstörung kann allerdings beim Angeklagten, wie sich aus seiner Darstellung selbst ergibt, keine Rede sein.“ Es darf also im Einklange mit der Anschauung der Fakultät angenommen werden, daß Philipp Halsmann folgende Wahrnehmungen, die zweifellos im Zustande „steigender Gemütsunruhe“ gemacht worden waren, zwischenzeitig vergessen hat:

1. Was er während der Zeit tat, als er den Vater in der scheinbar unbeweglichen Stellung sah.
2. Warum er den Übergang von der Ruhe in die Bewegung, von der Bewegung in das Verschwinden, also von der unbeweglichen Stellung in den Absturz nicht, wohl aber die plötzliche Leere des Blickfeldes, und zwar aus 5—12 Schritten Nähe, beobachtet hat.
3. Warum er trotzdem 2—5 Minuten brauchte, um bis zum Vater zu gelangen.

Hier liegen — weil für Zweckklügen kein Anhaltspunkt besteht — sichtliche Erinnerungslücken vor, deren Ausfüllung dem Augenschein vorbehalten blieb, der folgendes ergeben hätte:

1. Wenn Philipp Halsmann die erste Wahrnehmung, so wie es der notwendigen Zeit entsprach, zwischen dem Punkt 18 und 19 gemacht hat, dann ist er wohl selbstverständlich sogleich zurückgeeilt. Während dieses Zurückeilens konnte er längs

der ganzen 24 Schritte langen Strecke von 19 zu 18 den Vater bei Punkt 7 in unbeweglicher Haltung liegen sehen, weil, wie der frühere Teil des Augenscheins ergeben hat, Max Halsmann dort eine Zeitlang bewußtlos gelegen sein dürfte.

2. Zwischen Punkt 18 und 17 gelangte Philipp Halsmann plötzlich in den toten Raum, von dem aus er nichts wahrnahm. Das ist eine Strecke von 25 Schritten. Das wäre die Erklärung für die Unterbrechung der Beobachtung.

3. Sobald der Sohn Punkt 17 erreichte, konnte er die Leere des Blickfeldes bemerken. Das wäre das wesentlichste Bild der ganzen Erlebnisreihe und müßte, wenn Philipp Halsmann die Wahrheit spricht, auch wahrheitsgemäß geschildert sein. Philipp Halsmann war offenbar 5—12 Schritte von Punkt 7 entfernt, als der Körper des Vaters über dem Hang verschwunden war. Möglicherweise sah er noch den Absturz in seiner letzten Phase (falls der Körper — vom Wege aus unsichtbar — herabgezogen worden war).

4. Nun mußte Philipp Halsmann der Sachlage gemäß (vgl. die obigen Ausführungen) links abbiegen und direkt zum Wasser eilen, weil der Vater von der Strömung mitgenommen worden sein konnte und vielleicht auch Gefahr des Steinschlages bestand.

5. Beim Versuch, bachaufwärts zu wandern, mußte Philipp Halsmann plötzlich auf den Felsen stoßen. Dieses Hindernis macht die Wegdauer von 2—5 Minuten erklärlich.

Es konnte also nicht eine einheitliche Beurteilung aus 5—12 Schritten Nähe, es mußte vielmehr eine mehrfache Wahrnehmung von ganz verschiedenen Beobachtungspunkten vorliegen, deren letzter nur mehr 5—12 Schritte entfernt war.

Nun handelte es sich darum, festzustellen, was Philipp Halsmann wirklich gesehen hat, als er sich umdrehte. Hierbei war zu berücksichtigen, daß es weder ein Schreckphantasiegebilde, noch eine Erinnerungslücke gewesen sein kann, weil solche Erscheinungen nach Feststellung der Fakultät nicht rückwirkend auf die Zeit vor Beginn der Gemütsunruhe bezogen werden können, und weil sich Philipp Halsmann zur Zeit der ersten Wahrnehmung zweifellos noch im psychischen Gleichgewicht be-

funden hatte. Da die betreffende Angabe, wie erwähnt, den physikalischen Gesetzen ebenso wie der Zeitfolge widersprach, konnte es sich nicht um die Mitteilung einer Wahrnehmung, sondern nur um die Darstellung eines Erinnerungsbildes handeln. Philipp Halsmann berichtete also nicht eine Beobachtung, sondern sichtlich einen Schluß. (Vgl. die ausführlichen Darlegungen bei Prof. Groß, S. 77 ff., sowie die bekannten Sternschen Versuche zur „Psychologie der Zeugenaussage“.) Es ist in der Kriminalistik heute Gemeingut, daß Zeugen, auch wenn sie bestrebt sind, die Wahrheit zu sagen, fast regelmäßig nicht Beobachtungen, sondern Schlüsse mitteilen, und daß diese Schlüsse selbstverständlich Fehlerquellen unterliegen.

Die Unwahrscheinlichkeit des von Philipp Halsmann mitgeteilten Erinnerungsbildes mußte daher bei Annahme, daß er die Wahrheit sprechen wollte, notwendig zur Überzeugung führen, daß hier die offenbare Ergänzung eines richtig gesehenen Bruchstückes vorliege, daß hier das „Gesetz der totalisierenden Gestaltauffassung“ gewirkt haben dürfte, daß lückenhafte Reizgegebenheiten phantasiemäßig zu sinnvollen Gebilden ergänzt wurden. Die Möglichkeit derartiger Mischbildungen in der Erinnerung konnte dadurch hervorgerufen worden sein, daß Philipp Halsmann die spätere wirkliche und aus der Nähe beobachtete Leere der Absturzstelle in der Erinnerung mit seiner ersten Wahrnehmung aus größerer Entfernung zu einem Ganzen verschmolzen hatte. Derlei Erscheinungen sind auch bei vollkommenem psychischem Gleichgewicht durchaus möglich und kommen auch im Zustande vollkommener Gemütsruhe vor. Es handelt sich um die „wahrnehmungsmäßigen Ergänzungen lückenhafter Reizbestände“, wie der fachpsychologische Ausdruck lautet.

Nun hätte der Lokalaugenschein jenes Bild reproduzieren können, welches Philipp Halsmann in Wirklichkeit als ersten Eindruck gewonnen haben dürfte. Aus der Distanz zwischen Punkt 18 und 19 gab es nur den Ausblick auf einen bei Punkt 7 liegenden oder stehenden Körper. Der Anblick des liegenden Körpers, wie er auf dieser ganzen, 24 Schritte langen Wegstrecke gewonnen wird, ergibt sich aus Fig. 4.

Die richtige Ergänzung zeigt Fig. 5. Die phantasie-mäßige Ergänzung, wie sie Philipp Halsmann auf Grund des späteren aus höchstens 12 Schritten Distanz empfangenen Bildes der leeren Absturzstelle vorgenommen haben dürfte, ergibt sich aus Fig. 6, welches Bild etwa dasselbe darstellt, was in Philipp Halsmanns Verantwortung enthalten ist.

Philipp Halsmann behauptet, sich eine Zeitlang um seinen Vater, den er im Stauwasser gefunden hatte, bemüht zu haben, ehe er um Hilfe lief. Während dieser Zeit will er niemanden Dritten wahrgenommen haben.

Der Augenschein bestätigt die Möglichkeit dieser Angabe.

Weder bei Punkt 5, noch bei Punkt 7 haben Spuren in die Tiefe geführt. Es macht den Eindruck, als ob der Täter an dieser Stelle seine Tätigkeit unterbrochen hätte, als ob er zwischenzeitig durch irgend etwas gestört worden wäre. Der blutige Stein, der bei Punkt 9 gefunden wurde, weist, wie bereits erwähnt, darauf hin, daß er sehr gut in dem Augenblick vergraben worden sein kann, als sich Philipp Halsmann unten am Bache befand.

Durch „Synchronisierung“ der Aussagen Philipp Halsmanns mit den Ergebnissen des Augenscheins hätte sich somit folgendes Bild der Tat ergeben:

1. Während Philipp Halsmann höchstens 12 Schritte vor seinem Vater gegen Breitlahner zu ging, wurde der Vater von rückwärts aus der Richtung Punkt 16 angegriffen, niedergeschlagen und unter starkem Blutverlust zu Punkt 7 geschleift oder gewälzt.
2. Während der Täter sich bereits außerhalb der Blicklinie befand, stieß Max Halsmann ein starkes Röcheln aus, infolgedessen sich Philipp Halsmann umwendete.
3. Philipp Halsmann sah seinen Vater bei Punkt 7 liegen, konnte aber real nicht mehr sehen, als Fig. 4 zeigt. Er lief sofort zurück und gelangte bei Punkt 18 in den toten Raum, von dem er aus den bei der Absturzstelle liegenden Körper nicht mehr sehen konnte.
4. Während dieser Zeit hatte der Mörder sein Opfer von unten aus in die Tiefe gezogen oder vom Wege aus hinuntergestoßen. Bald darauf erschien Philipp Halsmann etwa bei Punkt 17, lief so weit vor, bis er sich überzeugte, daß die Absturzstelle leer war. Dieses Bild vermengte er mit dem erstgesehenen in der Er-

innerung zu einer Mischbildung. Die phantasiemäßige Ergänzung glich der Fig. 6 und nicht — wie sie richtig gewesen wäre — der Fig. 5.

5. Nach dem Abwurf blieb der Täter nahe von Punkt 7, die Mordwaffe in der Hand, das Herankommen des Sohnes gewärtigend. Da der Sohn nicht erschien, begab er sich in das Erlengebüsch, wo er abwartete. Später vergrub er den Stein, um ihn nicht ins Wasser werfen zu müssen, und verscharrte die Blutspuren.

6. Philipp Halsmann war sofort — angesichts der Leere der Absturzstelle — links zum Bache abgelenkt, weil er erwarten mußte, daß der Vater jeden Augenblick von der Strömung herangetrieben werden kann, vielleicht auch, um sich gegen erwartete Steinschläge zu decken. Da der Körper nicht erschien, ging er zunächst bachaufwärts und stieß hierbei auf den vorspringenden Felsen, wodurch eine Verzögerung der Hilfeleistung von 2—5 Minuten eintrat.

7. Dann fand er den Vater im Stauwasser bei Punkt 20, bettete ihn, so gut es ging, und lief, weil er Verblutung befürchtete, um Hilfe.

8. Nachdem Philipp Halsmann weggeeilt war, begab sich der Täter zu dem in den letzten Zügen befindlichen Max Halsmann, bemerkte offenbar noch Lebenszeichen, vollendete, durch Felsen und Steinblöcke gegen Sicht von rechts und links geschützt, die Tat mit einigen Hieben, beraubte das Opfer und stieß die Leiche in das Gebiet der großen Blöcke, wo sie später aufgefunden wurde.

Zur Gesamtausführung dieser Tat standen ihm 20 Minuten zu Gebote, welche zwischen dem Überfall und dem Erscheinen der Frauen Osana und Rauch gelegen waren.

Es ergibt sich, daß schon der erste Lokalaugenschein fast dasselbe Ergebnis zeitigen konnte, wie das spätere Geständnis Schneiders. Aus diesem Geständnis haben wir lediglich neu erfahren, daß Max Halsmann bei Punkt 10 offenbar stehen geblieben war, daß der Mörder vorher dort geschlafen hatte, daß er, während der Sohn unten am Wasser war, sich etwa bei Punkt 22 hart am Abhang aufgehalten hat und daß er von dort den Weg durch die Erlen über den Berg zu Punkt 21 gefunden und schließlich die Flucht in das Wipptal ergriffen hat.

Es hätte also dem Untersuchungsrichter beim ersten Augenschein gelingen müssen, die Erlebnisreihe Philipp Halsmanns festzuhalten, die Mordtat so aufzuklären, wie sie heute vor uns liegt. Denn die

Bekundungen des Tatortes und die Angaben des zu Unrecht verdächtigten Sohnes konnten einander angepaßt werden, wie die beiden Teile einer entzweigerissenen Visitenkarte. Wären Philipp Halsmann die gesetzlichen Vorhalte gemacht worden, er hätte nie verhaftet werden können. Damals wäre es aber auch gewiß noch möglich gewesen, die Spuren des Mörders zu verfolgen.

Es sei betont, daß der Lokalausweis vom 11. September 1928 der erste war, aber auch der einzige geblieben ist vor der gegen Philipp Halsmann im Dezember 1928 abgeführten ersten Hauptverhandlung, welche bekanntlich mit seiner Verurteilung zu 10 Jahren schweren Kerkers geendet hat. Das Schwergewicht des Verfahrens lag also auf diesem Augenschein, bei welchem der Untersuchungsrichter vollkommen souverän und sogar der Kontrolle des Verteidigers entzogen war. Denn zu der Zeit, da Dr. Preßburger die Verteidigung übernommen und die Akten studiert hatte, war die Jahreszeit bereits derart vorgeschritten, daß an eine Besichtigung der Mordstelle kaum mehr zu denken war.

b) Wie der Augenschein durchgeführt wurde.

Im vorigen Absatz wurde ausgeführt, welches Ergebnis die Untersuchung hätte haben können. Nun soll gezeigt werden, wie sie verlaufen ist.

Als Philipp Halsmann seinem Vater zu Hilfe eilte, war er sich bewußt, Augenzeuge eines Unfalls, etwa eines Steinschlags, gewesen zu sein. Die wachsende Gemütsunruhe von dem Augenblick, da er sich umwendete, bis zu dem Moment, da er seinen Vater auffand, konnte ihn die Erinnerung daran verlieren lassen, daß er in dieser Zeit nicht ein Erlebnis, sondern eine ganze Erlebnisreihe durchgemacht hat. Es war psychologisch durchaus verständlich (auch ohne Zuhilfenahme von rückwirkenden Schreckphantasien oder Erinnerungslücken), wenn diese Erlebnisreihe in der Erinnerung wieder in einem Erlebnis, mehrere Beobachtungspunkte in einem mit unrichtigen Bildern, irrümlichen Distanzangaben zusammengefaßt wurden. Im gegenständlichen Falle war dies um so wahrscheinlicher, als der zweifellos unsicheren Erinnerung sofort nach der Tat ganz präzise Augenscheinmomente entgegenzustehen schienen.

Es wäre leicht gewesen, Philipp Halsmanns Irrtümer zu korrigieren, vage Erinnerungen aufzufrischen. Nun zeigt es sich, daß die Ur-

sache der dauernden Verankerung der großen und schwerwiegenden Irrtümer in der Verantwortung Philipp Halsmanns gar nicht so sehr in seiner psychischen Beschaffenheit, auch nicht bloß in seiner Gemütsunruhe, nicht in der Wucht der Ereignisse, die damals auf ihn einstürzten, gelegen war, — daß sie vielmehr aus der Form verständlich wird, in welcher der Lokalaugenschein abgehalten wurde.

Der Hirt Riederer hatte den Vater Halsmanns in einer Lage in den großen Steinen vorgefunden, wie sie in der Photographie Fig. 9 (durch eine Hilfsperson) dargestellt und von der Situation im Staubecken vollkommen verschieden ist. Unter den Blöcken hätte Max Halsmann, mit Nase und Mund im Wasser, ersticken müssen, wenn er nicht schon tot gewesen wäre. Und es hätte dem Sohn — wie der Staatsanwalt mit Recht angenommen hat — gelingen müssen, den Vater auf einen dieser Blöcke zu heben. Besonders scharf hat der Generalanwalt betont, Max Halsmann müsse bereits tot gewesen sein, denn nach übereinstimmenden Zeugenaussagen habe sich der Kopf im Wasser befunden.

Diese Situation verweist also auf eine ganz andere Wiederauffindungsstelle, als es der relativ harmlose Ort und die gesicherte Lage war, in welcher der Sohn den Vater nach dem Sturze verlassen hatte.

Die Ursachen, weshalb Philipp Halsmann auf die Verschiedenheit der Lage der Leiche zwischen seinem Wegeilen und seiner Rückkehr nicht aufmerksam wurde, sind nunmehr klar. Der Sohn glaubte, einen Unfall gesehen zu haben, während ein Überfall ausgeführt worden war. Die Landbewohner, der Wirt Eder, die Gendarmen haben ihn dabei belassen. Ob mit Recht oder Unrecht, mag dahingestellt bleiben. Aber das gerichtliche Verfahren, das doch strengen Normen unterworfen ist, hat diese seine Annahme vierzehn Tagelang nicht einmal durch Vorhalte zu erschüttern versucht. Philipp Halsmann sagte als Angeklagter in der zweiten Hauptverhandlung: „Der Untersuchungsrichter hat sich vor der ersten Verhandlung immer bemüht, mir den Gedanken eines Unfalles naheulegen. Als er mich zuerst fragte, wo ich gestanden bin, sagte ich immer: An dieser oder jener Stelle,

genau kann ich es nicht bezeichnen. Daraufhin meinte er, daß ich ganz genau die Stelle angeben müsse; es sei nur ein Punkt da, von dem aus man den Weg, nicht aber den Abhang überblicken könne, worauf ich endlich erklärte, dann müsse es eben jene Stelle sein.“

— — — „Ich habe die Frage, an welchem Punkte ich gestanden bin, nicht für so wichtig gehalten, weil ich ja eben nur an eine Möglichkeit, an einen Unfall dachte. Von den Blutspuren habe ich zu dieser Zeit noch nichts gewußt. Diese Spuren wurden bei dem ersten Lokalaugenschein sorgsam vor mir verborgen gehalten. Man überdeckte sie mit einer Tragbahre, damit ich sie nicht sehen könne. Ich muß hier noch bemerken, daß man mich nach meiner Verhaftung vierzehn Tage in der Zelle hielt, mir weder Lektüre noch Bewegung gestattete, ja, ich durfte nicht einmal Papiersäcke kleben, um eine Ablenkung zu finden. Als ich dann zum Verhör ging, war ich vollkommen deprimiert und übermüdet.“

Der Verteidiger Dr. Peßler bemerkte hierzu: „Ich stelle hier fest, daß der Lokalaugenschein am 11. September stattfand und der Angeklagte erst am 24. zum erstenmal von der Existenz der Blutspuren in Kenntnis gesetzt wurde.“

Der erste Lokalaugenschein hatte am 11. September 1928 stattgefunden. Dabei waren — und auch schon vorher, als Philipp Halsmann zum Breitlahner geschickt wurde — die Blutspuren vor dem Angeklagten durch eine Tragbahre verdeckt worden. Dies geschah zwar offenbar des Regens wegen, aber es fiel niemandem ein, den Philipp Halsmann darauf aufmerksam zu machen, was hier vor dem Regen geschützt werden sollte, ihn einen Blick unter das Geheimnis tun zu lassen. Mit keinem Worte wurde vor dem Verdächtigten erwähnt, daß der Vater nach der Beschaffenheit der Wunden von fremder Hand getötet worden sein muß. Mag sein, daß damals dieser Vorhalt durch die Absicht unterblieben ist, einen für schuldig gehaltenen Täter zu überweisen. Aber schließlich mußte doch die Wahrheit gesagt werden (§ 199 St.-P.-O.).

Die Wirkung dieser Unterlassungen war eine schwere. Nehmen wir selbst an, der Sohn hätte die drei tödlichen Schlagwunden gesehen — er bestreitet bekanntlich entschieden, die

Leiche besichtigt zu haben —, keinesfalls hätten ihm diese Schlagwunden erzählt, daß oben auf dem Wege eine Mordwaffe vergraben war. Er glaubte an Unfall, er glaubte, dabei gewesen zu sein, die Schlagwunden mußten also nicht durch Mörderhand, sie konnten auch durch Steinschlag entstanden sein.

Nach langem Suchen um Hilfe kommt der Sohn in Begleitung des Hirten atemlos zurück und findet den Vater im Wildbach tot. Was liegt näher, als daß er, der vom Mord nichts weiß, vermuten muß, daß die Stelle, an der er jetzt den Vater wiedergefunden hat, dieselbe ist, an der er ihn vor drei Viertelstunden verlassen hat. In dem Zustand seelischer Erregung konnte sich auch ein „vollsinziger Mensch“ die örtliche Situation nicht in einer Weise einprägen, daß er bei der Rückkehr es hätte wahrnehmen müssen, falls der Tote jetzt etwa weiter drinnen im Bachbett lag. Nichts ist plausibler, als daß der wiederkehrende Philipp Halsmann gutgläubig den Schluß auf Identität der Auffindungs- mit der Wiederauffindungsstelle zog. Wäre der Vorhalt erfolgt, daß die Wunden nicht durch Sturz, sondern nur durch Mörderhand zugefügt worden sein konnten, daß oben auf dem Wege die Büsche bis zu 50, 60, 90 cm Höhe „wie aus einem Malerpinsel“ mit Blut und Gehirnteilchen bespritzt, daß eine verscharrte Blutlache und ein mit Rasen zugedeckter blutiger Stein gefunden wurden, Philipp Halsmann hätte auf den Wandel, der sich in der Zwischenzeit zugetragen, wohl aufmerksam werden, hätte überprüfen und erkennen müssen, daß die Wiederauffindungsstelle nicht mehr die erste Auffindungsstelle sein kann. Niemand sprach aber davon, niemand erwähnte die Schleifspur — Fig. 2 zeigt die Bahre, welche die Blutspuren verdeckt — und — ein besonders tragisches Zwischenspiel — es wurde dem Sohne mitgeteilt, der Vater sei im Bach erstickt.

Durch 14 Tage nach dem Augenschein ist Philipp Halsmann nicht verhöört worden, hat man ihm verschwiegen, daß ein Mord geschehen. Und als er endlich von den Blutspuren erfuhr, dann mag es in einer Form geschehen sein, die ihn veranlaßte, von „Nasenbluten“ zu sprechen.

Philipp Halsmann schildert, wie er zum erstenmal vom Tode seines Vaters in Kenntnis gesetzt wurde. „Der Untersuchungsrichter

sagte mir: Wissen Sie, Halsmann, daß Ihr Vater tot ist und die Ärzte behaupten, Sie seien an seinem Tode schuld, weil Sie ihn im Wasser liegen ließen? Ich bekam darauf einen Weinkrampf. Der Untersuchungsrichter sagte mir noch weiter, daß ich alles unternommen hätte, um mich zu drücken. Dabei habe ich nichts anderes getan, als daß ich verzweifelt Hilfe gesucht habe.“

Ist es da zu wundern, wenn Philipp Halsmann die Absturzstelle noch immer bei Punkt 5 annimmt, an jener Stelle der Stützmauer, die gerade über der Wiederauffindungsstelle liegt und welche die Spur des Menschenfußes zeigte?

Und über die Beobachtungsstelle sagt Philipp Halsmann: „Diese Stelle habe ich nicht aus meiner Erinnerung angegeben, sondern sie mehr aus konstruktiven Erwägungen heraus gefunden, da sie den einzigen Punkt darstellt, von dem aus man zwar den Weg übersieht, aber keinen Überblick über den Abhang hat, an dem der Absturz erfolgt sein mußte. Ich kam zu dem Schlusse, daß eben eine andere Absturzstelle nicht in Betracht komme.“

Es bleibe dahingestellt, ob diese letztere Behauptung — speziell auf die Untersuchung — zutrifft. Es ist anzunehmen, daß sich seine Überzeugung, daß es nur einen einzigen Punkt gab, von dem aus man die Absturzstelle sehen könne, noch vor Erscheinen der Gendarmen gebildet hat. Diese Auffassung ist gewiß schon gelegentlich des Eintreffens der beiden Touristen entstanden und der Anblick der Fußspur und die Prüfung der Sichtverhältnisse hat zweifellos überzeugender gewirkt, als durch Aufregungszustände getrübe Erinnerungsbilder.

Es war aber die Aufgabe des Untersuchungsrichters, diese falsche Überzeugung dem Verdächtigten so schnell und so radikal als möglich auszureden und die Worte des Staatsanwalts: „Morduch Halsmann ist nicht am Scheitelpunkt der Wegkurve ermordet worden, sondern an einer Stelle, die vom ganzen Wege mit Ausnahme weniger Schritte eingesehen werden kann“ wären schon damals beim ersten Lokalaugenschein am Platze gewesen. Allerdings hätte noch der Nachsatz hinzugefügt werden müssen: „Nach der ersten Verwundung des Vaters und der Schleifung über zwei Meter konnte sich der Mörder bereits jenseits der Blicklinie aufhalten, und als der Körper des Vaters den Abhang hinuntergezogen oder -geworfen wurde, mag Philipp Halsmann selbst unterhalb der Blicklinie gewesen sein.“

Aus den mangelhaften Vorhalten gelegentlich der ersten Einvernahme, aus der Verschweigung der aufgefundenen Beweise für Mord, resultierte der dauernde Irrtum Philipp Halsmanns über die Absturzstelle, aus diesem das Festhalten an dem falschen Beobachtungspunkt, während schon die erste Vernehmung hätte ergeben müssen, daß mindestens zwei Beobachtungspunkte und eine zwischenzeitige Unterbrechung der Beobachtung in Frage kamen.

Von der Bedeutung dieser Beobachtungsstelle für die Aufklärung des Geschehnisses, von ihrem späteren Einfluß auf sein und der Seinen Schicksal ahnte Philipp Halsman nichts, weder am Tage des Mordes, noch am nächsten, noch Monate später. Wo ist der Dramatiker, der die Szene aufbauen könnte, wie er damals, unmittelbar nach dem Unglück neben den Leuten stand. Hier der Einsame, Landfremde, dort die Zusammengehörigen, der Wirt, die Bahrenträger, die Touristen. Hier der Ahnungslose, dort die Wissenden. Er beklagt ein großes Unglück, den Tod seines Vaters, glaubt an Steinschlag, Unwohlsein, was immer, aber nicht, wie es geschehen ist, berührt ihn, nur was geschehen ist. Und den andern ist der Tote ein Unbekannter, aber ihre Blicke begegnen sich und deuten auf den Sohn. Er muß denken, wer wird jetzt für Mutter, Schwester, für mich sorgen? Werden wir, wird es Mutter tragen? Und die andern mögen sich schon das Wort ins Ohr geflüstert haben, das den nächsten Tag in den Morgenzeitungen zu lesen war: „Versicherungsmord“ — „Die Mutter als Mitschuldige“.

Noch ahnt der Schuldlose nicht, was nur der Schuldige wissen kann: Daß Distanzen Schimpf und Zuchthaus bedeuten. Die Frage, an welchem Punkte er gestanden ist, hat er „nicht für so wichtig gehalten“ — — —

So waren aus einer Erlebnisreihe: Erste Beobachtung — Zurückkeilen — in den toten Raum gelangen — zweite Beobachtung, so waren aus einer ursprünglichen Distanz von 39—63 Schritten einheitlich höchstens fünf bis zwölf geworden, und so war der Satz entstanden: „Der Angeklagte war dabei, also war er der Mörder“, ein Satz, der unwiderlegbar schien und seinen Niederschlag in der Verurteilung zu zehn Jahren schweren Kerkers fand.

c) Die geänderten Distanzangaben.

Der Verteidiger Dr. Preßburger hat im Schlußvortrag zur ersten Verhandlung ausgeführt, daß die Anklage gegen Philipp Halsmann nur möglich war auf Grund seiner eigenen Verantwortung, durch welche sowohl die Absturzstelle wie auch der Standpunkt im Momente des Absturzes des Vaters festgelegt wurde.

Die einzige Gelegenheit, die dem Beschuldigten zur Verfügung stand, sich am Tatort selbst zu rechtfertigen, in einer Gegend, die nur in mehrstündiger Bahnfahrt in längerer Fußwanderung vom Gericht aus erreichbar war, kurz vor Beginn der Schneefälle und der Lawinengefahr, die in diesen Gegenden schon im Herbst auftritt — diese Gelegenheit wurde nicht entsprechend benützt. So wie Philipp Halsmann auf die Frage nach seinem Standort die Mordstelle als solchen bezeichnet hat, hätten ihm sofort die Blutspuren gezeigt werden müssen, um ihm die Möglichkeit zur Aufklärung des Umstandes zu geben, daß nach seiner Verantwortung Mordstelle und Beobachtungsort zusammenfallen.

Wohl hat Philipp Halsmann nach Abschluß des ersten Verfahrens Gelegenheit gehabt, den Tatort nochmals zu prüfen und danach seine frühere Darstellung richtigzustellen. Die Ergebnisse dieses zweiten Verfahrens zeigen aber, wie dauernd und irreparabel die Auswirkungen des ersten waren und insbesondere, wie ungünstig der Eindruck war, als beim zweiten Augenschein vom 12. Juni 1929 Philipp Halsmann plötzlich die als falsch erkannte erste Beobachtungsstelle nach rückwärts verlegte.

Im III. und IV. Kapitel dieser Schrift wurde ausgeführt, daß in der Erlebnisreihe Philipp Halsmanns zwei Distanzen eine Rolle gespielt haben müssen, eine kürzere — 5—12 Schritte — und eine längere — 39—63 Schritte von der Absturzstelle entfernte. Es ist die Möglichkeit dargetan worden, daß Philipp Halsmann die Erinnerung an die längere Distanz infolge begreiflicher Gemütsunruhe verloren haben kann. Ob das der Fall war, wird kaum jemals entschieden werden. Denn der Irrtum über die Absturzstelle und die dadurch bedingte Einschränkung des Blickfeldes auf 5—12 Schritte mußte stark genug sein, jedes Erinnerungsbild auszulöschen.

Dem Gerichte war die längere Distanz entgangen, trotzdem sie schon beim ersten Augenschein hätte festgestellt werden können, eine Feststellung, deren Richtigkeit durch das Geständnis Schneiders ihre Bestätigung gefunden hat.

Im ersten Verfahren konnte Philipp Halsmann gutgläubig also nur von der kürzeren Strecke Gebrauch machen. Die in den Zeitungen publizierte Skizze des Untersuchungsrichters (der schwarze Teil von Fig. 1) zeigt auch, daß sich die damalige Untersuchung, soweit sie sich auf den Touristenweg bezog, auf einen eng begrenzten Raum beschränkt hat.

In der ersten Hauptverhandlung mußte nun Philipp Halsmann erfahren, daß gerade die Betonung dieser kurzen Strecke den einzigen Anhaltspunkt für die Anklage und Verurteilung wegen Vatermordes geboten hat.

Nach Aufhebung dieses Urteils durch den Kassationshof wird er wieder an den Tatort geführt. Drei Vierteljahre sind seit dem ersten Augenschein verstrichen. Hier sieht er folgendes: Er hatte geglaubt, einen Unfall zu sehen, und die Sachverständigen sagten, es sei ein Mord geschehen; er glaubte, aus 5 bis 12 Schritten beobachtet zu haben, und aus dieser Behauptung wurde die Anklage; er glaubte, die ganze Örtlichkeit übersehen zu haben, und man wendete ihm ein, dann hätte er den Mörder sehen müssen; er glaubte, etwa bei Punkt 10 gestanden zu sein, und das Beweisverfahren ergab, daß gerade dort der Mord begangen worden ist. Jetzt wird Philipp Halsmann neuerdings von der Macht der Tatsachen überwältigt. Die 5—12 Schritte können es nicht gewesen sein, sagt ihm die eigene Logik, das Bewußtsein seiner Unschuld und alles um ihn her, das Bild des Tatortes und seiner Umgebung, die Feststellungen, die das Verfahren zutage gefördert hatte. Vielleicht hat seine Kurzsichtigkeit ihm mitgespielt, vielleicht war es nicht der Vater, den er erblickte, sondern sein Mörder, vielleicht waren es Schreckphantasien, die sich ihm gezeigt hatten. Er wird an sich selbst irre. Möglicherweise stand er gar nicht so nahe, sondern bildete sich das nur ein. Es gibt ja noch einen zweiten Punkt, von dem man aus die Mordstelle überblicken kann, allerdings 172 Schritte entfernt. Vielleicht ist noch eine schwache Erinnerung da, daß auch eine längere Distanz eine Rolle gespielt haben muß. Er hat doch den Gendarmen — entsinnt er sich — gleich beim ersten Verhör mit-

geteilt, daß er 2—5 Minuten gebraucht hat, um zu seinem Vater zu gelangen. 2—5 Minuten sind unvereinbar mit 5—12 Schritten. Er sieht, daß man von seinem angeblichen Beobachtungsort in 10 Sekunden an der Auffindungsstelle des Vaters sein kann. 2—5 Minuten sind unvereinbar mit 10 Sekunden.

Im ersten Verfahren war er durch die scheinbare Unmöglichkeit der Sicht gehindert, von der längeren Beobachtungsstrecke von mindestens 39 Schritten zu sprechen. Was übrig blieb, waren 5—12 Schritte. Das zweite Verfahren hat ihm wieder die Unmöglichkeit gezeigt, von der kürzeren Distanz zu sprechen. Und aus den höchstens 63 Schritten wurden 172 Schritte. Das erstemal hat er die wirkliche Distanz auf ein Drittel verringert, das zweitemal um das Dreifache vergrößert. Und so ist, wie der Generalanwalt betonte, „die Distanz von 5 Schritten auf 172 Schritte erweitert worden.“

Und wie hat der Staatsanwalt diese Änderung der Distanzangaben aufgenommen! Er sagte: „Halsmann hat dem Gendarmerieinspektor Diez ganz freiwillig, ohne danach gefragt zu sein, den Standpunkt bezeichnet, wo er zur kritischen Zeit gestanden sein soll. Die Angaben des Angeklagten lauteten am Anfang ganz bestimmt, solange man noch an der Fiktion des Unfalls festhielt.“

Der Leser weiß, wie es zu dieser „Fiktion des Unfalls“ kam, wie dieser Irrglaube Philipp Halsmanns durch Verdecken der Mordspuren vom ersten Augenblick an autoritativ gefestigt worden war.

Der Staatsanwalt fährt fort: „Dann kam aber der Wechsel in der Verteidigung, die Umstellung auf den Dritten, der die Tat begangen haben soll. Jetzt erst rückte Halsmann von seinen früheren Angaben ab und legte die Entfernung seines Standpunktes immer weiter und weiter zurück.“

Der Leser kennt die Ursachen. Man hatte dem Philipp Halsmann verschwiegen, daß er die Mordstelle selbst zum ersten Beobachtungsort gewählt hat.

Kein Strafgesetz legt dem Verdächtigten die Pflicht auf, die Wahrheit zu sagen. Für die untersuchenden Organe gilt überall die Pflicht, nach der Wahrheit zu forschen.

Wäre die Tragbahre anderswohin gestellt worden, so hätte der Untersuchungsrichter sehen müssen, daß Philipp Halsmann — wenn ein Dritter der Täter war — seinen Vater nur von einer kurzen Wegstrecke aus in der Stellung sehen konnte, in welcher er ihn gesehen zu haben behauptete.

Die Wahrheit ist in diesem Prozeß bisher nicht gefunden worden. Die Tragbahre, die dem Beschuldigten den Blick auf die Blutspuren entzogen hat, sie hat auch dem Untersuchungsrichter die Wahrheit verdeckt.

2. Das Sachverständigengutachten des zweiten Prozesses.

Es muß den ärztlichen Sachverständigen des zweiten Prozesses zugbilligt werden, daß ihr Gutachten, soweit es sich um die Frage handelt, ob und wie ein Mord geschehen war, auch für den Laienverstand als schlüssig angesehen werden muß, und daß es insbesondere anerkennenswert ist, in welcher eingehender Art der Verlauf der Tat dargestellt wurde, so daß sich heute an diesem Sachverständigengutachten die Richtigkeit des Schneiderschen Geständnisses teilweise nachweisen läßt. Die Sachverständigen haben aber offenbar geglaubt, nicht nur ihre Gedanken über die Art der Herbeiführung des Todes niederlegen, sondern darüber hinaus auch Mutmaßungen über die Person des Mörders aussprechen zu müssen. Und in dieser Richtung sind sie zweifellos zu weit gegangen. Zumindest kann eine Polemik, die der Sachverständige Prof. Dr. Meixner vor kurzem erst in einem Vortrag in Innsbruck gehalten hat, kaum in einem anderen Sinne verstanden werden. Der Sachverständige führte in diesem Vortrag aus: „Halsmann ist weder einer Suggestion, noch einer Illusion zugänglich, verfügt aber über eine außerordentliche geistige Spannkraft und erfaßt bei jedem Wort und Ton, ob sie zu seinen Gunsten ist. Er hat sich zuerst untertänig, dann frech gezeigt, ist empfindlich und reizbar, ein anmaßlicher Besserwisser und Rechthaber.“ In diesem Vortrage des ärztlichen Sachverständigen zeigt sich zunächst eine dem Philipp Halsmann unfreundliche Gesinnung. Daraus soll ihm kein Vorwurf gemacht werden. Denn schließlich kann der Sachverständige ja in einem Vortrag über die verschiedensten Themen sprechen. Aber durch diesen Vortrag wird die Einstellung des betreffenden Gut-

achters im früheren Prozeß deutlich kommentiert und wird manches von dem verständlich, was ich nun vorzubringen habe.

Vor allem betont der Vortrag Philipp Halsmanns Intelligenz, die ja auch von allen seinen andern Anklägern, Begutachtern und Gegnern, insbesondere von der Fakultät bedingungslos anerkannt worden ist, als „hervorragend“ oder „gerissen“ in verschiedener Ausdrucksart und mit verschiedenen Beiwörtern, je nach dem Feingefühl der Beurteiler.

Wenn ich auch nicht von den überaus gewichtigen Momenten sprechen will, welche schon seitens des ersten Verteidigers vergeblich für Philipp Halsmann ins Treffen geführt wurden, wenn ich von der großen Liebe zwischen Vater und Sohn absehe, von Philipp Halsmanns aufrichtigem Charakter, von dem auffallenden Fehlen der 200 Schweizer Franken usw., wenn ich von dem allen absehe in der Erwägung, daß das schließlich Argumente waren, deren Unterlagen von den Verwandten und Freunden des Angeklagten beigebracht wurden, so mußte doch den Sachverständigen gerade das Vorhandensein der von ihnen anerkannten Intelligenz den Gedanken eingeben, daß Philipp Halsmanns Verantwortung — wenn unwahr — doch unverständlich dumm gewesen wäre. Daher wäre es wohl am Platze gewesen, nichts zu verschweigen und insbesondere nichts hinzuzufügen, was von der Autorität dieser Herren, in deren Hand ein Menschenschicksal gelegt worden war, nicht gedeckt werden konnte. Und da muß ich jetzt auf Momente aufmerksam machen, die ich bereits in meinem Artikel in der „Neuen Freien Presse“ vom 24. Jänner 1930 angedeutet habe, die damals unwidersprochen geblieben sind und die ich nun in der Lage bin weiter auszuführen:

Daß es trotz des Versagens der Untersuchung des Geständnisses Schneiders gar nicht bedurft hätte, um Halsmanns Unschuld *objektiv* zu beweisen, daß die Verurteilung *technisch* gar nicht denkbar gewesen wäre, wenn nicht im Sachverständigengutachten, dessen sonstige Gründlichkeit und Schlüssigkeit außer Zweifel steht, in einem Punkte, und zwar in seinem Kardinalpunkte, dort, wo es sich um Sein oder Nichtsein für Philipp Halsmann handelte, ein schwerwiegender Irrtum unterlaufen wäre.

Es handelt sich um das Fehlen von Blutspuren an der Hose, den Strümpfen und Schuhen, was die Verteidigung bekanntlich gegen die Täterschaft Philipp Halsmanns in der Richtung des objektiven Tatbestandes geltend gemacht hatte.

In dem schriftlichen Gutachten hieß es nun: „Bei der Führung der zahlreichen Hiebe muß der Täter Blutspuren wenigstens an den Händen oder an einer Hand in Gestalt von Spritzern davongetragen haben. Falls Philipp Halsmann seinen Vater erschlagen hat, so war es ihm, da er damals mit nacktem Oberkörper ging, ein Leichtes, die Blutspuren durch Eintauchen in den Bach zu beseitigen. An den Schuhen des Philipp Halsmann sind Blutspuren gegenwärtig nicht zu finden. Dies läßt nicht ausschließen, daß sie damals Blutspuren aufwiesen. Denn Philipp Halsmann hat die Schuhe noch am nächsten Tage getragen, als es in Strömen regnete, wodurch selbst größere Blutspuren weggewaschen werden mußten. Er wurde, wie aus dem Übernahmsbericht hervorgeht, noch in den Bergschuhen eingeliefert.“

Mit der Eventualität, daß Philipp Halsmann seine Kleider oder Strümpfe von Blutspuren selbst gereinigt haben könnte, hat das Gutachten, wie sich ergibt, nicht gerechnet. Daran wäre im Hinblick auf die kurze ihm zur Verfügung stehende Zeit auch kaum zu denken gewesen, zumal es dem Hirten Riederer und seiner Schwester hätte auffallen müssen, wenn Philipp Halsmann etwa mit durchnäßen Kleidern bei ihnen eingelangt wäre. Doktor Preßburger führte diesfalls in seinem Plädoyer aus: „Was hat der Angeklagte alles schaffen müssen, was hat er alles getan, von dem Augenblicke des Unfalles oder, nach dem Herrn Staatsanwalt, des Mordes bis zu dem Momente, wo er mit den Damen wieder zusammenkam? Er rennt zunächst zur Ahornhütte, von der Ahornhütte zur Wesentli-Alm, spricht, erzählt, verständigt sich mit der Hofer und mit dem Riederer und rennt mit dem Riederer zurück zur Unfallstelle, begegnet auf diesem Wege den beiden Damen. Ich habe eine Berechnung aufgestellt: Der Weg von der Unfallstelle zur Wesentli-Almhütte, sehr rasch gelaufen, 10 Minuten, die Gespräche 4 Minuten = 14 Minuten; der Weg zum Riederer 5 Minuten, der Weg vom Riederer wieder zurück zur Unfallstelle 8 Minuten = 27 Minuten, wobei ich das zweite Gespräch vernachlässige.“

Es bleibt also übrig: Für die Schuhe: Entfernung des Blutes durch Regen. Für Oberkörper und Hände: Eintauchen in das Wasser. Für die Hose und die Strümpfe: keine Reinigung.

Nun ist es allerdings wahrscheinlich, daß Philipp Halsmann, als er sich um den verwundeten Vater bemühte, sich die Hände blutig gemacht hat, aber kaum, daß er in der Hast des Hilfesuchens sich Zeit genommen hätte, seine Hände im Bachwasser einzutauchen. Viel wahrscheinlicher ist es, daß er sich bereits im Laufen im Taschentuch abgewischt hat. Nach dem Gerichtssaalbericht der „Neuen Freien Presse“ vom 20. September 1929 haben die Sachverständigen tatsächlich festgestellt, daß in der Innenfalte des Gummimantels, den Philipp Halsmann zur kritischen Zeit getragen hat, ein Taschentuch und ein abgerissener Streifen eines Taschentuches gefunden wurden, die beide etwas blutig waren.

Wie war aber das Fehlen der Blutspritzer an der Hose und den Strümpfen zu erklären? Daß die Sachverständigen sich ihrer Theorie, daß „nur die Hände oder eine Hand“ Blutspritzer davongetragen haben müssen, nicht ganz sicher waren, ergibt sich aus folgender Stelle des Gerichtssaalberichtes: „Die Sachverständigen weisen über Befragen darauf hin, daß der junge Halsmann am kritischen Tag eine braune Hose an hatte, so daß die Gendarmen bei der künstlichen Beleuchtung des Zimmers durch bloßes Anschauen Blutspuren kaum hätten feststellen können, zumal dazu eine besondere Fähigkeit gehöre.“ (Die „braune“ Hose soll übrigens licht und beigefarben sein.)

Hierbei haben die Sachverständigen nicht beachtet, daß nicht bloß die Gendarmen bei künstlicher Beleuchtung, sondern auch die scharfen Augen des Gastwirtes Eder bei hellstem Sonnenschein und der ärztlich geschulte Blick des Medizinalrates Rainer den Philipp Halsmann auf Blutspuren sehr genau untersucht haben, ohne solche entdecken zu können. Im übrigen stand es den Sachverständigen ja frei, diese wichtigste Frage des Prozesses, zu deren Beantwortung eine „besondere Fähigkeit“ gehörte, durch die ihnen zur Verfügung stehenden modernsten Hilfsmittel der Chemie und Optik einwandfrei zu beantworten. Das ist nun — wie ich von Dr. Preßburger erfahre — unterblieben. Das Gutachten hat sich damit begnügt, festzustellen, daß Hose und Strümpfe gar nicht mit Blut bespritzt sein mußten. Hierin liegt schon ein Fehler, denn nach Auffassung des Kassationshofes, die er in den Entscheidungsgründen zum Ausdruck brachte, war die Beantwortung der Frage, ob die Kleider

mit Blut besudelt sein mußten oder nicht, ausschließlich Sache der Gerichtsärzte und nicht der Gerichtschemiker.

Ein zweiter Mangel des Gutachtens lag in folgendem:

Zur Begründung der theoretisch-wissenschaftlichen Ansicht, daß der Mörder sich unterhalb der Leibesmitte nicht blutig gemacht haben müsse, hätte den Sachverständigen mit Rücksicht auf die Besonderheiten der vorliegenden Strafsache wenigstens ein einziger Fall aus der Praxis oder Literatur bekannt sein müssen, in welchem ein Mörder neben seinem liegenden, unter erhöhtem Blutdruck befindlichen Opfer kniend oder hockend diesem mit einem kurzen Instrument (Steino. dgl.) mindestens drei tödliche Schlagwunden an Stirn und Hinterhaupt mit ähnlichem Blutverlust beigebracht hat, ohne Blutspuren unterhalb der Leibesmitte aufzuweisen, wobei nach ihrem eigenen Gutachten mindestens 17 Einwirkungen und zwei bis drei Angriffe vorliegen mußten.

Hierbei mußten Fälle, in denen der Täter sich nachher gereinigt oder einen Wechsel der Kleidung vorgenommen haben kann, von vornherein ausscheiden, ebenso Fälle, in welchen die Täterschaft nicht einwandfrei festgestellt wurde. Das schriftliche Gutachten erwähnt nun von einem derartigen Falle nichts. Eine Erklärung für den Mangel der Blutspritzer wird nicht gegeben.

Und nun gelange ich zum dritten Versehen der Sachverständigen.

Prof. Werkgartner hat zweifellos gutgläubig und gestützt auf sein Fachwissen die Behauptung aufgestellt, daß es sich denken läßt, daß der Täter im Falle Max Halsmann sich lediglich die Hand blutig machen mußte.

Um nun die Übertragung des rein Gedanklichen in das Reale den Geschworenen zu versinnbildlichen, hat Prof. Werkgartner in der Hauptverhandlung ein Beispiel einer Hausgehilfin erwähnt. Durch Unterlassung der Angabe des Namens und des Aktenzeichens hat er die sofortige Nachprüfung dieses Beispiels nicht ermöglicht.

Diese Anführung hat sich auf den Fall Karoline Kudisch bezogen. Darauf habe ich bereits in meinem Presseartikel vom

24. Jänner 1930 hingewiesen und Prof. Werkgartner hat dies mehreren Personen gegenüber zugegeben.

Aus dem Strafakt Karoline Kudisch, Vr XXVII 7748/26 des Straflandesgerichtes I, Wien, durch den offenbar bewiesen werden sollte, daß Philipp Halsmann, trotzdem an seinen Kleidern nicht ein einziger Blutspritzer nachgewiesen werden konnte, trotzdem die Erlenstauden bis zur Höhe von 50, 60, 90 cm „wie aus einem Malerpinsel“ mit Blut- und Gehirnspritzern überdeckt waren, dennoch der Mörder sein konnte, ergibt sich

1. daß die Verletzungen des Opfers viel geringfügiger waren als im Falle Halsmann,
2. daß die Kudisch zahlreiche Blutspuren, darunter auch Blutspritzer aufgewiesen hat, bei denen lediglich die Blutgruppe nicht festgestellt werden konnte,
3. daß neben dem Opfer ein Kübel mit blutigem Wasser gefunden wurde, was auf Reinigung des Täters nach der Tat hinwies,
4. daß Karoline Kudisch erst am zweiten Tage nach dem Morde verhaftet wurde, also genügend Zeit zur weiteren Reinigung hatte,
5. daß Karoline Kudisch weder geständig war, noch auf frischer Tat ertappt wurde, und daß sie von den Geschworenen unter Verneinung der Tatfrage rechtskräftig freigesprochen wurde.

Es liegt mir selbstverständlich ferne, ein Geschworenenurteil dann zu überschätzen, wenn es auf Freispruch lautet. Trotzdem hätten die Sachverständigen den Fall Kudisch keinesfalls heranziehen dürfen; denn für ihre Behauptung traf die Sachverständigen die Beweispflicht und ein Freispruch von der Mordanklage ist gewiß kein Beweis dafür, daß der Angeklagte den Mord begangen hat. Karoline Kudisch hat Blutspritzer aufgewiesen und wurde von der Mordanklage freigesprochen. Und in diesem Sinne kann gesagt werden: Die Sachverständigen haben nicht bewiesen, daß man morden kann, ohne Blutspritzer aufzuweisen, sondern sie haben bewiesen, daß man Blutspritzer aufweisen kann, ohne des Mordes schuldig zu sein.

V. Sichtbarwerden von Motiven des Geständnisses.

Mit vorstehenden Ausführungen glaube ich hinreichende Momente dargelegt zu haben, aus denen sich die Unschuld Philipp Halsmanns ergibt. Dies ist auch der alleinige Zweck der vorliegenden Schrift.

Wenn ich im folgenden genötigt bin, auch einiges über den mutmaßlichen Täter auszuführen, so geschieht dies nicht etwa in der primären Absicht, diesen der Strafjustiz in die Hände zu spielen. Ich kann aber diese weitere Ausführung nicht unterlassen, weil die Aufdeckung der Schuldlosigkeit Philipp Halsmanns am sichersten dadurch gelingen kann, daß für die Behörde die Schuld einer dritten Person glaubhaft wird.

Die Gründe, warum die Behörden Schneiders Geständnis seinerzeit nicht ernst nahmen, waren:

1. Offenbare Unwahrheiten dieses Geständnisses.
2. Das vorherige zugestandenermaßen von materiellen Absichten geleitete Anbot Schneiders, sich fälschlich als Mörder auszugeben, und sein sonstiges Verhalten.
3. Das scheinbare Fehlen jedes plausiblen Motivs zu dieser schweren Selbstbezeichnung.

ad 1. In dem Geständnisse der Tötung des Max Halsmann finden sich auffallende und schwerwiegende Unwahrheiten, so z. B. die Schilderung einer Wanderung von Salzburg über Lofer und die Berge von Saalfelden nach Mayrhofen sowie die Begegnung mit Dr. Halsmann dortselbst. Bisher konnte man in dieser Unwahrheit ein wichtiges Argument für die Unrichtigkeit des Geständnisses sehen.

Durch das Weißenburger Alibi bekommt dieser Umstand allerdings noch eine weitere, wesentlich andere Bedeutung.

Schneider wollte offenbar in der ersten Zeit, daß man ihn ernstlich als Mörder ansehe, und er hat mit dem Widerruf des Geständnisses tatsächlich bis zum 14. März gezögert. Offenbar aus diesem Grunde sprach er anfangs nichts von dem Weißenburger Aufenthalt, denn diese Mitteilung hätte sofort durch die zu pflegenden Erhebungen sein Geständnis erschüttert.

ad 2. Der Besitz eines Alibi, von dem seiner Meinung nach keine Behörde etwas erfahren wird, solange er selbst nicht will (wie käme die Polizei auf die Idee, in der Kaserne von Weißenburg

Nachforschungen zu pflegen!), in Verbindung mit einer — wie gezeigt — zweifellosen Beherrschung des Prozeßstoffes könnte nun dem Schneider den Plan zu seinem Vorgehen eingegeben haben.

Schneider war offenbar bereit, sich wegen Totschlages an Max Halsmann verhaften, eventuell auch verurteilen und bestrafen zu lassen. Aber nicht unbedingt. Er brauchte zwei Nachweise für alle Fälle. Das Alibi diente für seinen Aufenthalt am Tage der Tat und stand ihm seit jeher zur Verfügung. Den anderen Beweis brauchte Schneider für die Herkunft seiner Kenntnisse um die Tat. Und deshalb vielleicht bietet er sich zunächst der Frau Halsmann an, fälschlich den Mörder ihres Gatten zu spielen. Damit er aber nicht aus der Rolle falle, damit Frau Halsmann ihn nicht etwa selbst der Tat verdächtige, bittet er gleichzeitig „um entsprechende Information“. Der Johann Schneider, der das Gefängnis bereits von innen kennt, dem die Methode des Untersuchungsrichters geläufig ist, macht glauben, als wenn er sich mit Hilfe fremder Informationen dieses Mordes bezichtigen könnte!

Johann Schneider beherrscht, wie gezeigt, den Prozeßstoff völlig, sowohl inhaltlich als durch die Form der Darstellung weit über das hinaus, was die Zeitungen berichtet haben. Ein Indiz hierfür ist aber auch, daß Schneider niemals im vorhinein Geld verlangt hat. Erst Leistung, dann Gegenleistung. Ergo dürfte er auch von der Durchführbarkeit der Leistung überzeugt gewesen sein. Daß er auf Grund bloßer Information oder Zeitungslektüre dem nachdrücklichen Verhör des Untersuchungsrichters oder der Verhandlungsleitung nicht standhalten könnte, war ihm wohl bekannt.

Diese Information sowie die späteren Besuche in der Administration der „Kronen-Zeitung“ und die auffallende Erkundigung bei einem Kollegen, wie man zu den Berichten und zu einer Landkarte des Zillertals gelangen könnte — all dies zeigt ein Bestreben Schneiders, sich den Nachweis für die Beherrschung des Prozeßmaterials zu sichern und vor allem — zumindest für den Augenblick — nicht mehr über den Fall zu wissen, als die anderen. Denn um die Zeitungen wirklich zu studieren, dazu hätte er gewiß Wochen benötigt, aber nicht einen Nachmittag. Immer mußte ihm aber die Möglichkeit offen bleiben, das Tötungsgeständnis zurückzuziehen und sich

darauf berufen zu können, daß er alle Informationen aus der Umgebung der Familie Halsmann habe. Das scheinbar naive Verlangen nach Erteilung einer Information, durch die Schneider angeblich sich in den Stand setzen wollte, allen Fährlichkeiten des Untersuchungsverfahrens und der Hauptverhandlung standzuhalten, erinnert allzusehr an die Frage, die er unvermittelt am 20. oder 21. Februar 1930 an mich gerichtet hat. Auch damals täuschte Schneider vollkommene Unwissenheit vor und erkundigte sich, ob der Mord nicht am 28. Oktober erfolgt ist? Zu dieser Zeit hatte er aber die „Kronen-Zeitung“ nach eigener späterer Angabe bereits studiert.

Es ist nicht anzunehmen, daß die behauptete Unkenntnis von Details des Mordes einen Beweis für Unrichtigkeit des Geständnisses abgeben kann. Diese Unkenntnis muß nicht echt, sie mag ebensogut ein Ausfluß jener „verställterischen Art“ sein, von welcher er in seinem Geständnisbrief schreibt und durch welche „selbst die Herren Komisären haben sich iren lassen“. Manches deutet darauf hin, daß Schneider alle seine drastisch gezeigte Uninformiertheit ebenso zum Zwecke späterer Entlastung vorbereitet haben kann, wie ihm das Alibi von Weißenburg zu Gebote stand. Gedeckt durch eine dreifach gesicherte Rückzugslinie (Totschlagsqualifikation, Alibi für Aufenthalt, Nachweis über die Herkunft seiner Kenntnisse), geht nun Schneider offenbar systematisch und planmäßig ans Werk, mitunter sogar in einer Weise, die geeignet war, ihn trotz Preisgabe seines Wissens vor Verfolgung und Haftnahme zu bewahren.

Der erste Versuch bei Frau Halsmann (bewußt falsche Selbstbezeichnung) war dem Schneider mißlungen und endete vor dem Bezirksgericht. Schneider machte einen zweiten, der nicht ins Gefängnis führen mußte, wie der erste, die Familie Halsmann allerdings nicht so sehr in seine Gewalt bringen konnte, wie im ersten Fall. Schneider teilt in verschiedenen Briefen Herrn Prof. Dr. Rittler und mir mit, daß er den Täter kenne, es sei ein gewisser Johann Stöhr (oder Scher?). Schneider glaubt offenbar, den Philipp Halsmann nicht mehr durch falsche Selbstbeschuldigung, wohl aber durch eine falsche Zeugenaussage retten zu können. Man wird natürlich den Johann Stöhr suchen — denkt Schneider —, ihn natürlich niemals finden (weil Schneider ja selbst mit Johann Stöhr identisch ist, was wohl niemand ahnt). Der

Beweis der Unrichtigkeit dieser Zeugenaussage könnte also wieder nur durch Schneider selbst erbracht werden. Philipp Halsmann wird voraussichtlich frei werden und Schneider wird seinen Lohn erhalten, ohne persönlich gefährdet zu sein.

Und da auch der zweite Versuch mißlingt, wovon er sich vor dem Sicherheitsbüro überzeugen konnte, macht er einen dritten:

Er überreicht mir ein „Tatgeständnis“, in welchem nicht ein einziges Beweismittel vorkommt. Dagegen heißt es dort: „Und jetzt wird mich die Behörde nicht bekommen, wenigstens nicht lebend.“ Diese Worte, die den Anschein eines am Ende seiner seelischen Kräfte befindlichen, mit seinem Schicksal überworfenen reumütigen Menschen erwecken sollten, dessen letzter Wille vor dem Scheiden von dieser Erde noch sei, den Schaden gut zu machen, den er leichtsinnigerweise als Ausfluß seines Temperaments angerichtet hat, diese Worte, die dem Geständnisbrief den Charakter eines Testaments geben sollten, erfahren eine seltsame Aufklärung durch den — *falschen Heimatschein*, den sich Schneider *genau zur selben Zeit verschafft hat* (20. Februar 1920), *da er in aller Form vom Leben Abschied genommen*, nachdem er sich von mir zur Unterstützung dieses Glaubens noch das Ehrenwort hatte geben lassen, ihn am 24. Februar nicht verhaften zu lassen.

Johann Schneider — so meinte er — war nunmehr für die Welt gestorben. Aber für die Familie Halsmann kann er ja weiter leben. Für die anderen gab es nur mehr den Alois Schneider, Johann Schneider lebt erst wieder auf, sobald er — will.

Ich habe im vorigen Kapitel dargetan, daß Schneiders Geständnis an sich — auch als Phantasieprodukt — voll geeignet wäre, Philipp Halsmanns Unschuld zu erweisen, da es die Möglichkeit der Tat auch ohne den Täter zeigt, die Glaubwürdigkeit seiner Verantwortung bestätigt. Schneider war sich dessen offenbar bewußt. Ja, er schien von der Wirksamkeit dieses Geständnisses derart überzeugt zu sein, daß er sogar glaubte, durch die bloße Niederschrift, verbunden mit der Vortäuschung eines Selbstmordes, die Rehabilitierung zu bewirken.

Selbst das Fehlen jedes sonstigen Beweismittels wird — so meint er — die Wirkung nicht beeinträchtigen, nicht einmal dann, wenn er

(Schneider) gleich nach Niederschrift und Übergabe des Geständnisses unter Ankündigung des Selbstmordes spurlos verschwunden sein sollte.

Offenbar hoffte Schneider, daß er schon in den Morgenblättern des 26. Februar Sensationsberichte finden werde, etwa: „Geständnis und Selbstmord des Mörders des Max Halsmann — Philipp Halsmann freigelassen!“ Da sich aber nichts dergleichen zeigte, da sich die Polizei nicht einmal nach ihm erkundigte, sieht Schneider schließlich ein, daß es ohne persönliche Bemühung zum Untersuchungsrichter doch nicht gehen wird, und so erscheint er am 26. Februar 1930, nachmittags 4 Uhr, in meiner Kanzlei mit treuherzigem Gesicht und mit der Frage: „Herr Doktor, warum bin ich noch nicht verhaftet?“ Jetzt ist er bereit, zur Polizei zu gehen, sich wegen Totschlages verhaften und einsperren zu lassen, aber selbstverständlich — ohne Preisgabe von Daten. — Vierter Versuch.

ad 3. Die mutmaßlichen Motive Schneiders liegen nun ziemlich klar zutage. Der Teufel ist ein Egoist und tut nicht leicht um Gottes willen, was einem anderen nützlich ist. Schneiders Behauptung, daß er aus „Mitleid für Philipp Halsmann“ handelte, daß er einen „Steindruck auf der Brust“ fühlte, daß „seine Nerven nicht mehr stark genug waren, das Geheimnis zu hüten“, daß er „immer nur das Blut und den zuckenden Körper sehe“, sind, wie sich zeigt, offenbar Komödie. Zur Sühne braucht man kein Alibi, keinen falschen Heimatschein, keine Verschweigungen, keine hinterhältigen und irreführenden Angaben. Längst sind die Zeiten vorbei, da ein Mörder beim Anblick eines Kranichzuges oder von Sonnenkringeln an der Wand sein Geheimnis preisgab. Derlei paßt in unsere reale Zeit nicht mehr hinein. Wenn Schneider vollsinnig ist — und das ist er nach dem Gutachten des Sachverständigen —, dann kann er nicht ohne Motiv gehandelt haben. Das Motiv muß also vorhanden gewesen sein, muß derart stark auf Schneider eingewirkt haben, daß er seinetwegen sich sogar in die große Gefahr begeben hat, die Behörden herauszufordern.

Jedenfalls ist es für die Frage des Motivs sehr auffallend — was schon oben als Beweis für die souveräne Beherrschung der Prozeßmaterie angezogen wurde —, daß Schneider niemals im Vorhinein Geld verlangt und sich hierdurch den Nimbus der Anständigkeit gegeben hat. Da taucht aber die Frage auf: Sollte ein Johann Schneider wirklich so dumm gewesen sein, sich zuerst einsperren zu lassen, für nichts und wieder nichts, um

nachher nach verbüßter Strafaft auf den guten Willen der in Riga wohnhaften Familie Halsmann angewiesen zu sein, die ihm ja als dem gerichtlich überwiesenen Mörder des Familienoberhauptes jederzeit mit Fug und Recht die Türe weisen konnte? Schneider hat kein Depot, nicht einmal eine Zusage verlangt. Den geraden Weg, den vor kurzem erst der Mörder der Kommerzienrätin Meusdörfer beschritten hatte (der sich bereit erklärt hatte, nach Deponierung von 5000 Mark seine Tat einzugestehen), diesen Weg wußte er zu vermeiden. Schneider hätte sich „auf Kredit“ einsperren lassen. Denn er besaß ein Mittel, mit dessen Hilfe er aus seinem Wissen noch viel Geld herauszuschlagen hoffte. Die Behörde konnte ihm allerdings, wie er meinte, ohne seinen Willen „nichts beweisen“; die Kenntnisse der Tat hat er — wie er nachweisen konnte — aus „Informationen“ der Familie Halsmann selbst oder aus der „Kronen-Zeitung“ oder aus der Landkarte vom Zillertal, keinesfalls vom Tatort her; der Stöhr war er selbst; der „Selbstmord“ war fingiert, Schneider aber lebte und hatte sein — Alibi. Jederzeit konnte er sein Geständnis widerrufen, jederzeit sich auf die Militärbehörde von Weissenburg als Zeugen stützen, konnte nach erfolgter Rehabilitierung Philipp Halsmanns selbst als Märtyrer, der sich für ihn geopfert hatte, vor der Öffentlichkeit dastehen, konnte vielleicht sogar in erpresserischer Art diese Rehabilitierung des Hochschülers oder späteren Ingenieurs gefährden — geringster Einsatz: Namensänderung, höchster: Untersuchungshaft, eventuell eine Strafe wegen Totschlags, die nicht einmal verbüßt werden mußte, und der mutmaßliche Erfolg wäre gewesen, daß Johann Schneider des lebenslänglichen Interesses der Familie Halsmann, ihrer Freunde oder zumindest eines Teiles der Öffentlichkeit sicher gewesen wäre.

Es ist der Energie und der zielbewußten Arbeit der Untersuchungsbehörde zu danken, daß sie durch gründliche Erforschung der Reiseroute den offenbar beabsichtigten Anschlag Schneiders durchkreuzt hat. Wenn damit für diesen auch jeder Anreiz weggefallen sein dürfte, in Hinkunft irgend welche Kenntnisse über die Bluttat im Zamsertal zu verraten — so ist als vorläufiges Ergebnis des bisherigen Verfahrens die Enthüllung des Menschen Johann Schneider und die Abwehr namenlosen neuen Unglücks von der Familie Halsmann zu werten. Und wenn auch die Angelegenheit erst teilweise

geklärt ist, so hat doch das bisherige Verfahren nunmehr eine feste Grundlage für den kommenden zweiten Teil geschaffen.

Nur wenige Menschen dürften heute die Frage beantworten können, wo sie am 10. September 1928 gewesen sind; die wenigsten werden es beweisen können.

Hätte Schneider ein Tatgeständnis abgelegt, dessen Grundlage die Zeitungsberichte gewesen wären, hätte er erklärt, er habe in der Verzweiflung gestanden, könne aber heute nicht mehr sagen, wo er sich am 10. September 1928 befunden habe — der Fall Schneider wäre eines jener unbeachtlichen Intermezzi gewesen, wie die Fälle Auer, Kodermann und Platzer. Der seltsame Umstand aber, daß Schneider einer jener wenigen Menschen ist, welche ihr Alibi für den 10. September 1928 sogar amtlich besitzen, in Verbindung mit der noch auffallenderen Tatsache, daß das Konzept des Geständnisses zweifellos vom Täter selbst stammt, läßt den Gedanken nicht mehr zur Ruhe kommen, daß die beiden Komponenten:

I. Fähigkeit zur Rehabilitierung Philipp Halsmanns durch die völlige Beherrschung des Prozeßstoffes (Schuldbeweis) und

II. Sicherung der Straffreiheit infolge eines amtlichen Alibis (Unschuldbeweis)

nicht leicht ursprünglicher Besitzstand eines und desselben Individuums gewesen sein können. Diese beiden Komponenten geben angesichts der Weltensensation des Falles bei kleiner Gefahr eine ganz große Gewinnresultante. Die Chancen erscheinen so erfolgreich, daß man annehmen kann, daß sich hier zwei Charaktere zu einer Gelegenheitsgesellschaft zusammengefunden haben, in welche der eine sein Wissen um die Tat, der andere sein Alibi eingebracht haben. Zweck der Gesellschaft wäre offenbar die Befreiung Philipp Halsmanns mit Hilfe ihrer Sachkunde und vielleicht nachher — je nachdem wie die Sache ausging — die Enthüllung des Alibis oder auch nur die Androhung dieser Enthüllung gewesen.

Wem also das Alibi Johann Schneiders noch überzeugend erscheinen sollte, der müßte an die Existenz eines Dritten, mit Schneider im Einvernehmen handelnden Täters glauben. Und von einem solchen geheimnisvollen Dritten berichtet Schneider selbst. Da heißt es: „Ich fand mir einen Mann in der Weinstube Knorr und mit dem bin ich bis Salzburg gefahren. Dort trennten sich unsere Wege, er reiste nach Deutschland, ich wollte nach Italien. Von Salzburg ging ich zu Fuß über Bayern, kam dann nach Stunden über die Berge von Saalfelden und setzte die Fahrt weiter fort. Ich hatte ausgerechnet gehabt, über Innsbruck zu wandern, aber soweit kam ich nicht, denn man beschrieb mir einen besseren Weg — und so wollte ich irgend beim Berg Löffler die Grenze überschreiten — — — — —“

Hier hätte man möglicherweise den Dritten, wenn man ihn suchen muß, denn es ist schwer verständlich, was dieser „Mann aus der Weinstube Knorr“ in dem Geständnisbrief eigentlich zu tun hat? Außer in diesem kurzen Abschnitt kommt er nicht wieder vor. Schneider behauptete später (anlässlich des Widerrufs), nicht mit der Bahn, sondern mit einem Fahrrad nach Kehl gefahren zu sein. Was wollte also Schneider durch die Einfügung einer Person, die scheinbar mit der Handlung nicht im geringsten Zusammenhange steht? Immerhin wäre es denkbar, daß er wirklich mit jemandem bis Salzburg gereist ist (Schneider gab in der Untersuchung zuerst auch an, er habe für die Fahrt Wien—Salzburg 14 S bezahlt, was nach dem Tarif stimmt). Es wäre auch denkbar, daß sich in Salzburg die Wege der beiden getrennt haben, aber mit einem Unterschied: Daß nicht Schneider zu Fuß nach Saalfelden und der andere weiter nach Deutschland gewandert ist, sondern daß es umgekehrt war. — — —

Schon im ersten Briefe Schneiders taucht übrigens der „Mann aus der Weinstube Knorr“ auf. Hier wird er als einer dargestellt, der sich im Rausch plötzlich verplaudert hat. Es wäre zu diesem Punkt interessant festzustellen, ob gewisse Bleistiftkorrekturen in Schneiders Geständnisbrief, so z. B. der Name „Vallée de Ziller“, von Schneiders Hand oder etwa von der Hand eines Dritten stammen.

Auch eine zweite Möglichkeit wäre gegeben, nämlich die, daß das amtlich beglaubigte Alibi Schneiders, so sonderbar dies zunächst er-

scheinen mag, den Tatsachen nicht entspricht, und daß Schneider die Tat begangen und im Bewußtsein, ein Alibi amtlich beweisen zu können, welches in Wirklichkeit nicht vorhanden war, vielleicht an spätere gewinnbringende Verwertung eines eigenen Verbrechens gedacht hat. Und der Ausführung dieser anderen Möglichkeit seien die folgenden Darlegungen gewidmet.

Was in diesem Kapitel an Motiven entwickelt wurde, ist natürlich nur Kombination, soll nur Möglichkeiten zeigen, soll einer späteren Verantwortung Schneiders in keiner Weise präjudizieren, soll nur die Antwort auf die Frage darstellen, die ich immer wieder zu hören bekomme: Was sollte den Mörder veranlaßt haben, die Tat einzugestehen? Ich glaube gezeigt zu haben, daß die umgekehrte Möglichkeit, daß hier ein Unschuldiger in den Arrest kommen wollte, recht wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat, angesichts der Ankündigung des Selbstmordes, der Beschaffung des falschen Heimatscheins, des Versuches, Zeugenschaft gegen einen unbekanntem Johann Stöhr abzulegen. Für den allenfalls beabsichtigten Beutezug auf die Taschen der Familie Halsmann spricht allzusehr das Verhalten vom November 1929, da die Familie Halsmann von vornherein wissen sollte, daß ein „Unschuldiger“ bereit ist, für sie zu leiden, da er sie zur Mitschuldigen an einer Vorschubleistung machen wollte.

Aber, wie gesagt, was in diesem Kapitel angeführt wurde, sind nur Möglichkeiten, soll nur denjenigen antworten, die kein Motiv des Geständnisses sehen wollen, soll mit der Skizzierung einer ganzen Reihe von Beweggründen antworten, die hier mitgespielt haben können. Zwischen dem Falle Meusdörfer, wo der richtige Mörder gegen ein 5000-Mark-Gelddepot bereit war, einzugestehen, und dem Düsseldorfer Fall, wo der wahre Täter sich ohne jede Aussicht auf Entschädigung mutwillig mit Briefen in die Untersuchung eingemengt hat und, schließlich verhaftet, weit mehr eingestanden hat, als ihm zur Last gelegt werden kann — zwischen diesen beiden Extremen von freiwilligen Mordgeständnissen Schuldiger haben noch unendlich viele Abstufungen und Nuancen Platz. „Die Seele ist ein weites Land.“

VI. Schneiders Alibi.

Ich bin in der Lage bekanntzugeben, daß die einzige Grundlage der seinerzeitigen Mitteilung des französischen Ministeriums des Innern, mit welcher ein ununterbrochener Aufenthalt Schneiders in der Kaserne in Weißenburg vom 7. bis 13. September 1928 9 Uhr amtlich bestätigt wurde, die Eintragungen der damaligen Menageunteroffiziere gebildet haben über 11 Mahlzeiten, die Schneider eingenommen habe. Hierfür nenne ich als Zeugen:

Pierre B e n a r d, Redakteur der Zeitung „l'Oeuvre“ in Paris, sowie N. N., Kommandant des französischen Jägerbataillons in Hagenau (Elsaß).

Aus diesen beiden Zeugenaussagen wird sich ergeben, daß das ganze Material, welches der Behörde zur Verfügung stand, eben die Verzeichnung von 11 auf den Namen J o h a n n S c h n e i d e r der verrechneten Mahlzeiten war.

Am Tage nach Schneiders Verurteilung hatte ich mich an jenen J o s e f M. schriftlich gewendet, der nach Schneiders Angaben sich mit ihm gemeinsam in Weißenburg aufgehalten haben soll. (Der Name und Adresse ist für die Behörde im Strafakt Schneiders zu finden. Ich will ihn hier nicht nennen.) Ich gebe den von mir an M. gerichteten Brief — M. befand sich damals in Konstantinopel — wörtlich wieder:

„Ich möchte Sie um eine Mitteilung in nachstehender Angelegenheit ersuchen:

Ein gewisser Johann Schneider, dessen Bild ich Ihnen in ./.. übermittle, hat sich seinerzeit bei mir mit der Mitteilung gemeldet, er sei es gewesen, der am 10. September 1928 im Zamsertal in Tirol den Vater Max Halsmann getötet habe, wegen welcher Tat der Sohn Philipp Halsmann wegen Totschlags zu 4 Jahren Kerkers verurteilt worden war. Er behauptete damals, seinen Heimatschein vorher einem Unbekannten verkauft zu haben. Später hat Schneider sein Geständnis zurückgenommen und behauptet, er sei in der kritischen Zeit nicht in Tirol, sondern in Weißenburg im Elsaß gewesen, weil er zur Fremdenlegion wollte. Er beruft sich darauf, daß er auch Sie dort kennen gelernt habe, und tatsächlich haben die Erhebungen ergeben, daß sowohl Sie als auch ein Johann Schneider sich zur kritischen Zeit in der Kaserne in Weißenburg aufgehalten haben.

Ich bitte Sie nun im Interesse der Wahrheitsfindung in einem der fürchterlichsten Kriminalfälle, mir wahrheitsgemäß mitzuteilen, ob Sie in dem Ihnen übersandten Bild jenen Johann Schneider wiedererkennen, der mit Ihnen zugleich in der Kaserne in Weißenburg gewesen ist, oder ob jener Johann Schneider ein anderer war (nämlich derjenige, der die falschen Papiere des Johann Schneider gekauft hat)?

PS.: Für den beiliegenden internationalen Antwortschein erhalten Sie auf dem dortigen Postamt die für einen Auslandsbrief erforderlichen Briefmarken.“

Auf diesen Brief erhielt ich zunächst keine Antwort. Aber am 21. Juli 1930 erschien M. plötzlich unangesagt in meiner Kanzlei und das Ergebnis der Unterredung war eine Information, die ich in Gegenwart eines Zeugen aufgenommen habe und die folgenden Wortlaut hat:

„INFORMATION vom 21. Juli 1930.

Es erscheint Herr Josef M., Hilfsarbeiter, Wien, XIII., und gibt an:

Ich bin am 19. d. M. aus Konstantinopel zurückgekehrt und erscheine auf Grund des Anfrageschreibens, welches mir Dr. Ruzicka unter dem 18. Juni d. J. nach Konstantinopel gesendet hat.

Ich nehme zur Kenntnis, daß Dr. Ruzicka nicht Vertreter der Familie Halsmann ist, daß er mit der Angelegenheit Schneider lediglich auf Grund des seinerzeit ihm von Schneider übergebenen Geständnisses befaßt ist.

Ich nehme weiters zur Kenntnis, daß Dr. Ruzicka nicht in der Lage ist, mir für meine Depositionen irgend eine materielle Zuwendung zu machen oder in Aussicht zu stellen. Zur Sache vermag ich folgendes anzugeben:

Ich war im September 1928, ungefähr zur gleichen Zeit wie Johann Schneider, den ich nach dem mir vorgelegten Bilde genau wiedererkenne, in der Jägerkaserne in Weißenburg. Ich bin damals „schwarz“ über die deutsch-französische Grenze bei Lauterburg gelangt. Ich hatte mich bei der Gendarmerie erkundigt, wie ich zur Fremdenlegion gelangen kann, und wurde in die Kaserne nach Weißenburg gewiesen. Am 7. September wurde ich vom Arzte untersucht und für tauglich befunden. Meinen Paß hatte man mir gleich beim Betreten der Kaserne abgenommen.

Ich blieb vom 6. bis 11. in der Kaserne in Weißenburg. Das Verlassen der Kaserne war für die Anwärter zur Fremdenlegion auf legalem Wege nicht möglich, wohl aber war die Möglichkeit gegeben, heimlich über die Mauer zu entweichen.

Am Tage nach meinem Einrücken kam auch Johann Schneider in die Kaserne, an den ich mich noch gut erinnere. Er kam also am 7. September und blieb sicher in Weißenburg bis Samstag den 8. September.

Sonntag den 9. September war er nicht mehr in der Kaserne, und zwar weiß ich dies aus folgendem Grunde: Wir waren drei Österreicher in Weißenburg, Schneider, ich und noch ein Dritter, an dessen Namen ich mich nicht mehr erinnere. Am Sonntag den 9. September mußten wir Anwärter für die Fremdenlegion im Kasernenhof zwischen den Steinen das Gras herauszupfen. Damals waren wir nur mehr zwei. Johann Schneider fehlte bereits. Der andere Österreicher und ich durften nicht zusammenarbeiten, damit wir uns nicht unterhalten, worüber wir uns beide sehr geärgert haben. Infolgedessen weiß ich ganz genau, daß an diesem Sonntag, dem 9. September, Johann Schneider nicht mehr in der Kaserne war. Er war aber auch nicht krank, denn davon hätten wir wissen müssen. Wo Schneider hingekommen ist, haben wir damals nicht erfahren. Sicher ist aber, daß Schneider während meines ganzen Aufenthaltes in der Kaserne nicht mehr sichtbar geworden ist.

Wenn mir vorgehalten wird, daß Schneider laut amtlicher Auskunft am 13. September 1928 aus Weißenburg ausgewiesen worden ist, so gebe ich an, daß seine Rückkehr in die Kaserne und die Behebung seines Passes wohl nach dem 11. September, 3 Uhr nachmittags (dem Zeitpunkt meiner Abreise aus Weißenburg), erfolgt sein muß.

Es ist nicht anzunehmen, daß Schneider die Kaserne in Weißenburg auf ordnungsmäßigem Wege verlassen hat. Es wäre technisch unmöglich gewesen, daß Schneider damals zu irgend einem anderen Truppenkörper geschickt worden wäre, denn die Eskorte zur Fremdenlegion ging zu jener Zeit aus Weißenburg direkt ab, und zwar jeden Freitag (Route Straßburg-Marseille). Wer einmal bei der Eskorte ist, kann

nicht mehr von der Fremdenlegion loskommen. Wenn daher Schneider am 13. September aus Weißenburg ausgewiesen worden ist, ist das ein sicherer Beweis dafür, daß er noch nicht bei der Eskorte gewesen ist, weil die Eskorte, wie gesagt, nur jeden Freitag abgegangen ist, Schneider Freitag den 7. ebensowenig zur Eskorte gelangen konnte wie ich, der ich schon am 6. in Weißenburg gewesen war, die nächste Eskorte aber erst am Freitag den 14. September von Weißenburg abging.

Ich muß daher annehmen, daß Schneider auf heimlichen Wegen damals aus der Kaserne entwichen ist, falls er erst nach meinem Abgang aus Weißenburg definitiv ausgewiesen wurde.

Wo Schneider sich in der Zwischenzeit aufgehalten hat, kann ich natürlich nicht sagen. Es ist aber schwer anzunehmen, daß er auf französischem Boden geblieben ist. Denn die Überwachung war zu dieser Zeit im Grenzgebiet eine furchtbar scharfe. Wer nicht über ordnungsgemäße Papiere verfügt hat, wurde sofort arretiert und zur Ausweisleistung verhalten. Schneider hätte sich kaum lange der Freiheit erfreut, zumal er ja seinen Paß noch in der Kaserne in Weißenburg zurückgelassen haben mußte. Denn hätte er schon am 8. September seinen Paß verlangt, so wäre er schon an diesem Tage aus Frankreich ausgewiesen worden. Ich gelange zu folgendem Ergebnis:

1. Johann Schneider war zwischen dem Nachmittage des 8. September und frühestens dem Nachmittage des 11. September 1928 nicht in der Kaserne in Weißenburg und wahrscheinlich auch nicht auf französischem Boden.

2. Während dieser Zeit dürfte sein Paß in der Kaserne in Weißenburg aufgehoben gewesen sein.

Auf die Frage, ob die technische Möglichkeit besteht, daß Schneider zwischen dem 8. und 11. September sich im österreichisch-italienischen Grenzgebiet des Ziller- und Zamsertales aufgehalten haben kann, bemerke ich folgendes:

Schneider hatte damals kein Geld bei sich. Daß er ein Fahrrad bei sich gehabt hätte, ist mir nicht bekannt und glaube ich es ausschließen zu dürfen, daß er ein solches hatte. Dagegen war es ohneweiters möglich, Chauffeure von Last-

oder Personenwagen um Aufnahme zu bitten. Es fahren auf der Straße Rastatt—München—Innsbruck insbesondere sehr viele Vertreter von Kaufhäusern, welche der Bitte eines Fußgängers um Aufnahme in den meisten Fällen bereitwillig nachkommen. Auf diesem Wege kann man große Strecken in relativ kurzer Zeit zurücklegen. Ich weiß das aus eigener Erfahrung, weil ich selbst wiederholt von derartigen Gelegenheiten Gebrauch gemacht habe.

Ich bemerke, daß es sehr leicht war, bei Lauterburg über die deutsch-französische Grenze zu gelangen, weil man dort nicht über den Rhein gehen muß und verschiedene Feldwege den unkontrollierten Grenzübertritt ermöglichen.

Ich wurde schon vor längerer Zeit vom Wiener Sicherheitsbüro in dieser Angelegenheit vernommen, habe auch deponiert, daß Schneider mit mir gleichzeitig in Weißenburg gewesen ist, doch wurden mir keine näheren Daten mitgeteilt, so daß ich nicht in die Lage kam, über die Dauer des Aufenthaltes des Johann Schneider nachzudenken. Erst das Schreiben des Dr. Ruzicka hat mich veranlaßt, mich auf den Gegenstand zu konzentrieren.

Josef M. m. p.

Karl H. m. p. als Zeuge.

Identität und Generalien laut vorgewiesenem Reisepaß überprüft.“
So weit die Mitteilungen des Josef M.

Zwischen der Verrechnung von 11 Mahlzeiten und der Information des Josef M. klafft ein unüberbrückbarer Gegensatz. Eine von beiden muß wohl unrichtig sein. Wenn Schneider die 11 Mahlzeiten eingenommen hat, dann war er tatsächlich vom 7. bis 13. September 1928 ununterbrochen in der Kaserne und die Mitteilungen M.s sind unrichtig. War aber Schneider nicht in der Kaserne, dann durften die 11 Mahlzeiten nicht verrechnet werden. Dann wurden entweder Mahlzeiten verrechnet, die nicht verausgabt worden sind, oder die Menage ausgefolgt, aber nicht an den Johann Schneider. Welchem Dokument die größere Glaubwürdigkeit zuzubilligen ist, darüber könnte eine Konfrontation des M. mit Schneider Aufschluß geben. Eventuell könnte unterstützend die *Einvernehmung und Konfrontierung jenes dritten noch nicht bekannten*

Österreichers veranlaßt werden, der sich nach M.s Angaben damals in der Weißenburger Kaserne aufgehalten und mit ihm die Abwesenheit Schneiders besprochen hat.

Hierbei muß der Gedanke, daß Josef M. sich etwa zu einer falschen Zeugenaussage erboten hätte, von vornherein als ganz undenkbar zurückgewiesen werden. Ich habe den M. ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sich alle diejenigen, die sich um Philipp Halsmann bemühen, wie in einem Glashaus fühlen müssen, und daß es selbst bei bestem Willen unmöglich wäre, ihn für seine Aussage jemals und irgendwie zu entlohnen. M. hat dies vollkommen verstanden und zur Kenntnis genommen und hat sich mit dem Ersatze des Fahrgeldes per 64 g begnügt. Dieser Josef M. riskierte durch seine Angaben, wenn sie — vor Gericht unter Zeugenpflicht wiederholt — falsch gewesen wären, daß ein ganzes Jägerbataillon als Zeuge gegen ihn aufgestanden wäre und seine Aussage dem Philipp Halsmann nichts genützt, für ihn aber die schwerwiegendsten Konsequenzen gehabt hätte.

Ich habe nun in dem Bestreben, im Prozesse Halsmann alles zu vermeiden, was das Schicksal des Verurteilten erschweren könnte, mich mit der Aussage des M. nicht begnügt, habe meinerseits das Entsprechende getan, damit — bevor ein unwiederbringlicher Schaden entsteht — in Frankreich selbst festgestellt werde, welche Gegenbeweise gegen die Depositionen des M. vorliegen? Daher habe ich die Information Herrn Graf Dr. N. R. Coudenhove-Kalergi in die Schweiz übermittelt mit der Bitte, er möge im Interesse der Wahrheitsfindung durch seine französischen Beziehungen zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen. Graf Coudenhove hat meinem Ersuchen in menschenfreundlichster und großzügigster Weise entsprochen und die Mitwirkung des Maitre Henry Torres in Paris erwirkt. Letzterem gelang es, den Redakteur der Pariser Zeitung „l'Oeuvre“ Pierre Benard zu bewegen, daß er selbst nach Weißenburg und Hagenau reiste, um an Ort und Stelle Erhebungen zu pflegen.

Nun hatte ich mich schon mit einem Schreiben vom 3. Juli 1930, also lange vor Erhalt der Information des M., an den Kommandanten des Hagenauer Jägerbataillons um Aufklärung gewendet und erhielt am 30. August 1930 folgenden Brief der französischen Legation:

„Légation de la
République Française
à Vienne

n 659 1C.

Vienne, le 19 Aout 1930

Messieurs,

En réponse à votre lettre du 3 Juillet 1930, j'ai l'honneur de vous faire connaître que:

1^o/ la photographie de SCHNEIDER Johann n'a pu être identifiée.

2^o/ qu'un Johann SCHNEIDER a bien séjourné du 7 au 13 Septembre sans interruption à Wissembourg qu'il a été présent à 11 repas soit 5 jours pleins du 8 au 12 auquel il faut ajouter le repas du 7 au soir.

Veuillez agréer, Messieurs, l'assurance de ma parfaite considération ./."

In dieser amtlichen Mitteilung der Gesandtschaft wird konform mit dem Bericht des französischen Innenministeriums noch immer daran festgehalten, daß Schneider vom 7. bis 13. September 1928 ununterbrochen in Weissenburg gewesen ist. Doch ergibt sich aus diesem Briefe nunmehr zweierlei:

a) Daß das amtliche Alibi Schneiders lediglich auf der Verrechnung von 11 Mahlzeiten beruht hat (5 volle Tage und die Abendmahlzeit vom 7. September), was immerhin neu ist, da die Ermittlungsgrundlagen bisher nicht mitgeteilt worden waren;

b) daß der Kommandant des Jägerbataillons zur richtigen Führung des Menagebuches ein derartiges Vertrauen hatte und noch hat, daß es ihm als vollwertiges beweismachendes Dokument erscheint.

Am gleichen Tage (20. August 1930) erhielt ich in Abwesenheit von Henry Torres eine Mitteilung seiner Kanzlei. Dieser Bericht besagt ad a) das gleiche wie die amtliche Mitteilung der französischen Legation. Herr Pierre Benard, Redakteur der „l'Oeuvre“, war in der Lage zu konstatieren, daß Schneider 11 Mahlzeiten in der Kaserne eingenommen hat, daß er am 7. September 1928 von einer Patrouille aufgegriffen wurde und die Kaserne am 13. September um 9 Uhr morgens verließ, was tatsächlich 11 Mahlzeiten ergeben würde.

ad b) Dagegen besagt dieser Bericht, daß das Menagebuch kein unwiderlegbares Dokument sei.

Ich bin natürlich weit davon entfernt, Erfahrungen, die ich selbst als Auditor im Weltkrieg in Österreich-Ungarn gesammelt habe, etwa auf Verhältnisse in Frankreich, noch dazu im Frieden, ausdehnen zu wollen. Ich erachte mich daher auch in gar keiner Weise zuständig, über das Menagebuch des Jägerbataillons in Weißenburg irgend eine Meinung abzugeben.

Es sei nur im allgemeinen darauf hingewiesen, daß Verpflegsrapportjournale keinerlei Beweisdokumente für Zwecke eines Alibis abgeben können wegen der vielen Fehlerquellen, die hier möglich sind, die nicht einmal auf einer Unredlichkeit beruhen müssen. Es sei nur die Möglichkeit betont, daß trotz des amtlichen Berichtes Johann Schneider bereits am 8. September die Kaserne in Weißenburg verlassen haben kann, ohne daß von dem Verschwinden eine Meldung an das vorgesetzte Kommando erstattet worden wäre. Es wäre auch verständlich, daß Schneider bei seiner Rückkehr, die auch am 13. September morgens erfolgt sein kann (in dem Geständnisbrief heißt es: „Erst dachte ich zu der Legion, aber ich wurde ruhiger, als ich las, daß man den Sohn verdächtigte“), als er seinen Paß verlangte, sich überzeugen konnte, daß seine Vorgesetzten von seinem Verschwinden keine Ahnung hatten, daß eine Meldung nicht vorlag und daß er sich auf das amtliche Alibi von Weißenburg jederzeit verlassen konnte.

Und so wäre es auch verständlich, welche Bedeutung der Stelle in dem Geständnisbriefe beizumessen ist: „Denn ich wußte, die Behörde werde mir gar nichts nachweisen können“

Allerdings äußert der Bericht der Kanzlei Torres Bedenken wegen der zur Fahrt nach Tirol zur Verfügung stehenden Zeit. Darauf werde ich noch ausführlicher zu sprechen kommen.

In einem Punkte ist die Menageverrechnung von Weißenburg allerdings voll beweismachend. Dafür nämlich, daß eine dienstliche Abkommandierung Schneiders nicht erfolgt ist. Eine dienstliche Doppelverrechnung wäre nicht möglich gewesen. Wenn Schneider damals die Kaserne verlassen hat, dann hat er es heimlich getan.

Aus den neu mitgeteilten Tatsachen ergibt sich folgendes:

1. Der Bericht des französischen Innenministeriums, welches das Alibi Schneiders bestätigte, stellt sich nicht als die Mitteilung objektiver Tatsachen, sondern subjektiver Schlußfolgerungen dar.

2. Die Prämissen dieser Schlußfolgerung sind an sich durchaus fraglich.

3. Sie scheinen widerlegt durch die Aussage des M. Auch die Widerlegung durch einen zweiten Zeugen ist noch möglich.

4. Schneider war um den 10. September 1928 herum bis zu 110 Stunden offenbar nicht in der Kaserne in Weißenburg, wahrscheinlich auch nicht in Frankreich, und zwar war die Abwesenheit nicht dienstlicher Natur.

5. Während dieser Zeit befand er sich nicht im Besitze seines Passes.

6. Von einer Entfernung Schneiders wurde dem Kommando keine Meldung erstattet.

7. Daher konnte Schneider mit der Geheimhaltung seiner Abwesenheit und mit der Sicherheit seines Alibi rechnen.

Das Weißenburger Alibi ist hiermit in Frage gestellt.

Daß Johann Schneider, falls die Angaben des M. erweislich sind und er ein neues Alibi nicht erbringen kann, verdächtig ist, ergibt sich aus folgendem:

1. Schneider benützte während seiner Abwesenheit aus Weißenburg offenbar falsche Papiere. Ohne Legitimation konnte Schneider es kaum gewagt haben, die Weißenburger Kaserne zu verlassen.

Vor Widerruf seines Geständnisses hatte er immer behauptet, mit falschen Papieren gereist zu sein. Schneider hat tatsächlich meistens über falsche Papiere verfügt. Nachweisbar ist er als Johann Stöhr aufgetreten, bald als Alois, bald als Josef Schneider. In Lassee im Marchfeld will er unter falschem Namen gearbeitet haben. In seinem mir am 24. Februar 1930 überreichten Geständnisbrief hat er noch vor Überreichung diesen Namen durchstrichen und vollkommen unleserlich gemacht. Trotz protokollarischer Befragung durch den Untersuchungsrichter hat er sich geweigert, diesen Namen zu nennen. Es

liegt daher die Annahme nahe, daß Schneider mit Papieren, die auf diesen durchstrichenen Namen lauteten, die Weißenburger Kaserne verlassen hat; für diesen Namen spricht der weitere Grund, daß er offenbar das letzte Pseudonym Schneiders vor seiner Abreise aus Österreich gewesen ist.

2. Es wäre die technische Möglichkeit gegeben, daß sich Schneider während der Abwesenheit von Weißenburg in Nordtirol aufgehalten hat.

Nach den Angaben des M. hat sich Schneider bis zu 110 Stunden von Weißenburg entfernt gehalten. Entfernt kann er sich bereits 48 Stunden vor dem Geschehnis haben. Als Beförderungsmittel kommen in Betracht Eisenbahn und Automobil. Die Entfernung von Weißenburg ins Zamsertal beträgt ungefähr 400 km Luftlinie. Die Überwindung dieser Distanz war technisch durchaus möglich. Nach einer Meldung der „Telegraphenkompanie“ vom 15. September 1930 wurde beispielsweise in Lyon unter einem Eisenbahnwaggon ein 18jähriger Tramp entdeckt, der die Strecke Bukarest—Lyon in 42 Stunden zurückgelegt und während dieser Zeit lediglich von einem Stück Brot und etwas Wein gelebt hat. (Mehr als die vierfache Distanz Weißenburg—Mayrhofen.) Nach einem Bericht der T. R. aus Belgrad, 28. Oktober 1930, hat ein Jugoslawe zum Zwecke der Ausführung des Entschlusses, zur Fremdenlegion zu kommen, sich in Belgrad unter die Achse eines Waggons des Orient-Express eingeschmuggelt. Er kam auf diese Weise nach Paris. Von der Fremdenlegion zurückgewiesen, fuhr er wiederum auf einer Achse nach Rom, wo er verhaftet wurde.

Es kommt aber auch die Beförderung mit Automobil in Betracht. Schneider hat selbst zugegeben (und zwar knapp vor der Rücknahme seines Geständnisses), daß er sich von Autos auf seinen Wanderungen hat mitnehmen lassen. Auch die Zurücklegung der Strecke Wien—Kehl in 5 Tagen deutet auf eine teilweise Benützung von Autos hin und es ist allgemein bekannt und durch die Aussage des M. bestätigt, daß Gelegenheiten für Wanderburschen, von Automobilen mitgenommen zu werden, zahlreich sind.

Rechnet man selbst unter Annahme von nur 60 Stunden der Abwesenheit aus Weißenburg 20 Stunden auf Fußwanderung, weitere 20 Stunden auf Autofahrt oder Schwarzfahrt auf Bahnen und die restlichen 20 Stunden auf Ruhe und Schlaf, so ergibt sich schon die Möglichkeit, daß Schneider in der Zwischenzeit bis in ein

Gebiet vorgedrungen ist, das 10 Auto- oder Bahnstunden von Weissenburg entfernt ist. Schneider kann aber fast doppelt so lange ausgeblieben sein.

3. Während der Abwesenheit aus Weissenburg kann also Schneider die Tat begangen haben. Dafür spricht die plötzliche Rückkehr zur Fremdenlegion, vielleicht auf langen und umständlichen Wegen, aber nicht um einzurücken, sondern um sich durch Behebung seines Passes wieder in den Johann Schneider zurückzuverwandeln.

Man weiß, daß Schneider in einem andern Falle (am 12. April 1929 in Breitstetten im Marchfeld) ganz bedenkenlos seinen Paß und seine sonstigen Papiere bei einem Bauer zurückgelassen hat, als er in gewohnter Plötzlichkeit diesen Posten verließ. Wenn also Schneider, bloß um seinen Paß wiederzubekommen, eine längere Reise unternahm, dann mag er triftige Gründe gehabt haben.

Für die Verübung einer Straftat spricht auch sehr die Durchstreichung des Namens im Geständnisbrief und seine beharrliche Weigerung, diesen Namen zu nennen.

Auch die nachweisbar falsche Angabe, die er schon am 17. September 1928 anlässlich seiner Vernehmung in Gaildorf über seinen Aufenthalt in den letzten 14 Tagen gemacht hat, läßt auf schlechtes Gewissen schließen.

Weiters spricht der Besitz eines Fahrrades, das er zuerst angeblich in der Nähe von Stuttgart gekauft haben wollte und von dem er dann später erzählte, er hätte es bereits aus Gänserndorf mitgebracht, für irgend eine noch aufzuklärende strafbare Handlung. Die letztere Angabe ist als unwahr erwiesen, und zwar durch die Aussage des Ehepaars H. aus Gänserndorf sowie durch die Bekundung des Josef M. Es ist auch gänzlich ausgeschlossen, daß jemand, und wäre er noch so geübter Radfahrer, die 800 km lange Strecke Wien—Kehl in 5 Tagen bewältigte. Da Johann Schneider am 31. August noch in Wien in der Gänsbacher-gasse genächtigt hat, am 5. September jedoch schon in der Wanderherberge in Kehl war, so entfällt jede Kombinationsmöglichkeit, daß er sich vor dem Verlassen der Weissenburger Kaserne bereits im Besitze eines Fahrrades befunden habe. Der Besitz des (angeblich später ausgetauschten) Fahrrades läßt also auf eine strafbare Handlung schließen, zumal Schneider nach der Aussage des M., als er die Weissenburger Kaserne verließ, kein Geld besessen haben dürfte.

Es wäre der Untersuchungsbehörde vielleicht möglich, den wirklichen Aufenthalt Schneiders in der kritischen Zeit zu eruieren, indem sie durch röntgenologische oder chemische Untersuchung des Geständnisbriefes feststellt, unter welchem Namen Johann Schneider in Lasseé gearbeitet hat.

4. Schneider konnte als Österreicher, wenn auch mit falschen österreichischen Papieren am leichtesten über Deutschland nach Österreich gelangen. Hierbei spricht für Nordtirol noch ein anderer Umstand:

Schneider hat in der Untersuchung angegeben, daß er den Wunsch hatte, nach Mailand oder Santa Maria zu gelangen.

Im Mordprozeß Halsmann kam es gelegentlich der Einvernahme des Gastwirtes Eder zur Sprache („Neue Freie Presse“ vom 12. September 1929), daß in der Gegend der Dominikushütte einzelne Almhütten stehen, deren dazugehörige Gehöfte sich auf italienischem Gebiet befinden. Dadurch wurde bewiesen, daß einzelne Leute unkontrolliert über die italienische Grenze gelangen könnten. Es zeigt sich also, daß die Dominikushütte in Vagantenkreisen im Hinblick auf Italien dieselbe Bedeutung haben dürfte wie Lauterburg im Hinblick auf Frankreich. Wer sich also in Frankreich aus irgend einem Grunde nicht wohl fühlt (Schneider hat angegeben, schlechte Auskünfte über die Fremdenlegion bekommen zu haben) und mangels eines Visums dort nicht bleiben kann (wegen der scharfen Bewachung), überdies nicht französisch spricht (wie M. mir gegenüber von Schneider behauptete — den allfälligen Gegenbeweis könnte ja Schneider leicht erbringen), daher lieber nach Mailand oder Santa Maria entweichen will (Angaben des Schneider in der Voruntersuchung) und überdies die italienische Sprache beherrscht (laut Schneiders erstem, an mich gerichteten Briefe hat „Stöhr“ die russische und die italienische Sprache zu sprechen verstanden), der begibt sich allenfalls auf dem kürzesten und raschesten Wege über Lauterburg in die Gegend der Dominikushütte.

Philipp Halsmann ist unschuldig und der des Mordes verdächtige Verfasser des Geständnisbriefes war möglicherweise kein anderer als Johann Schneider selbst.

Als dieser kleine Vagabund und Deserteur im Februar 1930 die Behauptung aufstellte, er sei der eigentliche Urheber des Weltensensationsfalles im Zamsertal gewesen, da begegnete er begreiflicherweise allgemeinem Unglauben bei der Öffentlichkeit und bei den zuständigen Stellen. Diese Selbstbezeichnung mag ähnlich gewirkt haben, wie 1909 das Auftreten Robert Pearys, der den Nordpol entdeckt haben wollte. Peary vermochte zunächst keinen Beweis zu erbringen, als die Aussagen zweier — Eskimos. Johann Schneider, der 1928 allerdings leichter in das Zillertal gelangen hätte können, als Peary zum Nordpol, konnte nicht einmal Eskimos als Zeugen führen.

Pearys Weltrekord wurde nach längerer Zeit von Amundsen und von den geographischen Gesellschaften der Welt doch anerkannt: lediglich auf Grund seines Tagebuches, der Ergebnisse seiner Messungen und Beobachtungen. Und so mag auch die Selbstmeldung Schneiders mehr als zwei Jahre nach der Tat zur Überweisung des wahren Täters führen durch die nachweisbar richtigen Angaben über seine fünf Standorte.

In einem wichtigen Punkt versagt die Parallele allerdings völlig. Der Nordpolfahrer hätte seine Beobachtungen immerhin, wenn auch mühevoll, auf Grund wissenschaftlicher Behelfe „zurückrechnen“ können, ohne an Ort und Stelle gewesen zu sein. Johann Schneider konnte das nicht; auch nicht mit Hilfe der — „Kronen-Zeitung“!

VII. Resumé.

1. Die Verurteilung Philipp Halsmanns durch das Landesgericht Innsbruck war rechtsirrtümlich. Er befand sich nicht im ausschließlichen Gelegenheitsverhältnis. Ein zureichendes Motiv für Tötung des eigenen Vaters war nicht erweislich.

a) Morduch Max Halsmann wurde am 10. September 1928 im Zamsertal von unbekannter Hand erschlagen.

b) Es liegt die Schilderung bestimmter einzelner Umstände vor, deren Verfasser die Tat entweder selbst begangen oder ihr zumindest angewohnt hat.

c) Diese Schilderung wurde von dem Vaganten Johann Schneider in Form eines Geständnisses der Täterschaft verfaßt oder zumindest wurde das Konzept eines andern von Johann Schneider niedergeschrieben.

2. *Der Nachweis für Philipp Halsmanns Unschuld kann erbracht werden.*

a) Das von Schneider überreichte Geständnis zeigt die Tat nicht bloß wie sie sich abgespielt haben mag, sondern wie sie sich auf Grund der Augenscheinsergebnisse abgespielt haben muß.

b) Die wichtigsten Verdachtsgründe gegen Philipp Halsmann waren aus prozeßordnungswidrigen Vorgängen anlässlich des ersten Augenscheins entstanden. Sie können einer neuerlichen Prüfung nicht standhalten.

c) Philipp Halsmanns Kleider wiesen keinen einzigen Blutspritzer auf. Es liegt auch keine Bekundung vor, daß sie nach der Tat naß gewesen wären. Auch hatte er keine Zeit zur Reinigung. Für die Möglichkeit, daß der Täter des gegenständlichen Verbrechens ohne Blutspuren davongekommen wäre, konnten die Sachverständigen kein Beispiel anführen.

3. *Die Verurteilung Johann Schneiders durch das Landesgericht Wien wegen Vorschubleistung und Irreführung der Behörden ist zu Unrecht erfolgt.*

a) Für die Annahme, daß das Geständnis eine Irreführung war, finden sich keine Gründe.

b) Das von Schneider später erbrachte amtliche Alibi ist fraglich geworden.

c) Die Möglichkeit, daß Johann Schneider zur kritischen Zeit am Tatort geweltet hat, besteht.

VIII. *Schlufsbemerkung.*

Indem ich Vorstehendes im Wege der Öffentlichkeit auch der Beurteilung der Staatsanwaltschaften von Wien und Innsbruck anheim-

gebe, bemerke ich, daß ich dies nicht als Mandatar eines Beteiligten tue. Ich kenne Philipp Halsmann nicht, habe ihn nie gesehen, nie mit ihm gesprochen. Wie bereits erwähnt, ist in mir der Verdacht, daß Johann Schneider mit der Tat oder dem Täter in irgend einer Verbindung stehen müsse, auf Grund unmittelbaren Eindrucks schon zu einem Zeitpunkte erweckt worden, da Schneider sein Geständnis noch nicht abgelegt hatte.

Seither hat sich dieser Glaube befestigt. Die mir bekanntgewordenen Tatumstände und insbesondere die Ergebnisse meiner eigenen Bemühungen veranlassen mich, zur Aufklärung eines weite Kreise berührenden Kriminalfalles die näheren Umstände zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Hierzu fühle ich mich als derjenige, den Schneider selbst in die Angelegenheit einbezogen hat, berechtigt und verpflichtet.

Wenn ich den Weg der Publizistik wähle, so betrachte ich es weder als meine Aufgabe, Raubmörder festzuhalten, noch ist es mein Wunsch, ihre Flucht zu begünstigen. Wir haben eine vortreffliche Polizei, die, wenn sie sich für den Täter nunmehr interessieren sollte, den richtigen Weg finden wird. Ich habe mich im Vorstehenden darauf beschränkt, die Aufmerksamkeit der Behörde darauf zu lenken, daß der Täter oder Zeuge der Tat und der Verfasser eines Teiles des Geständnisbriefes eine und dieselbe Person sein müssen, und daß Philipp Halsmann unschuldig ist. Die Behörde kennt jetzt den ziemlich engen Personenkreis, in welchem sie den Mörder zu suchen hätte, eventuell mit Hilfe der Öffentlichkeit, auch der französischen im Elsaß und in den Gebieten der Fremdenlegion.

Aber ein anderer Grund hat mich veranlaßt, den Weg der Öffentlichkeit zu wählen. Die Rehabilitierung Halsmanns ist heute nur im Zusammenhange mit der Einleitung eines neuen Verfahrens gegen einen andern Verdächtigen möglich. Nun ist der Fall aber leider zum Politikum geworden, während das Verhalten der Staatsanwaltschaft von allen unsachlichen Einflüssen freibleiben muß. Der Kampf um Halsmann hat die Öffentlichkeit in einem außergewöhnlichen Maße erregt. Sobald einmal das Wort vom „politischen Tendenzurteil“ gefallen war, war auch bereits die Teilung in zwei Lager gegeben. Während die öffentliche Diskussion auf der einen Seite zu einer Anklage wegen Gotteslästerung führte, sollen andererseits von einer Kanzel

in Tirol die Worte gefallen sein: „Der Vatermörder Halsmann hat nicht den Mut, seine Tat einzugestehen“, während in Innsbruck hakenkreuzgeschmückte Plakate zur Versammlung gegen Philipp Halsmann einluden, zirkulierten in Wien zahlreiche Unterschriftenbogen bei Personen anderer Anschauung.

Es lag eine Einmischung von beiden Seiten vor; die Justiz muß aber unabhängig walten.

Ich habe mich in der vorliegenden Publikation bemüht, jene neuen Momente aufzuzeigen, welche es dem Gerichte ermöglichen sollen, die Unschuld Philipp Halsmanns nunmehr auf sachlicher Grundlage anzuerkennen. Ich habe jene drei Faktoren aufgezeigt, auf deren Zusammenwirken der Justizirrtum zurückzuführen ist, habe aber auch — wie ich glaube vollzählig — alle Belastungspunkte festgehalten, die in den früheren Verfahren gegen Philipp Halsmann vorlagen. Und es muß ein unvoreingenommener Beurteiler auch der Mehrzahl der Justizorgane Gerechtigkeit widerfahren lassen, muß den logischen Aufbau der Anklage und des staatsanwaltlichen Plädoyers anerkennen, muß die umfassenden Beweiserhebungen durch das Schwurgericht würdigen, muß feststellen, daß die wenigen nicht zugelassenen Beweise tatsächlich nicht geeignet gewesen wären, die Dunkelheit des Falles aufzuklären. Den Sachverständigen, die einen schwer zu rechtfertigenden Fehler begangen haben, muß man die Genauigkeit der Arbeit in der Beschreibung der Verletzungen, ihrer Entstehung und mutmaßlichen Wirkung, die sich nunmehr zur Klärung des Falles als vollkommen geeignet herausstellt, hoch anrechnen. Das Resumé des Vorsitzenden war von vorbildlicher Objektivität und nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung hatten jene acht Geschworenen, welche für das „schuldig“ eintraten, sicher nur ihr Gewissen befragt. Der Kassationshof und die Generalprokuratur hatten bereits einmal ihre Zweifel an dem ersten Urteil und damit ihre Unvoreingenommenheit bekundet. Das zweitemal schienen diese Zweifel beseitigt und auch formale Handhaben zur Aufhebung des zweiten Urteils nicht gegeben.

Die neu hervorgekommenen Tatsachen zeigen also, daß nach den ersten Irrungen der Untersuchung von seiten der Anklagebehörde, des Schwurgerichts und des Kassationshofes nichts mehr verabsäumt worden war, was zur richtigen Beurteilung des Falles hätte beitragen können.

Der Fall Halsmann ist zum Politikum geworden. Er hat über die Inlandsgrenzen hinausgeschlagen, ähnlich wie Dreyfus, Jakubowsky usw., hat die weite Öffentlichkeit in ungewöhnlichem Maße erregt. Es ist sogar das Wort von einer „Art Kriegspsychose“ gefallen, „in welcher viele Menschen meinen, ohne Kenntnis näherer Einzelheiten mithelfen zu müssen“. Hier wurde der richtige Ausdruck gefunden, wenn auch in anderem Sinne, als es sein Autor, Prof. Dr. M e i x n e r, gedacht haben mag.

Kriegspsychosen treten immer dann ein, wenn die Feldherren versagen, die Armeen geschlagen sind, wenn die staatlichen Machtmittel eine Gefahr, die alle bedroht, nicht mehr bannen können. Und in einem Staatswesen, dessen Grundlage nach herrschender Lehre das Recht ist, kann daher auch die unbewusste, gutgläubige, aber offenbare Beugung dieses Rechtes die Ohnmacht einer irregeführten Justiz gegenüber dem Unrecht trotz ihrer „Kenntnis näherer Einzelheiten“ eine Art „Kriegspsychose“ hervorrufen.

Diese „Kriegspsychose“ hat aber nicht bloß diejenigen ergriffen, die hier helfen wollen, sondern auch die anderen. Es gibt viele Menschen, die das Schuldproblem Halsmann gar nicht weiter untersucht wissen wollen, denen es auf die Schuld oder Unschuld des Verurteilten gar nicht mehr ankommt. „Wie im Kriege unschuldige Soldaten fallen mußten,“ sagen sie, „so wäre Philipp Halsmann eben als das Opfer eines politischen Kampfes anzusehen.“ Das Politikum hat bereits derart verwirrt, daß das Feld der Ehre mit dem Zuchthaus in eine Linie gestellt wird.

Den Fall Halsmann wieder zu entpolitisieren, wäre nun an der Zeit. Dazu soll die Veröffentlichung beitragen.

Die Affäre war deshalb zum Politikum geworden, weil die einen nur den Schrei der Unschuld hörten und ihren Glauben an den Menschen nicht verlieren konnten; und weil die andern nur die scheinbare Wucht der Schuldbeweise sahen und ihren Glauben an die Justiz verfochten.

Beide haben richtig gedacht.

Ein Dämon hatte sein furchtbares Spiel getrieben, hat alle Beteiligten in Irrtum geführt, alles durcheinander gebracht, den vom Unglück getroffenen Sohn und diejenigen, die ihm zu Hilfe eilen wollten, den, der den blutigen Stein gefunden hatte, und diejenigen, welche glaubten, die Blutlache mit der Bahre zudecken zu müssen,

den Richter, der es unterließ, die gesetzlichen Vorhalte zu machen, jene Gutachter, die ihr Gutachten bis in die letzte Konsequenz ihrem Irrtum in der Person des Täters untergeordnet haben. Aus dem Steinwurf eines Vaganten haben sich die schweren errores in procedendo und aus diesen der große error in judicando entwickelt, der drei Menschenschicksale vernichten und die österreichische Justiz in den Mittelpunkt der Welt Diskussion stellen sollte, deren sonstige Untadeligkeit dies doch ebensowenig verdient hat, wie die unmittelbar Betroffenen ihr Schicksal.

Anlässlich der Besichtigung des Tatortes hatte ich Gelegenheit, mit einigen der an der Auffindung der Leiche Nächstbeteiligten zu sprechen. Es sind sichtlich biedere Leute und es wäre verfehlt, ihren guten Glauben an die Schuld des Philipp Halsmann in Zweifel zu ziehen. Einer von ihnen bemerkte treuherzig: „Wenn ich meinen Vater umgebracht hätte, ob auch die ganze Welt dann aufgestanden wäre?“ Ich meinte: „Das hängt von den Umständen ab. Wenn das Malheur Ihnen nicht im Zamsertal passiert wäre, sondern auf dem Libanon und der Prozeß in Jerusalem geführt worden wäre anstatt in Innsbruck — dann vielleicht auch für Sie. Doppelt vorsichtig muß die Justiz dort sein, wo es sich um einen Landfremden handelt. Jeder von uns kann außerhalb der Heimat in die Gefahr des Vorurteiles geraten.“

Am 16. Dezember 1928 sagte der Staatsanwalt im Schlußwort zum ersten Prozeß: „Ich habe Tag und Nacht darüber nachgedacht, ob sich nicht eine natürliche Erklärung für die belastenden Indizien finden läßt, habe aber keine gefunden.“ Aus diesen Worten glaube ich das Versprechen ableiten zu dürfen, daß der Staatsanwalt, wenn sich auch nur eine e i n z i g e solche natürliche Erklärung fände, seine Einstellung zu Philipp Halsmann sogleich ändern würde. Man wird mir vielleicht einwenden, daß die nicht ganz 30 Sätze, die ich aus dem Schneiderschen Briefe hier zitiert habe, viel zu wenig seien, um Beweise zu liefern, daß sie ebensogut Spiel des Zufalls sein können, daß dieser Johann Schneider ein viel zu primitiver Mensch sei, als daß seine Worte eine Interpretation vertragen, wie sie bei Gesetzestexten üblich ist. Ich möchte also jetzt auf diesen noch gar nicht ausgesprochenen, aber vorausgesehenen Vorhalt erwidern: Wer Geheimschriften dechiffrieren will, der trachtet vor allem den Buchstaben „e“ zu finden. Mit diesem häufigsten Buchstaben des

deutschen Alphabets läßt sich bald ein Wort rekonstruieren. Hat man das Wort, so findet man weitere Buchstaben und kommt auf diesem Wege zur ganzen Schrift. Es sind allerdings kaum 30 Sätze, die ich hier übermittelt habe, und jetzt am Schlusse dieser Arbeit ertappe ich mich dabei, daß von diesen Sätzen neun Zehntel überflüssig sind. Denn zum Nachweis der Unschuld Philipp Halsmanns — und nur diesen beabsichtigte ich — hätten drei dieser Sätze genügt. Ich habe also nicht zu wenig Material beigebracht, sondern eigentlich — in begreiflicher Vorsicht — mehr, als notwendig war. Es hätte genügt, nur die wenigen Worte Schneiders zum Gegenstand der Abhandlung zu machen: „Das Zanken zweier Männer hat mich geweckt. Der Herr blieb auf einmal stehen und hantierte mit etwas. Da schleuderte ich einen Stein gegen ihn.“

Supponiert man, daß ein entschlossener Attentäter bei Nr. 16, ein geeignetes Opfer bei Nr. 10 und ein „schwächerer“ Begleiter dieses Opfers im Weitermarsch bei Nr. 17 der Planskizze sich befinden, so ergibt sich, daß sich zwangsläufig alles Geschehen so abspielen muß, wie es im Vorliegenden geschildert ist. Um die Unschuld eines Menschen darzutun, würde es doch genügen, daß auch andere Möglichkeiten als die seiner Täterschaft vorliegen. Nach den oben zitierten Worten des Staatsanwaltes glaube ich annehmen zu dürfen, daß die Aufzeigung einer beliebigen Möglichkeit ihn veranlassen müßte, selbst die Revision des Halsmann-Prozesses einzuleiten. Und ich gehe hier viel weiter, als er es verlangte, zeige an der Hand des Standortes, daß nur eine einzige Möglichkeit gegeben war, daß wir nicht mit einem Zufall, daß wir mit Notwendigkeiten rechnen müssen.

Schneiders Geständnis hat die Dynamik dieses Kriminalfalles entwickelt. So wie aus einer bestimmten Stellung von Sonne, Mond und Erde zueinander Elementarkatastrophen entstehen müssen, so war das Verbrechen von selbst gegeben, als ein geeignetes Opfer gerade gegenüber einem in verzweifelter Stimmung angriffsbereiten Täter stehengeblieben war, an einer Stelle, wo der Boden voller schwerer Steine war, durch das Donnern des Wildwassers die akustischen Bedingungen gegeben schienen, die Gelegenheit zur eventuellen Flucht geboten war und der Begleiter des Opfers dem Täter keine Furcht einflößte. Es mußte der Angriff erfolgen, der Täter mußte einen Steinwurf wagen, mußte, da er sich zwei Männern

gegenüber sah, sein Opfer in grauenhafter Hast wehrlos machen und den Erschlagenen, als der Begleiter zurückeilte, vom Wege entfernen.

Und Philipp Halsmann mußte, als er sich umdrehte, nach der Situation den Eindruck des Unfalls gewinnen, mußte bei Punkt 17 links abbiegen. Als er den Vater fand, konnte er ihm nicht helfen, mußte um Hilfe eilen. Und der Täter, der bei dem Erschlagenen noch Lebenszeichen bemerkte, mußte, um nicht selbst gefährdet zu sein, neuerlich zu einem Steine greifen.

Und Philipp Halsmann, dem man zu unrecht erzählte, daß der Vater im Bach erstickt ist, dem man die gefundenen Spuren des Mordes gesetzwidrig verheimlichte, mußte die Absturzstelle bei der Fußspur des Punktes 5 suchen, konnte infolge der Sichtverhältnisse keinen andern Beobachtungsort als den erstgewählten angeben, mußte alle Erinnerung dieser Tatsache unterordnen und mußte nach einem Jahre, als ihm das Unmögliche und Gefährliche dieser Behauptung endlich zum Bewußtsein kam, die Distanzangabe wechseln.

Das ist die Dynamik des Falles. Das Drama des Zamsertales hat sich elementar daraus ergeben, daß Max Morduch Halsmann gerade vor einem verzweifelten Menschen halt machen mußte, während der Sohn unglücklicherweise weitergegangen war. Und die drei Sätze, mit denen Johann Schneider uns diese Situation bekanntgab, sind vergleichbar, wenn ich bei dem obigen Beispiel bleiben darf, dem Buchstaben „e“ einer Chiffreschrift, der ja eigentlich jeder dunkle Kriminalfall ähnelt, einer Chiffreschrift, die leider weder der Staatsanwalt, noch irgend jemand anderer zu lesen vermochte. In Johann Schneiders Brief, aber auch in der Prüfung des Tatortes, findet sich nun fast die ganze Dynamik wieder. Und nun vergleiche der Staatsanwalt das Ungesuchte, aber Logische, geradezu Zwingende der Verantwortung Philipp Halsmanns bei Supponierung eines dritten Täters mit dem Gesuchten, Unlogischen, Selbstmörderisch-Widersinnigen seiner Angaben bei Annahme seiner eigenen Täterschaft!

Der Verfasser des Geständnisses hat viel mehr gebracht als den erwähnten, zum Verständnis der Tat hinreichenden Ausgangspunkt des Verbrechens. In den kaum 30 Sätzen des Geständnisses zeigt er fast Punkt für Punkt die Entwicklung des Geschehens. Er hat

also zur Dechiffrierung weit mehr beigetragen als den Buchstaben „e“, er hat die ganze Schrift übersetzt. Und wenn er heute glauben machen will, er sei nie im Zillertal gewesen, sei am Mord nicht beteiligt, sei am Tage der Tat wo anders gewesen, habe alles aus der „Kronen-Zeitung“, das Konzept dieses Briefes stamme aber von ihm, — mutet das nicht an, wie wenn jemand eine Geheimschrift zwar entziffern, dann aber erzählen würde, er könne weder lesen noch schreiben?

Sollte der Staatsanwalt anderer Ansicht über den letzteren Punkt sein, so will ich nicht streiten. Die Nachforschungen, die ich über Johann Schneider gepflogen habe, waren dadurch veranlaßt, daß es mir nicht gelungen war, die Behörde zu diesen Erhebungen zu bewegen. Vieles bleibt dieser noch vorbehalten.

Mich selbst kann nur das Schicksal Philipp Halsmanns interessieren. Der Staatsanwalt kennt jetzt den Standort A, er hat die „Tag und Nacht gesuchte natürliche Erklärung“. Das Weitere liegt bei ihm. Herr Dr. Hohenleitner wird sein Wort einlösen.

Wien, im November 1930.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

